

Brückenserie Strecke 1745

**Neubau EÜ über die Wümme (km 22,868)
Neubau EÜ Flutbrücke Süd Wümme (km 22,643)**

Strecke 1745, Verden (Aller) – Rotenburg (Wümme)



Anlage 9.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Brückenserie Strecke 1745
Neubau EÜ über die Wümme (km 22,868)
Neubau EÜ Flutbrücke Süd Wümme (km 22,643)

Strecke 1745, Verden (Aller) – Rotenburg (Wümme)

**Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag (AFB)**

Auftraggeber:

DB ProjektBau GmbH
Regionalbereich Nord
Joachimstraße 8
30159 Hannover

Auftragnehmer:

LACON Landschaftsconsult GbR
Geßmann – Herrguth – Zeidler
Carl-Heise-Straße 45
31061 Alfeld/Leine

Bearbeitung:

Dipl.- Landschaftsökologin Marise Giertz
Dipl.- Landschaftsökologin Sonja Schubert

Bearbeitungsstand: 20.06.2013

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Vorhabensbeschreibung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.2.1	Relevanzprüfung/Vorprüfung	2
1.2.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	2
1.2.3	Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	4
1.2.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
1.3	Untersuchungsgebiet	8
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	9
2.1	Lage mit Abgrenzung und Beschreibung der Nutzung.....	9
2.2	Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes	10
3	Wirkfaktoren und -prozesse	11
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse.....	11
3.1.1	Flächeninanspruchnahme	11
3.1.2	Baustellenverkehr.....	11
3.1.3	Verlärmung, Erschütterung, optische Reize/Licht, Staub- und Abgasimmissionen	12
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren und -prozesse.....	12
3.2.1	Flächeninanspruchnahme	12
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse.....	13
4	Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten	14
4.1	Artenschutzrechtlich relevante Arten	15
4.1.1	Fledermäuse.....	15
4.1.2	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	17
4.1.3	Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>).....	17
4.1.4	Fazit der zu prüfenden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie.....	18
4.2	Übersicht über die europäischen Vogelarten nach Art. I VSchRL.....	18
5	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	26
5.1	Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.....	26
5.1.1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	26
5.1.2	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	27
5.1.3	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	27
5.2	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen.....	28
5.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	29
5.2.2	CEF-Maßnahmen	30

6 Darlegung und Beurteilung der betroffenen Arten anhand von Artenblättern.... 31

6.1	Betroffenheit der Arten nach Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	32
6.1.1	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).....	32
6.1.2	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>).....	34
6.1.3	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>).....	36
6.1.4	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>).....	38
6.1.5	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	40
6.1.6	Zwergfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	42
6.1.7	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>).....	44
6.1.8	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	46
6.1.9	Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>).....	48
6.2	Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. I Vogelschutz-Richtlinie....	50
6.2.1	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	50
6.2.2	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	52
6.2.3	Blessgans (<i>Fulica atra</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>).....	54
6.2.4	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	56
6.2.5	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>).....	58
6.2.6	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	60
6.2.7	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>).....	62
6.2.8	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>).....	64
6.2.9	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	66
6.2.10	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	68
6.2.11	Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>).....	70
6.2.12	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	72
6.2.13	Blessralle (<i>Fulica atra</i>).....	74
6.2.14	Kranich (<i>Grus grus</i>)	76
6.2.15	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	78
6.2.16	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>).....	80
6.2.17	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>).....	82
6.2.18	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	84
6.2.19	Lachmöwe (<i>Larus ridibunda</i>).....	86
6.2.20	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>).....	88
6.2.21	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>).....	90
6.2.22	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>).....	92
6.2.23	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	94
6.2.24	Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)	96
6.2.25	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	98

6.2.26	Bodenbrüter (einmalig genutzte Niststätten).....	100
6.2.27	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	102
6.2.28	Höhlenbrüter (mehrjährig genutzte Niststätten)	104
6.2.29	Baum-/Heckenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)	107
6.2.30	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	112
6.2.31	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	114
6.2.32	Röhricht-/Hochstaudenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)	116
6.2.33	Höhlen-/Nischenbrüter (einjährig genutzte Niststätten)	118
6.2.34	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	120
6.2.35	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	122
6.2.36	Rabenvögel.....	124
7	Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 BNatSchG	126
7.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	126
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL.....	126
7.1.2	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL	126
7.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL	126
7.3	Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung	127
8	Fazit	128
9	Quellenverzeichnis	129

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	16
Tab. 2:	Brutvögel im Untersuchungsgebiet	19
Tab. 3:	Gastvögel im Untersuchungsgebiet	22

Planverzeichnis

Anlage 9.1.3 Übersichtsplan Fauna

Blatt 1

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

§	Paragraph
%	Prozent
a	Jahr
A	Ausgleichsmaßnahme
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Art.	Artikel
BAB	Bundes-Autobahn
Bau-km	Baukilometer
BE	Baustelleneinrichtung
Bf	Bahnhof
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BoVEK	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
BÜ	Bahnübergang
BV	Brutvogel
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality-measures (= Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
cm	Zentimeter
d	Durchmesser
D	Deutschland
DB	Deutsche Bahn
d.h.	das heißt
E	Ersatzmaßnahme
EBA	Eisenbahnbundesamt
EHZ	Erhaltungszustand
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EÜ	Eisenbahnüberführung
evtl.	eventuell
FCS	favourable conservation status = Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen
ff.	fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
gem.	gemäß
ges.	gesamt
ggf.	gegebenenfalls
GV	Gastvogel
h	Stunde
ha	Hektar
Hbf	Hauptbahnhof
inkl.	inklusive
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
k.a.	keine Angabe
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
km/h	Stundenkilometer
L	Landesstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
m	Meter
m ²	Quadratmeter
max.	maximal
min	Minute
mind.	mindestens
mm	Millimeter
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Nds.	Niedersachsen
NLSTBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
n.q.	nicht quantifizierbar
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannte
PFA	Planfeststellungsabschnitt
RL	Rote Liste / Richtlinie
s.	siehe
s.o.	siehe oben

sog.	sogenannte
SPA	Special protection area (EU-Vogelschutzgebiet)
t	Tonne
Tab.	Tabelle
tlw.	teilweise
u.a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
ü. NN	über NormalNull
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V	Vermeidungsmaßnahme
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
VSG	Vogelschutzgebiet
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

1 Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die DB Netz AG plant auf der Strecke 1745 Verden (Aller) – Rotenburg (Wümme) die Erneuerung der Eisenbahnüberführungen (EÜ) Flutbrücke Süd Wümme (Bahn-km 22,643) und die EÜ über die Wümme (Bahn-km 22,828). Beide befinden sich im Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme). Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um die Erneuerung zweier bestehender Brückenbauwerke.

Bei der letzten Begutachtung im Jahr 2011 wurden an beiden Bauwerken Schäden festgestellt, die die Verkehrssicherheit gefährden. Ohne umfangreiche Instandsetzungsarbeiten oder einer Erneuerung der Bauwerke (Überbau und Unterbauten) bis 2014 ist mit Einschränkungen in der Verfügbarkeit zu rechnen. Eine Instandhaltung der bestehenden Bauwerke ist nicht mehr wirtschaftlich.

Die Veranlassung und Notwendigkeit zur Erneuerung der Eisenbahnüberführungen ergibt sich allein aus bautechnischer Sicht. Eine Änderung der verkehrlichen oder betrieblichen Situation ist nicht vorgesehen.

Die geplanten Brückenerneuerungen stellen nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 5 NAGBNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher eines Eingriffes hat nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 6 NAGBNatSchG die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind auf nationaler und EU-Ebene eine Reihe von Gesetzen erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 „FFH-Richtlinie“ sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) verankert.

Im Naturschutzrecht der Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Es sind im Rahmen des Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Pflanzen- und Tierarten zu prüfen:

- alle europäischen Vogelarten, d. h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten nach Art. 1 der RL 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) und
- alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Die Prüfung der europarechtlich geschützten Arten erfolgt in drei Schritten:

- Relevanzprüfung/Vorprüfung,
- Artenschutzrechtliche Prüfung,
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Im Einzelfall kann gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.2.1 Relevanzprüfung/Vorprüfung

Die Relevanz- bzw. Vorprüfung dient der Auswahl der für das Vorhaben relevanten Pflanzen- und Tierarten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie aller europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL.

Nicht relevant sind generell Arten,

- die im Land Niedersachsen gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Als Ergebnis wird festgestellt, welche Arten in welcher Bearbeitungstiefe Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sein müssen.

1.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG alle nachgewiesenen bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 VSchRL zu prüfen.

Alle streng geschützten **Arten nach Anhang IV FFH-RL** sind grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Dies gilt sowohl für Pflanzen- als auch Tierarten. Jedes Töten oder Fangen von streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH-RL, jede erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie jede Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verboten. Auch die Möglichkeit der Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL ist im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu überprüfen. In gleicher Weise sind alle europäischen Vogelarten im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu überprüfen.

Nur bei einem Verstoß gegen die o. g. Verbotstatbestände sind alle betroffenen **Vogelarten nach Art. 1 VSchRL** i. d. R. auf Artniveau zu betrachten. Dies gilt insbesondere für Arten des Anhangs I VSchRL sowie für alle **Brutvögel** des Landes Niedersachsen, die in den Gefährdungskategorien der Roten Liste Niedersachsen: 0 = verschollen, 1 = vom Aus-

sterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet und R = sehr selten bzw. geographische Restriktion aufgeführt sind.

Darüber hinaus sind auch solche Arten relevant, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen und somit aller Wahrscheinlichkeit nach Probleme mit dem Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden. Hierunter fallen unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus beispielsweise alle **Koloniebrüter** wie Graureiher, Kormoran, Uferschwalben, Saatkrähen etc.

Auch **Rastvögel** sind auf Artniveau zu betrachten, sofern die Funktionalität eines Rastgebietes beeinträchtigt wird. Rastplätze nehmen eine wichtige Lebensraumfunktion ein und müssen in diesem Zusammenhang als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist für **ungefährdete Vogelarten** ohne besondere Habitatsansprüche eine Überprüfung auf Verbotstatbestände in **Artengruppen bzw. ökologischen Gilden** zulässig. Somit kann eine evtl. notwendige Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG auch in Form von Artengruppen oder ökologischen Gilden beantragt werden.

Sind **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** nicht auszuschließen, erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung, bei der artspezifisch der Eintritt dieser Verbotstatbestände geprüft wird. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die o. g. Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Schienenbauvorhaben relevanten **Absatz 5 des § 44 BNatSchG** ergänzt:

„ (...). Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (...) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt dies entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Zur Verhinderung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 (Tötungsverbot, Zerstörungsverbot) ist die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen gestattet. Zur Vermeidung der Verletzung des Zerstörungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind außerdem CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) geeignet. CEF-Maßnahmen sind jedoch nicht zur Vermeidung der Verletzung des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zulässig (EBA, 2012).

CEF-Massnahmen können ebenfalls nicht zur Verhinderung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 herangezogen werden, da sich der o. g. Abs. 5 nicht auf das Störungsverbot bezieht. Lediglich Vermeidungsmaßnahmen sind zur Verhinderung des Störungsverbots zulässig.

1.2.3 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Sollte trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen eine Verwirklichung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und aller wildlebenden europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL nicht zu verhindern sein, ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Hinsichtlich der Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes kommt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Hierbei ist als Bezugsmaßstab der Erhaltungszustand der betroffenen **Arten auf biogeographischer Ebene** anzuwenden. Die jeweilige lokale Population der betroffenen Arten wird hingegen im Rahmen der Prüfung auf Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG angewandt (s. o.).

Die Bewertung des Erhaltungszustands der betroffenen **Arten auf lokaler Ebene** erfolgt verbal-argumentativ anhand der drei Kriterien:

- Zustand der Population
- Habitatqualität
- Beeinträchtigung

Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Der Erhaltungszustand der betroffenen **Arten auf biogeographischer Ebene** wird nach Vorgaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaft anhand eines anderen dreistufigen Modells bewertet:

favourable = günstig

unfavourable inadequate = ungünstig-unzureichend

unfavourable bad = ungünstig-schlecht

Im Gegensatz zur dreistufigen Skalierung in Deutschland wird damit auf übergeordneter räumlicher Ebene der ungünstige Erhaltungszustand differenzierter dargestellt. Dieser wird anhand folgender Parameter eingestuft:

- Verbreitung (Änderungstrends und Vergleich zum günstigen Zustand),
- Population (Änderungstrends und Vergleich zum günstigen Zustand, Populationsstruktur),
- Geeigneter Lebensraum der Arten (Größe und Qualität der Lebensräume),
- Zukünftige Aussichten (Maß des Einflusses von Beeinträchtigungsfaktoren auf die dauerhafte Überlebensfähigkeit).

1.2.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Um die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten zu verhindern, sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu beachten.

Unter Vermeidungsmaßnahmen werden am Vorhaben selbst ansetzende Maßnahmen verstanden, die die Entstehung von Beeinträchtigung nicht zulassen. Hierunter fallen Maßnahmen wie die Anlage von Querungshilfen, Schutzzäune etc.

Der Begriff der CEF-Maßnahme wurde von der ARTICLE 12 WORKING GROUP im Report „Contribution to the interpretation of the strict protection of species“ entwickelt und bezeichnet Maßnahmen, die die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (continuous ecological functionality).

Unter CEF-Maßnahmen werden somit vorgezogene funktionserhaltende und konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen verstanden, die gewährleisten, dass es nicht zu einem qualitativen / quantitativen Verlust der streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL und europäischer Vogelarten kommt. Hierunter werden Maßnahmen wie die Aufwertung oder Erweiterung von Lebensräumen verstanden, die im Ergebnis eine Beeinträchtigung der betroffenen Population verhindern.

CEF-Maßnahmen sind unmittelbar für die lokale Population der betroffenen Art bestimmt und müssen einen sehr engen räumlichen und funktionalen Bezug zur betroffenen Population aufweisen. Ihre Durchführung muss dem Eingriff in vielen Fällen zeitlich vorausgehen. Zwingend ist, dass keine zeitliche Verzögerung bis zur vollständigen Wirksamkeit der Maßnahme auftritt. Die Maßnahme muss bereits zum Eingriffszeitpunkt ihre Funktion erfüllen,

um so den vorhandenen Erhaltungszustand der jeweiligen Art vor einer dauerhaften oder zeitweiligen Verschlechterung zu bewahren (kein time-lag Effekt).

Kompensatorische Maßnahmen

Kann eine Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist die Durchführung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. In diesem Zusammenhang können im Rahmen der Ausnahmeprüfung kompensatorische Maßnahmen erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert.

Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

Tötung durch Kollision

Wenn der Neu- oder Ausbau einer Schienentrasse voraussehbar zur Tötung oder Verletzung von Exemplaren einer Art führt, ist aufgrund des individuenspezifischen Ansatzes vorsorglich von einer Verletzung des Verbotstatbestandes auszugehen.

Absehbare Einzelverluste durch Kollisionen erfüllen nicht per se bereits den Verbotstatbestand der Tötung, sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht.

Dies gilt insbesondere für Arten(gruppen), die sich aufgrund ihrer Lebensweise häufig im Bereich des Vorhabens aufhalten und ungewöhnlich stark von den Risiken des vorhabensbedingt entstehenden Bahnverkehrs oder der Baumaßnahme betroffen sind und sich diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen.

Weiterhin können Verbotverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabensbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden. Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z.B. lebensfähige Eier etc.

Vorsorglich ist davon auszugehen, dass auch der Fang von Tieren im Rahmen von Umsiedlungsmaßnahmen eine Verbotverletzung darstellt.

Störung

Der Neu- oder Ausbau einer Schienentrasse kann zu erheblichen Störungen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten nach Art. 1 VSchRL während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bzw. zu einer Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen.

Dieses Verbot enthält eine zeitliche und eine funktionale Komponente: Zunächst sind nur Störungen während der genannten Zeiträume relevant. Weiterhin sind nur solche Störungen relevant, die zu einer Veränderung von Aktivitätsmustern, höherem Energieverbrauch,

Abzug in ungünstige Gebiete o. ä. führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden können.

Störungen sind weiterhin nur relevant, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern. Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabensbedingt dauerhaft verringern kann.

Ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld, aus dem keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation resultieren, erfüllt den Verbotstatbestand nicht. Der Verlust einzelner Reviere durch Störungen kann u. U. ebenfalls akzeptabel sein, wenn der Erhaltungszustand einer lokalen Population dadurch nicht negativ beeinflusst wird oder die schädlichen Auswirkungen durch Kompensationsmaßnahmen aufgefangen werden können.

Lokale Population

Die Bezugsgröße für die Interpretation der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die lokale Population. Die Gesetzesbegründung definiert jedoch nicht den Begriff „lokale Population“. Im Allgemeinen wird eine lokale Population als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen. Hierbei ist die lokale Population oftmals größer als eine einzelne Lebensstätte. Diese Definition ist auch auf lokale Rastbestände von Vögeln anzuwenden, so dass der Begriff der lokalen Population nicht ausschließlich aus populationsgenetischem Blickwinkel interpretiert wird.

In der Planungspraxis ist die Abgrenzung der lokalen Population einer Art, die von einem Vorhaben potenziell betroffen ist, häufig schwierig. Bei Arten mit kleinräumigen Aktionsräumen werden i. d. R. kleinräumige Landschaftseinheiten, Naturschutzgebiete, FFH- oder SPA-Gebiete o. ä. Flächen als Bezugsrahmen für die lokale Population einer Art verwendet.

Bei revierbildenden Spezies mit flächiger Verbreitung oder großem Raumanspruch wird i. d. R. ein größerer Raum als die o. g. Flächen für die Abgrenzung der lokalen Population herangezogen, wobei dieser artspezifisch und anhand des Verbreitungsmusters sowie der Populationsstruktur festzulegen ist. Dies gilt insbesondere für sämtliche Fledermausarten und Vogelarten mit flächiger Verbreitung und/oder großem Raumanspruch wie z. B. Mäusebussard, Grünspecht, Nachtigall etc.

Dabei besteht jedoch das Problem, dass eine scharfe Grenze zwischen verschiedenen lokalen Populationen einer Art oftmals nicht möglich ist, da die Übergänge häufig fließend sind. Eine ausreichende Abgrenzung verschiedener lokaler Populationen wäre bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Raumansprüchen nur bei einer exakten Datenlage hinsichtlich Lage von Nestern, Revieren, Sommer-/Winterquartieren, Flug-/Jagdrouen, Nahrungsräumen etc. innerhalb eines sehr großen Raumes möglich. Da flächendeckende Daten in ausreichender Qualität oftmals nicht vorliegen und im Rahmen eines Vorhabens nicht leistbar sind, ist das o. g. Problem nur durch eine plausible Abschätzung des von der jeweiligen lokalen Population genutzten Raumes möglich.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht allgemeingültig zu definieren, da die Artengruppen oftmals unterschiedliche Lebenszyklen und -Strategien aufweisen, so dass nur eine art(gruppen)spezifische Definition möglich ist.

Fortpflanzungsstätten umfassen Orte, die für das Paarungsverhalten und die Fortpflanzung selbst notwendig sind. Sie dienen vor allem der Balz / Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind Wochenstuben von Fledermäusen, Bruthöhlen von Spechten und Greifvogelhorste.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen oder deren frühere Vorkommen durch aktuelle Erfassungen nicht mehr nachweisbar sind.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie dienen vor allem der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf. Die Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Beispiele für Ruhestätten sind Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen, Winterquartiere von Amphibien, Schlafhöhlen von Spechten sowie Sonnplätze der Zauneidechse.

Nahrungsbereiche sowie Jagd- und Überwinterungs-/Rastplätze fallen nur dann in den Schutzbereich, wenn sie ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges darstellen. Dies kann z. B. ein regelmäßig genutztes Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe zur Reproduktionsstätte sein, welches nicht ersetzbar ist. Ebenso können beispielsweise wichtige Überwinterungsgewässer von Wasservögeln oder regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender Gänse und Kraniche relevante Lebensstätten sein.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

In den besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus sollen die relevanten Arten einen besonderen Schutz genießen, wobei sie artspezifisch zu bestimmen sind. So umfasst die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht v.a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht. Unter der Überwinterungszeit wird die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs verstanden.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln; hier sind insbesondere Artengruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten wie Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse zu nennen.

1.3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für den AFB beinhaltet den Bereich, in dem es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. lokalen Populationen der relevanten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Das Untersuchungsgebiet des AFB wird auf die empfindlichsten Arten, die im AFB behandelt werden, abgestellt. Neben dem Raum, der durch die maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens – bezogen auf die empfindlichste Art – abgebildet wird, kann es erforderlich sein, darüber hinausreichende Lebensräume lokaler Populationen (Bezugsebene für das Störungsverbot) einzubeziehen.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der ca. 38,4 ha große Untersuchungsraum umfasst neben den zu sanierenden Brückenbauwerken, den bauzeitlich beanspruchten Flächen und den Zuwegungen auch die daran angrenzenden Flächen. Die Abgrenzung erfolgt dabei derart, dass die Grenzen des Untersuchungsraumes einen Mindestabstand von 50 m zu den nicht auszubauenden Zuwegungen und vom Vorhaben beanspruchten Flächen außerhalb des FFH-Gebietes sowie von 100 m zu den bauzeitlich beanspruchten Flächen innerhalb des FFH-Gebietes aufweisen.

2.1 Lage mit Abgrenzung und Beschreibung der Nutzung

Beide Eisenbahnbrücken befinden sich in der Niederung der Wümme im Naturraum Stader Geest südwestlich von Rotenburg (Wümme). Der nächstgelegene Ort ist Unterstedt, ca. 1,3 km südlich der EÜ Flutbrücke Süd Wümme. Die Stader Geest wird geprägt durch die Sander, Grund- und Endmoränen der saaleeiszeitlichen Gletscher, die durch die Formungsprozesse im Gletschervorland der Weichseleiszeit eingeebnet wurden. Innerhalb der Stader Geest liegt das Untersuchungsgebiet in der der naturräumlichen Einheit 631 – Wümmeniederung und dort wiederum in der Einheit 631.01 - Hellweger Sand- und Moorniederung. Diese stellt eine schmale Flussniederung zwischen Zevener und Achimer Geest mit von Schmelzwasserströmen geschaffenen, grundwassernahen Talsandflächen dar, die von erhöhten Dünenstreifen flankiert werden (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) 2003).

Es lassen sich fünf Landschaftsbildeinheiten aufgrund ihrer unterschiedlichen Nutzung bzw. Entstehungsgeschichte unterscheiden: das regelmäßig überschwemmte, grünlandgeprägte Wümmetal, die intensiv genutzten Bereiche außerhalb des Wümmetals, die Wald- und Forstbereiche außerhalb der Wümme, die Binnendünenstandorte und das Klärwerk Rotenburg.

In den Auen der Wümme und ihrer Zuflüsse würden natürlicherweise Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder dominieren, im Bereich der Dünenstreifen kommen als potenzielle natürliche Vegetation vor allem trockene Birken-Stieleichenwälder vor (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) 2003). Aktuell aber überwiegt in der Wümmeniederung die Grünlandnutzung. Allerdings zieht sich die Landwirtschaft in diesen feuchten bis staunassen Talräumen zunehmend zurück, so dass große Bereiche der Wümmeniederung brach fallen. Auch im Untersuchungsgebiet wird auf den an die Wümme angrenzenden Flächen die natürliche Sukzession zugelassen und auf den weiteren Grünlandflächen eine extensive Wiesennutzung praktiziert.

In der Aue ist der Sandböden, z. T. mit torfigen, schluffigen und kiesigen Beimengungen, vorherrschend. Stellenweise sind moorige (torfigen) Schichten eingestreut oder in kleinräumigem Wechsel verzahnt. Lediglich die aufgeschütteten Dammbereiche der Eisenbahnstrecke sowie die wenigen befestigten Straßen sind als anthropogen überformt zu bezeichnen. Als Bodentypen kommen gemäß der Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK50) vor allem Gley sowie randlich Gley-Podsol (nördlich der Aue) und Podsol (südlich des FFH-Gebietes) vor (LBEG 2011).

Eine detaillierte Beschreibung des Untersuchungsgebietes ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 9.1), Teil „Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes“ zu entnehmen.

Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum liegt zum Großteil im FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (DE 2723-331, Landes-Nr. 38), welches in diesem Bereich auch Landschaftsschutzgebiet ist.

2.2 Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes

Im folgenden Kapitel wird das Untersuchungsgebiet hinsichtlich seiner Biotopstruktur kurz erläutert, da diese die nachgewiesene/ zu erwartende Zusammensetzung von Pflanzen- und Tierarten und somit auch den artenschutzfachlichen Wert bestimmt. Eine detaillierte Beschreibung der im Folgenden kurz dargestellten Biotop- und Siedlungsstrukturen ist dem LBP (Anlage 9.1), Teil „Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes“ zu entnehmen.

Insgesamt zeichnet sich das Untersuchungsgebiet durch einen hohen Anteil an Feucht- und Nassbiotopen aus, die im Allgemeinen aufgrund intensiver Entwässerungsmaßnahmen im Land Niedersachsen vergleichsweise selten und schützwürdig sind.

Die Wümme ist im Untersuchungsgebiet typologisch als naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat (FFS) anzusprechen und stellt damit einen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotoptyp dar. Allerdings weist der Fluss anthropogene Beeinträchtigungen auf. Die flutende Wasservegetation ist viel zu schwach ausgebildet, um ggf. den LRT 3260 (*Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion*) anzugehören. Nichtsdestoweniger zählt die Einheit in Niedersachsen zu den stark gefährdeten Biotoptypen.

Im Untersuchungsgebiet sind noch Reste von Altarmen der Wümme erhalten, die aufgrund ihres Vorkommens von natürlichen Pflanzengesellschaften als LRT 3150 gewertet wurden (GEOTOP 2013). Als weitere Gewässer kommen nährstoffreiche Gräben vor. Davon unterfließt der Flutgraben der Wümme, die zu sanierende EÜ Flutbrücke Süd Wümme.

Im Untersuchungsgebiet wird auf den an die Wümme angrenzenden Flächen die natürliche Sukzession zugelassen und auf den weiteren Grünlandflächen eine zumeist extensive Wiesennutzung praktiziert. Mesophiles Grünland nimmt im Westen und mehr noch im Osten größere Flächenanteile ein. Dabei sind artenreiche und artenarme Ausbildungen sowie trockenes und feuchtes mesophiles Grünland, nährstoffreiche Nasswiesen und Flutrasen im Untersuchungsgebiet vertreten. Kleinere bis mittlere Gewässer, die bedeutend für die Vogelfauna sind, sind verstreut in den Wiesenbereichen vorhanden. Im Süden des Untersuchungsgebietes, außerhalb der Niederung, sind auch intensive Grünland und Ackerflächen ausgebildet.

An der südlichen Kante der Wümmeniederung befinden sich im Untersuchungsgebiet Dünenstandorte, auf denen die LRT 2130 „*Dünen mit offenen Grasflächen*“ und 2310 „*Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista*“ vorkommen.

Waldbereiche sind nur kleinräumig zu finden. Größere, flächige Wald- und Forstbiotope sind ausschließlich im Norden oberhalb der Aue entwickelt. Hier verzahnen sich forstwirtschaftlich recht intensiv genutzte Nadelholzforste mit Eichenmischwäldern. Kleinere Gehölzgruppen, Baumreihen etc. sind v. a. entlang der Bahntrasse und Gewässer entwickelt und bedeutend für die Avifauna. Naturnahe Wälder sind stark unterrepräsentiert und nur an zwei Stellen ausgebildet. Ein *Eichen- und Hainbuchenmischwald* (LRT 9160) befindet sich im Nordwesten entlang eines Bachlaufes, ein *Hartholzauwald* (LRT 91F0) mit Übergängen zum Weiden-Auwald auf dem sandigen Uferwall an der südlichen Seite der Wümme.

Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen kommen im Untersuchungsgebiet fast nicht vor. Lediglich die Gleisanlagen der Bahntrasse einschließlich einer Mauer im Westen des Untersuchungsgebietes, Wege, die Kläranlage und eine dem locker bebauten Einzelhausgebiet zugeordnete Parzelle sind hier einzuordnen.

3 Wirkfaktoren und -prozesse

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 VSchRL verursachen können.

Wirkfaktoren, die während der Bauphase, durch die Anlage oder während des Betriebs des Vorhabens keine relevante Rolle hinsichtlich der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, werden nicht aufgeführt.

Die baubedingten Wirkfaktoren beschränken sich in der Regel auf die Bauzeit, die in fünf Bauphasen gegliedert ist und sich von Anfang 2015 bis ca. September 2016 erstreckt (vgl. LBP Anlage 9.1, Kap.2). Während der überwiegenden Bauzeit erfolgen die Arbeiten tagsüber. Lediglich während der Sperrpausen im Januar (3 Tage), Februar (3 Tage) und August (2 Tage) 2015 sowie im April 2016 (9 Tage) wird auch nachts gebaut (insgesamt 18 Tage).

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

3.1.1 Flächeninanspruchnahme

Für die Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen werden temporär Flächen in Anspruch genommen, die nach Beendigung der Bauphase rekultiviert werden. Im Allgemeinen erfüllen die Flächen dann wieder ihre ursprüngliche Funktion (siehe auch Anlage 9.1 LBP). D. h., auf diesen Flächen besteht ein Verlust/ eine Überformung von Lebensräumen für die Dauer der Bauzeit. Der Gewässergrund der Wümme selbst bleibt von den bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen unberührt.

Nicht nur auf die Bauzeit beschränkt ist jedoch der Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Gehölzen. Dieser stellt abhängig vom Alter und damit Wiederherstellungsdauer der Gehölze einen längerfristigen Verlust dar, der dann besonders relevant ist, wenn Fortpflanzungsstätten gehölzgebundener Arten, z. B. aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse beseitigt werden.

Die genannten Auswirkungen beschränken sich i. d. R. auf die in Anspruch genommenen Flächen selbst und ggf. noch auf direkt angrenzende Bereiche.

Flächeninanspruchnahmen können grundsätzlich auch mit Zerschneidungswirkungen verbunden sein. Hiervon sind v. a. flugunfähige Arten wie z. B. Fischotter betroffen. Da die Baugruben für die Widerlager nicht direkt bis an die Uferlinie der Wümme heranreichen, bleibt das Ufer selbst auch während der Bauzeit z. B. für den Fischotter zumindest theoretisch passierbar. Die Reichweite von Zerschneidungseffekten ist von der Raumnutzung der Arten und ihrer Empfindlichkeit abhängig und im Allgemeinen nicht quantifizierbar.

3.1.2 Baustellenverkehr

Durch den Baustellenverkehr kann es temporär zu einem Anstieg des Verletzungs- und Mortalitätsrisikos durch Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen für die querenden Arten kommen. Bezüglich des Baustellenverkehrs wird von einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ausgegangen. Im Normalbetrieb ist ein Verkehrsaufkommen von 10 LKW/Tag vorgesehen, in den Sperrzeiten ist mit max. 40 LKW/Tag zu rechnen. Der Wirkungsbereich beschränkt sich auf die unmittelbaren Fahrbahnbereiche.

3.1.3 Verlärmung, Erschütterung, optische Reize/Licht, Staub- und Abgasimmissionen

Baubedingte Immissionen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Reize (Bewegung, Licht) können zu einer Störung bzw. Vergrämung tag- und nachtaktiver Tierarten (z. B. Brut- und Rastvögel, Fledermäuse) aus ihren Revieren bzw. Quartieren, Nahrungsflächen oder Schlafplätzen im Umfeld der Bauflächen führen. Des Weiteren kann sich der Baustellenverkehr im umliegenden Straßennetz störend auf die Tierwelt auswirken. In der Regel finden die Bauarbeiten am Tage statt. Lediglich während Sperrpausen ist ein 24 h-Betrieb auf der Baustelle vorgesehen.

Da für die baubedingten Auswirkungen der Bahnvorhaben auf die Fauna nur ungenügende Angaben vorliegen, wird auf die Aussagen für Straßenbauvorhaben bessere Datenlage zurückgegriffen, sofern diese vergleichbar ist. Hier liegen vor allem Daten zu den Auswirkungen von Störungen auf die Avifauna vor. Ein für Vogelarten bekanntes Maß ist die sogenannte Fluchtdistanz, die den Minimalraum der Beeinträchtigung durch Lärm und visuelle Reize beschreibt, innerhalb dessen (zumindest über einen längeren Zeitraum) ein 100 %-iger Verlust der Lebensraumnutzung durch Auffliegen und Verstreichen erfolgt. Die Fluchtdistanzen können je nach Art der Störung und aufgrund individualspezifischer Unterschiede variieren. Im „Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (MIR 2006) werden Orientierungswerte für Fluchtdistanzen von Vogelarten (nach BERNOTAT 1997) genannt.

Für das Setzen der Spundwände sind Rammarbeiten nötig. Neben den weiteren Arbeiten wie z. B. der Abriss der Widerlagern, verursacht das Rammen die größten Erschütterungen, die wie auch die visuellen, akustischen und optischen Reize eine Störung und Vergrämung, v. a. bodengebundener Arten nach sich ziehen kann. Die Reichweiten der Störungen sind jeweils abhängig von den jeweiligen Arten und diesbezüglichen Empfindlichkeiten. Artspezifische Aussagen sind dem Kap. 6 (Artenblätter) zu entnehmen.

Stoffimmissionen entstehen durch die Arbeiten an der Trasse und auf den BE-Flächen sowie durch den Baustellenverkehr und den umzuleitenden Straßenverkehr im umliegenden Straßennetz. Die Einträge (Staub, Nährstoffe, Ruß, ggf. Öle usw. im Havariefall) können in Abhängigkeit der Intensität, Bodenart, Nähe zu Gewässern, vorhanden Puffer etc. zu Veränderungen der Standortfaktoren im Nahbereich der Baustraßen und BE-Flächen führen. Je nach Empfindlichkeit können die Einträge Lebensräume von Tierarten beeinträchtigen, im Havariefall sind besonders Gewässer betroffen.

Für die durch den Fahrzeugbetrieb verursachten Stoffeinträge und die allgemeine Staubentwicklung ist davon auszugehen, dass sie im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung durch Verkehr, Landwirtschaft etc. kein Maß erreichen, welches zu einer nachhaltigen Veränderung der Standortbedingungen führt. Da die Baustellen am Wümmeufer von Spundwänden begrenzt werden, ist auch nicht von einer Beschädigung der Ufer und nachfolgenden Sedimenteintrag in die Wümme zu rechnen.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und -prozesse

3.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die als anlagebedingt eingestufte Flächeninanspruchnahme durch die abgespundeten Baugruben und die Start- und Zielgruben der Düker sind grundsätzlich aufgrund der geringen Flächengröße (ca. 475 m² Flächenverlust) nicht geeignet, erhebliche Verluste von Tierlebensräumen zu verursachen.

Die Bauwerksbreite erhöht sich von 5,20 m auf 6,79 m, die Breite der Widerlager verändert sich jedoch nicht (s. o.). Hierdurch kommt es im Bereich der Gewässerquerungen zu etwas stärkeren Verschattungseffekten (auf 1,59 m) als bisher. Dieser Effekt ist jedoch marginal.

Es entstehen keine anlagebedingten Beeinträchtigungen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Es ist mit keiner Änderung der künftigen verkehrlichen Situation und Anforderungen an die DB Anlage gegenüber der derzeitigen Situation zu rechnen. Somit entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen.

4 Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten abgeschichtet, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Niedersachsen gem. Rote Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

die potentiell vorkommen können, für die aber anhand der eigenen Kartierungsergebnisse und Datenrecherche keine begründeten Hinweise auf ein Vorkommen bestehen

Für zahlreiche Arten bzw. ganze Artengruppe wurden aus den o. g. Gründen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Die Prüfung der **Pflanzenarten** im Rahmen des AFB entfällt, da keine Pflanzenart nach Anhang IV FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet festgestellt wurde.

Unter den **Säugetieren** werden lediglich der Fischotter und die im Rahmen der Erfassung sicher nachgewiesenen Fledermausarten geprüft sowie drei aufgrund der Analyse der Rufcharakteristik wahrscheinlich vorkommende Arten der Gattung *Myotis*. Die anderen *Myotis-Arten* werden nicht geprüft, da für das Untersuchungsgebiet kein begründeter Hinweis für ein Vorkommen vorliegt.

Die Prüfung der Artengruppe der **Fische** und **Rundmäuler**, **Reptilien** und **Amphibien** entfällt, da keine der vorkommenden Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß den Vorgaben des Scoping-Termins waren im Bereich der Brückenbauwerke keine Kartierungen von **Käfern** vorgesehen, da nur geringe anlagebedingte Veränderungen zu erwarten sind. Somit liegen anhand eigener Untersuchungen keine Nachweise zum Käferbestand vor. Aufgrund der Verbreitung der Anhang IV Käferarten und/oder ihrer Lebensraumansprüche ist aber ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Im Rahmen der Erhebung von **Libellenarten** an der Wümme wurde lediglich eine streng geschützte Art, die Grüne Flussjungfer, nachgewiesen. Ein Vorkommen weiterer Libellenarten des Anhangs IV ist, bis auf das der Grünen Mosaikjungfer, auszuschließen, da ihre Lebensraumansprüche hier nicht realisiert sind bzw. sie nicht in Niedersachsen vorkommen. Die Grüne Mosaikjungfer benötigt Stillgewässer mit Krebsscherenvorkommen. Ein solches liegt zwar an der Zuwegung zur nördlichen BE-Fläche, wurde aber nicht auf Libellen untersucht, da es vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen wird.

Streng geschützte **Tagfalterarten** wurden im Bereich der vorgesehenen Baufelder nicht nachgewiesen. Dies ist damit zu begründen, dass sie entweder nicht in Niedersachsen vorkommen wie z. B. der Gelbringfalter, Große Feuerfalter oder Apollofalter und/oder ihre Lebensraumansprüche im Bereich der Baufelder nicht erfüllt sind, wie die des Nachtkerzenschwärmers oder der Ameisenbläulinge. Nördlich der Wümme wächst zwar der Große Wiesenknopf, der entscheidend für ein Vorkommen der Bläulinge ist, jedoch

wurden Ameisenbläulinge im Rahmen der Tagfalterkartierung nicht beobachtet, zudem liegen die Nachweise des Wiesenknopfes außerhalb des Baufeldes.

Weichtiere wurden im Rahmen des Vorhabens nicht untersucht. Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in der Wümme und Flutgraben ist aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und Verbreitung weitgehend auszuschließen.

Fazit

Anhand der o. g. Aussagen verbleibt hinsichtlich der zu prüfenden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie der **Fischotter**, sieben Arten der **Fledermäuse** und eine **Libellenart**. Diese Arten werden im Kap. 6 auf die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG geprüft.

In gleicher Weise sind alle durch die eigenen Erhebungen festgestellten **europäischen Vogelarten** (Brut- und/oder Gastvögel) im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu überprüfen. Da ein optimaler Zeitraum für die Erfassung zur Verfügung stand (vgl. Kap. 4.2), ist davon auszugehen, dass das ermittelte Arteninventar annähernd vollständig erfasst wurde. Somit werden ausschließlich die im Rahmen der eigenen Erfassungen erfassten Brut- und Gastvogelarten hinsichtlich der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG geprüft; potenziell vorkommende Arten sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung im Rahmen des AFB.

4.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Folgenden werden die Arten(gruppen) nach Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden und bei denen der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG möglich ist.

4.1.1 Fledermäuse

In der Fledermauskartierung standen die zwei bestehenden Brücken sowie die Bäume auf den BE-Flächen und Zuwegungsstraßen im Vordergrund der Untersuchung. Am 20.09.2011 fanden eine Tagesbegehung sowie eine nächtliche Detektorbegehung der beiden Brückenbauwerke statt. Bei der Tagesbegehung wurden die Brücken nach potentiellen Quartierstrukturen für Fledermäuse abgesucht. Hierbei kamen unter anderem Leiter und Endoskop zum Einsatz. Um die Bedeutung der Brücken als Winterquartier für Fledermäuse zu ermitteln, wurden nächtliche Begehungen mittels Detektor durchgeführt. Hierbei wurden die Brücken zu Sonnenuntergang auf ausfliegende Tiere hin beobachtet und über mehrere Stunden auf auffälliges Schwärmverhalten oder erhöhte Aktivitäten an den Bauwerken geachtet. Zum Verhören sowie zur Aufnahme von Fledermausrufen kamen neben den Detektoren Pettersson D100 und Pettersson D240x eine Minihorchbox sowie ein Batlogger zur automatischen Rufaufzeichnung zum Einsatz.

Eine Untersuchung der betroffenen Bäume auf den zukünftigen BE-Flächen und Zuwegungsstraßen sowie die nochmalige Überprüfung der Brücken auf eine Nutzung als Winterquartier fanden am 07.02.2012 statt. Zudem fand eine weitere Begehung mit Detektorkartierung am 21.06.2012 statt (NuT 2012)

Sommer-, Winterquartiere

Die **Sommerquartier- und Winterquartiersuche** in den Jahren 2011 und 2012 erbrachte keine Nachweise einer derzeitigen Nutzung von Fledermäusen. Entlang der Zuwegungen und BE-Flächen wurden 14 Bäume als potentiell für Fledermäuse geeignet eingestuft (vgl. Anlage 9.1.2). Dabei besteht meist ein Potential als Sommerquartier oder Tagesversteck.

Die Wümmebrücke weist keinerlei für Fledermäuse geeignete Strukturen, wie etwa tiefere Spalten, auf. Auch wurden in der Nacht keine Ausflüge beobachtet sowie keine erhöhte brückengebundene Aktivität festgestellt. Einige Bäume im Randbereich des Brückenbauwerks wiesen unbesetzte Quartierstrukturen auf. Auch befinden sich an der Zuwegung zur am weitesten nördlich gelegenen BE-Fläche im Bereich des Waldstücks potentielle Quartierbäume.

Am Südweiterlager der Flutbrücke Süd befindet sich ein sehr tiefer senkrechter Spalt. Da dieser während der Winterzeit Frost aufwies, eignet er sich nur als Sommerquartier oder Tagesversteck. Hinweise auf eine Besiedlung, Kot oder eine auffällige bauwerksgebundene Fledermausaktivität, wurde an drei Begehungsterminen jedoch nicht vorgefunden. Die übrigen Bauwerksteile (Metallaufbau, übrige Widerlager-Bereiche) wiesen keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen auf. Die Bäume im Randbereich der Flutbrücke Süd sowie randlich der BE-Fläche wiesen keine Quartiersstrukturen auf.

Es ist ferner nicht auszuschließen, dass die Wümmebrücke am Klärwerk Fledermausquartiere beherbergt. Die Strukturen konnten jedoch nicht weiter begutachtet werden, da die Staustufe an der Brücke den Einsatz eines Bootes verhindert. Die Bäume um die Brücke herum wiesen keine Quartierstrukturen auf.

Ergebnisse der Detektorkontrollen

Per Detektor wurden in der Umgebung der Brückenbauwerke vier Fledermausarten sicher nachgewiesen. Die Arten wurden, mit Ausnahme der Breitflügelfledermaus, sowohl an der EÜ Wümme als auch EÜ Flutbrücke Wümme nachgewiesen. Weiterhin erfolgte der Nachweis von Individuen der Gattung *Myotis*. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um die Arten Wasserfledermaus und/oder Teichfledermaus und/oder Kleine Bartfledermaus, die anhand der aufgezeichneten Rufe unter relativen Normalbedingungen (offenes Gelände, nicht hindernisreich, strukturarm) ausgemacht wurden. Wegen der ähnlichen Hauptfrequenz und Länge ihrer Rufe waren sie untereinander nicht zu unterscheiden. Alle drei Arten könnten von der Ausstattung der Landschaft her im Untersuchungsgebiet vorkommen. Die anderen Arten werden nicht geprüft, da für das Untersuchungsgebiet kein begründeter Hinweis (Auswertung der Rufcharakteristik) für ein Vorkommen vorliegt.

Tab. 1: Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Artname		Schutzstatus ¹		Gefährdung ²	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH-RL Anhang	RL Nds	RL D
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	IV	2	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§	IV	2	*
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	IV	2	V
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	IV	3	*
Mausohren	<i>Myotis spec.</i>				
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	§§	IV	2	V
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	§§	II, IV	II	D
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§	IV	3	*

Legende:
¹Schutzstatus:
 § besonders geschützte Art nach § 7 BNatSchG
 II Art gemäß Anhang II FFH-RL
 §§ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG
 IV Art gemäß Anhang IV FFH-RL
² Gefährdungskategorien:
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Vorwarnliste
 G Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
 D Daten unzureichend
 R Art mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet
 * ungefährdet
 II Gäste = gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere
 RL D Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (BFN 2009)
 RL Nds Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993)

Bewertung/Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für Fledermäuse

Insgesamt wurden vier Fledermausarten sicher nachgewiesen. Drei davon gelten nach der Roten Liste Niedersachsens als „stark gefährdet“ – Abendsegler, Rauhaufledermaus und Breitflügelfledermaus, eine vierte, die Zwergfledermaus ist als „gefährdet“ eingestuft. Anzunehmen ist ferner ein Vorkommen der Arten Wasser- und Teichfledermaus sowie Kleine Bartfledermaus. Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse ist weniger im Vorhandensein von Sommer- und Winterquartieren als vielmehr im Vorhandensein von Jagdgebieten und Leitlinienstrukturen zu sehen. Besonders die Fließ- und Standgewässer sowie die feuchten bis nassen Grünlandbereiche und Brachen eignen sich zur Jagd, da sie i. d. R. viele Insekten beherbergen. Für ihre Transferflüge sind, v. a. bei strukturgebundenen Fledermausarten, die im Untersuchungsgebiet ausgebildeten linearen Strukturen wie Gehölz- und Baumreihen sowie die Fließgewässer (insb. Wümme) bedeutend. Auch wenn einige Bäume im Umfeld der Wümme und an der Zufahrtstraße sowie die Flutbrücke Süd Quartierstrukturen aufweisen, war eine Nutzung im Untersuchungsgebiet nicht festzustellen. Ungeklärt ist das Quartierpotential der Wümmebrücke im Bereich des Klärwerks.

4.1.2 Fischotter (*Lutra lutra*)

Eine Kartierung der Säugetierfauna im Gebiet ist gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde lediglich für den Fischotter vorgesehen. Die Suche nach Fischotternachweisen wurde dabei im Zusammenhang mit den anderen Artengruppenkartierungen mittels Spurennachweis (Losungen und Spuren) durchgeführt. Zudem wurden die Mitteilungen der UNB des Landkreises Rotenburg und Herrn Scherer vom NLWKN mit berücksichtigt. Der Fischotter ist als Anhang II- und IV-Art der FFH-RL und nach § 1 Satz 1 BArtSchV besonders geschützt.

Ergebnisse

Insgesamt wurden drei Spuren-Nachweise des Fischotters erbracht, welche sich entlang der Wümme befanden. Zwei davon befanden sich westlich des Brückenbauwerks und eine östlich. Ein Vorkommen des Fischotters an der Wümme im Landkreis Rotenburg wurde durch die Untere Naturschutzbehörde (VOGT 2013, mündl.) bestätigt. Nachweise von Fischotterbauten liegen zwar nicht vor, sind aber von den Habitatstrukturen her möglich.

Bewertung/Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für Fischotter

Es ist davon auszugehen, dass sich ein Revier des Fischotters im Untersuchungsgebiet und im Bereich des Brückenbauwerks befindet und der Fischotter sehr wahrscheinlich in weiten Teilen, wenn nicht sogar flächendeckend an der Wümme vorkommt. Daher ist die Wümme im Untersuchungsgebiet einschließlich ihres Uferstreifens ein Teil seines Lebensraumes. Zumindest temporär ist hier mit seinem Auftreten zu rechnen.

4.1.3 Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Zur Erfassung der Libellen wurde der Flussabschnitt von der Bahnbrücke bis ca. 150 m flussabwärts in fünf Begehungen von Mai bis August nach erwachsenen Tieren abgesucht. Um Weibchen der Arten bzw. jagende Tiere nachzuweisen, fand ebenso eine sporadische Begehung der angrenzenden Grünlandbrachen und entlang der Gehölzstrukturen statt.

Ergebnisse

Als einzige Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt die Grüne Flussjungfer im Untersuchungsgebiet vor. Von ihr wurden in der Hauptflugzeit Anfang August ca. 20 Tiere am Flussabschnitt der Wümme beobachtet. Die Grüne Flussjungfer ist eine typische Art

der Fließgewässer, gemäß Roter Liste Niedersachsens gefährdet und in Deutschland sogar stark gefährdet.

Bewertung/Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für die Grüne Flussjungfer

Das Vorkommen der streng geschützten Grünen Flussjungfer weist auf die besondere Lebensraumqualität der Wümme im Bereich des Untersuchungsgebietes hin. Zu den wertgebenden Lebensraumelementen zählen der sandige Untergrund mit einerseits geringer Wasserpflanzendeckung und andererseits Stillwasserzonen mit kleinen Schlammablagerungen sowie die strukturreiche Ufervegetation.

4.1.4 Fazit der zu prüfenden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Fledermäuse benötigen artspezifisch unterschiedlich große und strukturierte Lebensräume, wobei allen Arten eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungen ihrer Teillebensräume gemeinsam ist. Alle Fledermausarten sind in unserer heutigen Kulturlandschaft im Rückgang begriffen und in der bundesweiten sowie landesweiten Roten Liste von Niedersachsen verschiedenen Gefährdungskategorien zugeordnet. Alle auf Artniveau sicher festgestellten Fledermausarten, darunter **Breitflügelfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, **Großer Abendsegler** und **Zwergfledermaus** aber auch die potentiell vorkommenden Arten **Teich-** und **Wasserfledermaus** sowie **Kleine Bartfledermaus** sind nach der FFH-RL Anhang IV als streng geschützt aufgeführt. Aus der Gruppe der Säugetiere wurde als streng geschützte Art der **Fischotter**, aus der Gruppe der Libellen die **Grüne Flussjungfer** nachgewiesen.

Somit ist eine Überprüfung der jeweiligen lokalen Population der o. g. Tierarten(gruppen) gem. § 44 BNatSchG durchzuführen.

4.2 Übersicht über die europäischen Vogelarten nach Art. I VSchRL

Hinsichtlich der Tiergruppe der **Vögel** sind im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG alle europäischen Arten als besonders geschützt eingestuft. Somit sind alle Vogelspezies hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu beurteilen, was auch für häufige, weit verbreitete Arten mit geringen spezifischen Lebensraumansprüchen gilt.

Es werden alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen **Vogelarten nach Art. 1 VSchRL** i. d. R. auf Artniveau betrachtet. Dies gilt insbesondere für Arten des Anhangs I VSchRL sowie für alle **Brutvögel** des Landes Niedersachsen, die in den Gefährdungskategorien der Roten Liste Niedersachsen 0 = verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet und R = sehr selten aufgeführt sind.

Darüber hinaus sind auch solche Arten relevant, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen und somit aller Wahrscheinlichkeit nach Probleme mit dem Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden. Hierunter fallen unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus beispielsweise alle **Koloniebrüter** wie Graureiher, Kormoran, Uferschwalben, Saatkrähen etc.

Auch **Rastvögel** sind auf Artniveau zu betrachten, sofern die Funktionalität eines Rastgebietes beeinträchtigt wird. Rastplätze nehmen eine wichtige Lebensraumfunktion ein und müssen in diesem Zusammenhang als Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist für **ungefährdete Vogelarten** ohne besondere Habitatsprüche eine Überprüfung auf Verbotstatbestände in **Artengruppen bzw. ökologischen Gilden** zulässig. Somit kann eine evtl. notwendige Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Rahmen einer Artengruppe oder ökologischen Gilde beantragt werden.

Nachgewiesene europäische Vogelarten, die durch das Vorhaben betroffen sein können

Zur Erfassung der **Brutvögel** wurde ein Umkreis von 200 m um die Brückenbauwerke „EÜ Wümme“ km 22,828 und „EÜ Flutbrücke“ km 22,643“ berücksichtigt. Ferner wurde das Areal entlang des Baustellenweges auf einer Breite von 100 m zu beiden Seiten avifaunistisch untersucht. Zur Suche nach Großvogelnestern wurde der Untersuchungsraum auf ca. 300 m – 400 m erweitert. Insgesamt fanden in den Monaten März und April vier Begehungen zur Revierkartierung zzgl. eines Termins während der Dämmerungs- und Nachtzeit statt.

Für die Kartierung der Rastvögel wurden in den Monaten Oktober bis April acht Begehungen durchgeführt (NuT 2012). Weitere Einzelheiten sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 9.1) zu entnehmen.

In der folgenden Tabelle sind die europäischen **Brutvögel** nach Art. 1 VSchRL aufgeführt, die im Rahmen der avifaunistischen Erfassung festgestellt wurden (NuT 2012). Weitere, potentiell vorkommende europäische Vogelarten sind aufgrund der umfangreichen Erfassungen nicht zu erwarten und somit nicht Gegenstand der Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Tab. 2: Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Nachgewiesene Arten		Status	Nist- ökologie	ge- schützt	erlischt	Schutz- status ¹	Gefährdung ²	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name						RL Nds	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	F	1	1	§	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	G	2a	3	§	*	*
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	Bo	1	1	§	V	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	Hö	2a	3	§	*	*
Bläsralle	<i>Fulica atra</i>	B	Bo	1	1	§ / Art.4(2)	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	F	1	1	§	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	B	Hö	2a	3	§	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	F	1	1	§	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	F	1	1	§	*	*
Fasan	<i>Phasianus colchius</i>	B	Bo	1	1	§	*	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	Bo	1	1	§ / Art.4(2)	3	3
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	Bo	1	1	§	3	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	Bo	1	1	§	*	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	Hö	2a	3	§	*	*

Nachgewiesene Arten		Status	Nist- Ökologie	ge- schützt	erlischt	Schutz- status ¹	Gefährdung ²	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name						RL Nds	RL D
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	B	F, G			§	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	Bo	1	1	§	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	F	1	1	§	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	Hö	2	3	§§	3	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	F	1	1	§	*	*
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	F	1	1	§	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	Hö	2a	3	§	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	Hö	2a	3	§	*	*
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	B	S	1	1	§	3	V
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	F	2	3,W2	§§	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	F	1	1	§	*	*
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	G	1	1	§ / Art.4(2)	3	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	F	1	1	§ / Anh.I	3	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	F	1	1	§	*	*
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	B	Bo	1	1	§	3	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	F	1	1	§	*	*
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	B	R	1	1	§	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	Bo	1	1	§	*	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B	F	1	1	§	*	*
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	B	Bo	1	1	§ / Art.4(2)	*	V
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	F	1	1	§	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	Hö	2a	3	§	V	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B	Bo	1	1	§ / Art.4(2)	*	*
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B	R	1	1	§	*	*
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B	R	1	1	§ / Art.4(2)	V	*
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	B	Bo	1	1	§ / Art.4(2)	3	*
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	B	Bo	1	1	§§ / Anh.I	2	2
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	B	Bo	1	1	§ / Anh.4(2)	V	V
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	B	Hö	1	1	§	*	*

Nachgewiesene Arten		Status	Nist- ökologie	ge- schützt	erlischt	Schutz- status ¹	Gefährdung ²	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name						RL Nds	RL D
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	B	Bo	1	1	§	3	3
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	G, F	1	1	§	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	Bo	1	1	§	*	*

Legende:

RL Nds Rote Liste Niedersachsen (2007) Status:
 RL D Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (2009) B = Brutvogel

¹Schutzstatus:
 § besonders geschützte Art nach § 7 BNatSchG Anh.I Vogelart gemäß Anhang I der VSchRL §§ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG Art.4(2) Vogelart gemäß Art. 4(2) der VSchRL

Nistökologie
 Bo Bodenbrüter F Freibrüter
 G Gebäudebrüter Hö Höhlenbrüter
 R Röhricht-/Staudenbrüter S Schmarotzer

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1
 Wann **geschützt**? Als:
 1 Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
 2 i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
 2a System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
 3 i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
 4 Nest und Brutrevier
 5 Balzplatz
 § zusätzlicher Horstschutz

Wann **erlischt** Schutz?
 1 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
 2 mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
 3 mit der Aufgabe des Reviers
 4 fünf Jahre nach der Aufgabe des Reviers
 Wx nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Bewertung/Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für Brutvögel

Die hohe Zahl an Brutvogelarten (n = 46) und das Vorkommen von mehreren seltenen und gefährdeten Arten (n = 13) verdeutlicht die Vielfalt von Lebensräumen bzw. auch die hohe Lebensraumqualität im Untersuchungsraum.

Einen großen Anteil nehmen die gehölzbrütenden Kleinvögel wie Meisen, Kleiber, Grasmücken, Rotkehlchen, Buchfink und Zilpzalp ein. Für diese weit verbreiteten Arten sind mit den linienartigen Gehölzbeständen entlang der Wümme und des Bahndammes bedeutende Brutplätze vorhanden. Die Arten kommen dort mit z. T. sehr hohen Individuendichten vor. Auch liegen hier die Reviere der in Niedersachsen gefährdeten Arten Nachtigall und Grünspecht.

Der strukturreiche Wald im Norden des Untersuchungsgebietes ist einerseits Lebensraum vieler der o. g. Kleinvögel und des Buntspechtes aber auch Brutplatz des besonders geschützten Mäusebussards, dessen Horst in einer alten Kiefer entdeckt wurde. Ob die gesichtete Waldschnepfe hier auch ein Revier besetzt ist fraglich, da keine Balz beobachtet wurde.

Unter den außerhalb der Gehölzbiotope brütenden Arten ist das Vorkommen des extrem seltenen und in Niedersachsen stark gefährdeten Wachtelkönigs herausragend. Die hochwüchsigen Grünlandbrachen im Untersuchungsgebiet bieten trotz ihrer

vergleichsweise geringen Größe einen geeigneten Lebensraum für den Besiedler offener bis halboffener Niederungslandschaften (SÜDBECK et al. 2005).

Obwohl die Grünlandflächen recht extensiv genutzt werden und dem Augenschein nach für Wiesenvögel geeignet wären, wurden nur auf einer Fläche im Nordosten Reviere des Wiesenpiepers, der Feldlerche und Wachtel nachgewiesen. Die aktuellen „Verbreitungslücken“ auf Grünlandflächen bzw. in Grünlandgebieten entsprechen durchaus dem allgemeinen Rückgangstrend der Wiesenvögel in den letzten Jahren und lassen nur bedingt auf die Eignung von bestimmten Grünlandflächen für diese Vogelgruppe schließen. Gerade den südwestlichen Parzellen mit den z.T. weit ins Jahr wassergefüllten Bodensenken und der artenreichen, niedrigen Vegetation ist ein hohes Potential für Wiesenbrüter zuzuschreiben. Einzelne Feldlerchen- und Wiesenpieper-Reviere befinden sich noch außerhalb des Untersuchungsraumes östlich der Wümme-Bahnbrücke. Bach- und Gebirgsstelze wurden unmittelbar an der Wümmebrücke nachgewiesen.

Das abwechslungsreiche Nebeneinander von Grünlandflächen, Grünlandbrachen, kleinen Röhrichtbeständen durchmischt mit kleinen Gehölzgruppen und umsäumt mit Baum- und Strauchhecken ist mit Sicherheit auch ausschlaggebend für das Vorkommen von z.T. gefährdeten Arten wie Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke, Baumpieper und Neuntöter, welche als Bewohner von extensiv genutztem Kulturland eingestuft sind.

Mit den kleinflächigen Röhrichtbereichen (*Phragmites*-Dominanzbestände) sind Brutplätze für den seltenen Teichrohrsänger und Feldschwirl gegeben.

Die folgende Tabelle führt die nachgewiesenen **Gastvögel** auf (NuT 2012), von denen auch eine Vielzahl im Untersuchungsgebiet vorkommt. Potenziell vorkommende Gastvogelarten sind nicht Gegenstand der Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG. Die Angabe „Gefährdung als Brutvogel“ dient lediglich als Hinweis auf den Gefährdungsstatus der aufgeführten Arten auf Flächen außerhalb des Untersuchungsgebietes im Land Niedersachsen sowie der Bundesrepublik Deutschland.

Tab. 3: Gastvögel im Untersuchungsgebiet

Nachgewiesene Arten		Status	Schutzstatus als Gastvogel ¹	Gefährdung als Brutvogel ²	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name			RL Nds	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	S	§	*	*
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Z	§§ / Art.4(2)	2	1
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	W	§	*	*
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>	Z	§ / Art.4(2)	-	-
Blässralle	<i>Fulica atra</i>	S	§ / Art.4(2)	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	S	§	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	S	§	*	*
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	S	§	*	*
Eichelhäher	<i>Garullus glandarius</i>	S	§	*	*
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	S	§§ / Anh.I	3	*
Elster	<i>Pica pica</i>	S	§	*	*
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	S	§	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Z	§ / Art.4(2)	3	3

Nachgewiesene Arten		Status	Schutzstatus als Gastvogel ¹	Gefährdung als Brutvogel ²	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name			RL Nds	RL D
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	S		V	V
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	W	§	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Z	§	*	*
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	S	§ / Art.4(2)	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	S	§	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	S	§§	3	*
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Z	§ / Art.4(2)	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Z	§§ / Art.4(2)	3	2
Kleiber	<i>Sitta europea</i>	S	§	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	S	§	*	*
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	W	§ / Art.4(2)	3	*
Kranich	<i>Grus grus</i>	Z	§§ / Anh.I	3	*
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Z	§ / Art.4(2)	3	3
Lachmöwe	<i>Larus ridibunda</i>	Z	§ / Art.4(2)	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	S/W	§§	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	S	§	*	*
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	W/Z	§§ / Art.4(2)	1	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Z/S	§	*	*
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Z	§	*	*
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Z	§ / Anh.I	3	*
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	W	§§ / Art.4(2)	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	S	§	*	*
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Z	§ / Anh.I	2	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	S	§	*	*
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	Z	§ / Art.4(2)	*	V
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Z	§	-	-
Star	<i>Stumus vulgaris</i>	Z	§	*	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	S	§ / Art. 4(2)	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	S	§	*	*
Wachholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	W	§	*	*
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Z	§ / Art.4(2)	*	*
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	S	§	*	*
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Z	§ / Art.4(2)	3	3

Als kurzzeitige Durchzügler kamen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Flussuferläufer, der stark gefährdete Rotmilan und die gefährdete Art Rohrweihe vor, welche das Untersuchungsgebiet auf ihrem Rückzug zu ihren Brutgebieten nur kurze Zeit zur Nahrungssuche anfliegen.

Weiterhin wurden zahlreiche Standvogelarten wie Meisen, Spechte, Rabenvögel und Mäusebussard, welche das Untersuchungsgebiet das ganze Jahr hindurch besiedeln, nachgewiesen. Z.t. kommt es aber auch je nach Witterung zu einer mehr oder weniger ausgeprägten Zuwanderung von Tieren aus anderen Gebieten. Als Vertreter dieser Gruppe sind z. B. Buchfink, Rotkehlchen, Amsel, Zaunkönig zu nennen.

Die allgemein häufigen Vogelarten wie Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen und Kleiber nutzen die zahlreichen Feldgehölze des Gebietes zur Nahrungssuche bzw. kurzzeitig zur Rast. Die bestehenden flächigen und linienförmigen Gehölzbestände in unmittelbarer Nähe zu nassen, teils überschwemmten Wiesenbereichen stellen zudem bedeutende Strukturen für u.a. Drosseln, Stare, Zeisige, Finken, Raubwürger und Raubvögel dar.

An der bzw. auf der Wümme wurden zum wiederholten Mal die in Niedersachsen gefährdeten Arten Kormoran und Eisvogel sowie Graureiher und Gebirgsstelze nachgewiesen. Für die Arten ist die Wümme ein geeignetes Nahrungshabitat, für den Eisvogel zusätzlich auch Leitlinie zwischen Brutplatz und Nahrungsraum.

Die hochwüchsigen Stauden- und Röhrichtbereiche sind bedeutend für die stark gefährdete Bekassine sowie für Rohrammer und Schwarzkehlchen, die hier nachgewiesen wurden.

5 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Das folgende Kapitel beruht weitgehend auf dem "Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebefahrten, Teil V (Stand Oktober 2012)" des Eisenbahnbundesamtes (EBA) sowie der Unterlage „Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA 2006).

5.1 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Alle nachfolgend aufgelisteten Verbote beziehen sich bei Vorhaben, für die gleichzeitig die Eingriffsregelung zur Anwendung kommt, ausschließlich auf Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie auf europäische Vogelarten.

Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

5.1.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Da bei diesem Vorhaben keine betrieblichen Änderungen, wie z.B. die Erhöhung der Zugdichte oder -geschwindigkeit, vorgesehen sind, ist beim o. g. Verbot nur die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Tötung einzelner Tiere während der Bauphase relevant. Hier ist u. a. zu prüfen, ob das Risiko der Kollision durch den Baustellenverkehr in signifikanter Weise steigt.

Baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Fledermäusen oder Vogelneester zerstört werden.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabensbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden. Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier etc.

Um baubedingte Tötungen zu vermeiden oder auf ein sehr geringes Maß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen, um dann ggf. Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. In einem vorhabenbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z. B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwinterte Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere auf einen Besatz hin zu kontrollieren und die ggf. dort vorkommenden Exemplare zu fangen und umzusiedeln. Dabei ist zu beachten, dass auch der Fang der Tiere im Rahmen der o. g. Vermeidungsmaßnahme eine Verbotsverletzung darstellt und eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG erforderlich macht.

5.1.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Erneuerung der Brückenbauwerke kann zu erheblichen Störungen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten nach Art. 1 VSchRL während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bzw. zu einer Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen.

Dieses Verbot enthält eine zeitliche und eine funktionale Komponente: Zunächst sind nur Störungen während der genannten Zeiträume relevant. Weiterhin sind nur solche Störungen relevant, die zu einer Veränderung von Aktivitätsmustern, höherem Energieverbrauch, Abzug in ungünstige Gebiete o. ä. führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden können.

Störungen sind weiterhin nur relevant, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern. Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabensbedingt dauerhaft verringern kann.

Ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld, aus dem keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation resultieren, erfüllt den Verbotstatbestand nicht. Der Verlust einzelner Reviere durch Störungen kann u. U. ebenfalls akzeptabel sein, wenn der Erhaltungszustand einer lokalen Population dadurch nicht negativ beeinflusst wird oder die schädlichen Auswirkungen durch Kompensationsmaßnahmen aufgefangen werden können.

5.1.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit diesem Verbot sind Nester, Bruthöhlen, Eiablagehabitate etc. angesprochen. Diese werden im Folgenden unter dem Begriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst. Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion eines Bereichs als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Nicht erfasst sind Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen; es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderwege werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionslos. Der Schutz einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endet, sobald sie ihre Funktion endgültig verloren hat.

Hinsichtlich der Avifauna gilt, dass unter Brutstätten nicht nur die von Vögeln gerade besetzten, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze zu verstehen sind, wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbesetzt sind. Die Beeinträchtigung eines entsprechenden Lebensraumes ist nur dann relevant, wenn sie von den betroffenen Tieren der geschützten Art nicht durch Ausweichen im Umfeld kompensiert werden kann.

Der Verbotstatbestand wird gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet und eine Verschlechterung ausgeschlossen ist. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand sind dabei die betroffenen Individuen der lokalen Population der Art.

Um den Anforderungen zu entsprechen, muss i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorgesehen werden. Dies trifft zwar v. a. für Vogelarten zu, die in jedem Jahr ein neues Nest bauen, jedoch auch für Arten, die ihr letztjähriges Nest wieder nutzen können (z. B. einige Specht- und Greifvogelarten), bei Verlust jedoch flexibel reagieren und ohne Einschränkung ihrer Reproduktionsrate ein neues Nest bauen können.

Das o. g. Verbot gilt neben Vogelarten, die das letztjährige Nest wieder nutzen, auch für Arten, die in einem Brutrevier regelmäßig ein neues Nest bauen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ist der ökologische Funktionserhalt auch bei Arten mit der zuvor genannten Brutbiologie erst dann gegeben, „wenn die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze im Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereit gestellt werden“ (BVerwG 2009).

Wenn bei Arten mit jährlich neu angelegten Nestern das Nest außerhalb der Brutperiode und Aufzuchtzeit der Jungen beseitigt wird und das Brutrevier erhalten bleibt, liegt keine Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte und somit kein Verbotstatbestand vor.

Wenn das Brutrevier von Arten der o. g. Brutbiologie teilweise in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen, ob das verbleibende Brutrevier noch funktionsfähig ist. Sollte dies zutreffen, liegt ebenfalls kein Verbotstatbestand vor.

Wenn jedoch z. B. ein Brutrevier vollständig beseitigt wird bzw. nicht mehr funktionsfähig ist (z. B. vollständige Beseitigung einer Dornenhecke, die bislang als Brutrevier des Neuntöters diente), ist zu prüfen, ob die Funktionsfähigkeit des Reviers durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist oder ein Ersatzrevier in räumlicher Nähe bereitgestellt werden kann. Sollte dies der Fall sein, liegt ebenfalls keine Verbotstatbestandsverletzung vor.

Erst im Fall, wenn das Brutrevier nicht mehr funktionsfähig ist und sich die Funktionsfähigkeit des Reviers weder durch geeignete Maßnahmen noch durch ein Ersatzrevier in räumlicher Nähe wiederhergestellt werden kann, ist der o. g. Verbotstatbestand auch für Vogelarten einschlägig, die jährlich ein neues Nest anlegen.

Sollten funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen durchgeführt werden, ist darauf zu achten, dass diese mit der betroffenen lokalen Population räumlich-funktional verbunden sind.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

Die folgenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage Nr. 9.1) integriert, um neben der räumlichen Darstellung der Maßnahmen auch den rechtsverbindlichen Charakter dieser Maßnahmen zu garantieren. Sie werden im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG als notwendig erachtet, um die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen bzw. eine (erhebliche) Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art zu vermeiden.

Die im Folgenden ebenfalls aufgeführten kompensatorischen Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (engl. „favourable compensatory masures“ = FCS-Maßnahmen) dienen im Rahmen der Ausnahmeprüfung der Verbesserung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Auch diese Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert, um neben der räumlichen Darstellung der Maßnahmen auch den rechtsverbindlichen Charakter dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

5.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahme V 3_{AFB}: Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode der Vogelarten

Im gesamten Vorhabengebiet sind die Fällarbeiten von Bäumen und Sträuchern auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und somit außerhalb der Brutperiode von Vögeln zu beschränken. Mit dieser Maßnahme wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (insbesondere potenziell für Höhlenbrüter geeignete Höhlenbäume) und damit auch eine Gefährdung oder Tötung von Eltern und Jungvögeln vermieden. Grundsätzlich ist in dem Zusammenhang zu beachten, dass auf der Grundlage von § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen außerhalb des Waldes sowie von Hecken und Gebüsch in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. verboten ist. Satz 2 regelt Ausnahmen von dieser Bestimmung.

Darüber hinaus erfolgen außerdem die Räumung des Baufeldes sowie die Herstellung der Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen ebenfalls nur zwischen Anfang Oktober des jeweiligen Jahres und Ende Februar des nächsten Jahres und somit außerhalb der Brutperiode.

Es ist zu beachten, dass artspezifische Unterschiede hinsichtlich Brutbeginn, -dauer und -ende bestehen, so dass der o. g. Zeitraum gewählt wurde, der sämtliche betroffene Vogelarten umfasst. Details sind den entsprechenden Artenblättern zur Avifauna zu entnehmen.

Vermeidungsmaßnahme V 4_{AFB/FFH}: Artgerechte Baufeldfreimachung Fledermäuse

Das Ziel dieser Maßnahme besteht darin, die Tötung von Fledermäusen und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermauspopulation des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ zu vermeiden.

Das südliche Widerlager der EÜ Flutbrücke Süd ist unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten auf eine Nutzung durch Fledermäuse hin zu kontrollieren. Obwohl der dort vorhandene Spalt nach den vorliegenden Untersuchungen von Fledermäusen nicht genutzt wird, ist zumindest eine zeitweilige Nutzung als Tagesversteck oder ggf. Sommerquartier nicht per se auszuschließen. Somit erfolgt zeitnah vor Beginn des Abrisses eine Kontrolle auf eine Nutzung durch Fledermausarten („Gebäudefledermäuse“). Sollte dies der Fall sein, werden die nachgewiesenen Exemplare unter fachkundiger Begleitung entnommen und in ein geeignetes Quartier umgesetzt.

Vermeidungsmaßnahme V 6_{AFB/FFH}: Geschwindigkeitsbegrenzung Baustellenverkehr während der Dämmerung und nachts

Das Ziel dieser Maßnahme besteht darin, die Tötung von Fledermäusen und dem Fischotter und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Der gesamte Untersuchungsraum wird von Fledermäusen als Jagdhabitat und für Transferflüge genutzt. Für alle Fledermausarten gilt, dass sie schnell bewegenden Fahrzeugen ab einer Geschwindigkeit von 30 km/h nicht mehr ausweichen können.

Die nördliche Zuwegung zum Bauvorhaben quert zudem auf Höhe des Klärwerkes die Wümme. Das dortige Bauwerk ist als Wehr ausgebildet und daher für den Fischotter nicht durchlässig, so dass wandernde Tiere an dieser Stelle die vorhandene Straße kreuzen müssen. Um eine Zunahme des Kollisionsrisikos und somit eine mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden wird daher für den Baustellenverkehr nachts und während der Dämmerung eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h vorgesehen.

5.2.2 CEF-Maßnahmen

Ausgleichsmaßnahme A 2_{CEF}: Anbringung von Fledermauskästen

Die Maßnahme dient der Stärkung von Fledermauspopulationen durch die Entwicklung neuer Lebensräume. Dadurch werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden.

Da das südliche Widerlager der EÜ Flutbrücke Süd (Spalt) abgerissen wird und als potenzielle Ruhestätte von Fledermäusen entfällt, wird ein Kastenrevier für Fledermäuse angelegt. Da einzelne Kästen nur ungenügend von dieser Artengruppe angenommen werden, werden sie zur Verbesserung der Wirksamkeit in Form von Kastenrevieren zusammengefasst. Von Fledermäusen potenziell genutzte Quartiere werden im Verhältnis 1:3 durch Fledermauskästen ersetzt, da nicht alle Angebote angenommen werden. Pro entfallene Baumhöhle werden 2 Sommerkästen und 1 Winterkasten aufgehängt, da Fledermäuse sehr standorttreu sind (d.h. 3 Kästen). In Bezug auf den Verlust von pot. Fledermausquartieren ist somit 1 Kastenrevier, d.h. 3 Kästen erforderlich. Diese sind an den Eisenbahnbrücken in der Wümmeniederung (z.B. Flutbrücke Nord) anzubringen, um für die tatsächlich betroffenen Fledermausarten, die nur bedingt Baumquartiere nutzen, neue Quartierpotentiale zu schaffen.

Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kästen den artspezifischen Anforderungen der jeweils betroffenen Art genügen. Mit Ausnahme der an den neuen Brücken vorgesehenen Kästen ist die Maßnahme bereits vor Beginn der Baumaßnahme auszuführen. Als Standort eignen sich z.B. die Ufergehölze der Wümme oder die Gehölzbestände der Bahnböschung. Mit Baubeginn muss die Maßnahme bereits wirksam sein, wobei im vorliegenden Fall aufgrund der nur geringen Quartiereignung einzelne Kästen auch erst nach Realisierung der Maßnahme aufgehängt werden dürfen. Die Ausführung wird durch Fledermausspezialisten begleitet. Eine Wirkungskontrolle über 10 Jahre inkl. regelmäßiger Reinigung der Quartiere ist erforderlich.

6 Darlegung und Beurteilung der betroffenen Arten anhand von Artenblättern

Sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht auszuschließen, erfolgt eine Konfliktanalyse, bei der artspezifisch ermittelt wird, ob die speziellen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten. Bei Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle wildlebenden europäischen Vogelarten ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG erforderlich. Dies gilt nicht, sofern durch Vermeidungsmaßnahmen die Erfüllung der Verbotstatbestände verhindert wird. Bei den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 ist darüber hinaus die Durchführung von CEF-Maßnahmen zulässig, wobei darauf zu achten ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Art nach Anhang IV oder nach Art. 1 VSchRL im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Weitere Details zu den CEF-Maßnahmen sind dem Kap. 1.2.2 zu entnehmen.

Im Folgenden werden die streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und alle nachgewiesenen europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Rahmen des Vorhabens durch bau- oder anlagebedingte Auswirkungen betroffen sind. Die Größe des Untersuchungsgebietes orientiert sich am Untersuchungsgebiet des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wobei bei einigen Arten bzw. Artengruppen mit großen Lebensraumsprüchen (z.B. Fledermäuse, Vögel) auch darüber hinausgegangen wird.

Die streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und alle nachgewiesenen europäischen Vogelarten werden artspezifisch hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens behandelt. Die folgenden Aussagen hinsichtlich der vorhandenen Arten sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen beinhalten die vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehende Bahntrasse. Zu erwartende Veränderungen durch andere Vorhaben sind im Rahmen dieses Gutachtens nicht Gegenstand der Betrachtung.

Die folgenden Artenschutzblätter berücksichtigten die rechtlichen Rahmenbedingungen gem. aktuellem BNatSchG. Es wurden ebenfalls die formalen Vorgaben des Artenblattes vom „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, Teil V“ mit Stand Oktober 2012 berücksichtigt.

6.1 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

6.1.1 Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: stark gefährdet Deutschland: Vorwarnliste EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend (gelb)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: <i>Waldfledermaus; Sommerquartiere / Fortpflanzungsgesellschaften in Baumhöhlen; Winterquartiere in großräumigen Baumhöhlen (seltener Spaltenquartiere in Gebäuden oder Brücken); Jagdflüge i. d. R. in 10-50 m Höhe; Entfernung zwischen verschiedenen Quartieren bis zu 26 km; Fernstreckenwanderer bis 1000 km (max. 1600 km) zwischen Sommer- und Winterlebensraum</i></p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: <i>Der Große Abendsegler wurde zahlreich mit Transfer- und Jagdrufen an der EÜ Wümme und EÜ Flutbrücke Wümme nachgewiesen. Sommer- und/oder Winter- sowie Balzquartiere wurden nicht festgestellt.</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p><i>Es werden keine (potentiellen) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art beansprucht. Die kleinflächige Inanspruchnahme von Vegetation bzw. potentiellen Jagdgebieten, führt nicht zu einem Funktionsverlust von Quartieren der Fledermausart.</i></p> <p><i>Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.</i></p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p><i>Da keine Quartiere beansprucht werden, ist der o. g. Verbotstatbestand für die Art nicht relevant.</i></p> <p>Kollision mit Baufahrzeugen</p> <p><i>Der Große Abendsegler kollidiert i. d. R. nicht mit Baufahrzeugen, da er meist in großer Höhe fliegt (10 bis 50 m) und sich damit oberhalb des kollisionsgefährdeten Bereiches aufhält.</i></p> <p><i>Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.</i></p>		

6.1.1 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Individuen des Großen Abendseglers können infolge des während der Bautätigkeit auftretenden Lärms, der visuellen Störreize (Bewegung, Licht), der Erschütterungen sowie Staubimmissionen in ihren potentiellen Quartieren sowie Jagdgebieten erheblich gestört werden.

Von Fledermäusen besetzte Höhlenbäume wurden nicht festgestellt. Die potenziell geeigneten Höhlenbäume liegen an der Bahntrasse und Straße „Zur Kumpwisch“ und damit in emissionsvorbelasteten Bereichen. Sollten diese Bäume besetzt sein, sind erhebliche baubedingte Störungen von Individuen des Abendseglers aufgrund der weitgehenden Adaption und ihrer geringen Lärm- und Lichtempfindlichkeit auszuschließen.

Im Bereich der Brückenbauwerke trat die Art zahlreich auf und besitzt hier vmtl. ihre Jagdräume. Ein ungestörtes Jagen ist im Baujahr 2015 möglich, da hier die Bautätigkeit außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgt. In der 4. Bauphase ab April 2016 könnten sich jagende Abendsegler durch die in der Dämmerung und Nacht stattfindenden Bauarbeiten gestört fühlen. Da diese zeitlich begrenzt sind und entlang der Wümmeau noch weitere attraktive Flächen vorkommen, auf denen er ausweichen kann, ist nicht davon auszugehen, dass durch den Verlust der Jagdgebiete sein Erfolg bei der Fortpflanzung, Aufzucht etc. ausbleibt.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

/

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.1.2 Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: stark gefährdet Deutschland: Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend (gelb)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Gebäudefledermaus; Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften an und in Gebäuden (Spalten, Hohlräume, hinter Holzverkleidungen, im Firstbereich von Dachböden oder unter Dachpfannen); Winterquartiere in oberirdischen Spaltenverstecken von Gebäuden sowie Keller, Stollen und Höhlen; Sommer- und Winterquartiere können identisch sein; Jagdflüge meist in 10 m-15 m Höhe; Aktionsraum des Individuums 15–17 km²; Aktionsraum Kolonie: 24–77 km²; regionaler Wanderer mit Wanderstrecken unter 50 km (selten mehr als 300 km) zwischen Sommer- und Winterlebensraum.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Die Breitflügelfledermaus wurde per Detektor an beiden Brückenbauwerken nachgewiesen. Sommer- und/oder Winter- sowie Balzquartiere wurden im o. g. Untersuchungsgebiet nicht ermittelt.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<p>Erforderliche CEF-Maßnahmen: /</p> <p style="text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</p>		
<p>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Geschwindigkeitsbegrenzung Baustellenverkehr während der Dämmerung und nachts</p> <p style="text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP: V 6_{AFB}</p>		
<p>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /</p>		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Es werden keine (potentiellen) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art beansprucht. Die kleinflächige Inanspruchnahme von Vegetation bzw. potentiellen Jagdgebieten, führt nicht zu einem Funktionsverlust von Quartieren der Fledermausart. Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.</p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Da keine Quartiere beansprucht werden, ist der o. g. Verbotstatbestand für die Art nicht relevant.</p> <p>Kollision mit Baufahrzeugen Die Breitflügelfledermaus kollidiert i.d.R. nicht mit Baufahrzeugen, da sie meist in großer Höhe fliegt (10 bis 15 m) und sich damit oberhalb des kollisionsgefährdeten Bereiches aufhält. Es kann dennoch vorkommen, dass sie auf ihren Jagdflügen an Straßen, tiefer fliegt. Eine Kollisionsgefahr besteht v. a. im Bereich der Zuwegungen in der 4. Bauphase ab April 2016. In diesem Zeitraum sind die Fledermäuse aktiv und der Verkehr wird sich in der 9 Tage Sperrpause von durchschnittlich 10 auf 40 LKW Fahrten bei einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h erhöhen. D. h. es verkehren max. 2 Baufahrzeuge pro Stunde. Durch die Maßnahme V 6_{AFB} ist aber eine relevante Erhöhung des individuen-spezifischen Kollisionsrisikos nicht zu erwarten. Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.</p>		

6.1.2 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Eine baubedingte Störung der Breitflügelfledermaus in ihren potentiellen Sommerquartieren ist auszuschließen, da die Art im Untersuchungsgebiet keine Quartiere besitzt. Somit können die Tiere ausschließlich auf ihrer Jagd und ihren Transferflügen infolge des während der Bautätigkeit auftretenden Lärms, der visuellen Störreize (Bewegung, Licht), der Erschütterungen sowie Staubimmissionen erheblich gestört werden.

Ein ungestörtes Jagen ist im Baujahr 2015 möglich, da hier die Bautätigkeit außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgt. Die in der Dämmerung und Nacht stattfindenden Bauarbeiten ab April 2016 können, auch für die ansonsten gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen gering empfindliche Breitflügelfledermaus, ein Maß erreichen, welches sie zur Abkehr in andere Jagdgebiete zwingt. Da die Bauarbeiten zeitlich befristet sind und zahlreiche störungsfreie Ausweichräume verfügbar bleiben, ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Verlust der Jagdgebiete ihr Erfolg bei der Fortpflanzung, Aufzucht etc. ausbleibt.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

/

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.1.3 Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: stark gefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: <i>Waldfledermaus; Wochenstuben in Baumhöhlen, Spalten hinter abstehender Baumrinde, Fledermauskästen, seltener auch waldnahe Gebäudequartiere; Winterquartiere in überirdischen Spaltenquartieren und Hohlräumen an Bäumen und Gebäuden; Jagdflüge meist in 5 m -10 m Höhe; Jagdgebiet durchschnittlich 18 ha, Aktionsraum ca. 21 km², ein Wochenstubenverband benötigt ca. 120 km² als Mindestareal; Fernstreckenwanderer mit Entfernungen über 1000 km (max. 1900 km).</i></p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: <i>Die Rauhaufledermaus wurde an beiden Brückenbauwerken per Detektor nachgewiesen. Sommer- und/oder Winter- sowie Balzquartiere wurden im o. g. Untersuchungsgebiet nicht ermittelt.</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<p>Erforderliche CEF-Maßnahmen: /</p> <p style="text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</p>		
<p>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>Geschwindigkeitsbegrenzung Baustellenverkehr während der Dämmerung und nachts</i></p> <p style="text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP: V 6_{AFB}</p>		
<p>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /</p>		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <i>Es werden keine (potentiellen) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art beansprucht. Die kleinflächige Inanspruchnahme von Vegetation bzw. potentiellen Jagdgebieten, führt nicht zu einem Funktionsverlust von Quartieren der Fledermausart.</i> <i>Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.</i></p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <i>Da keine Quartiere beansprucht werden, ist der o. g. Verbotstatbestand für die Art nicht relevant.</i></p> <p>Kollision mit Baufahrzeugen <i>Die Rauhaufledermaus fliegt im kollisionsgefährdeten Bereich, nutzt aber oft Brücken um Verkehrsstrassen zu unterqueren. Dennoch kann es auf ihren Jagdflügen an Straßen vorkommen, dass sie mit Baufahrzeugen kollidiert. Das Risiko ist während der Umbausperrpause in der 4. Bauphase ab April besonders hoch. In diesem Zeitraum sind die Fledermäuse aktiv und der Verkehr wird sich von durchschnittlich 10 auf 40 LKW Fahrten bei einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h erhöhen. D. h. es verkehren max. < 2 Baufahrzeuge pro Stunde. Durch die Maßnahme V 6_{AFB} ist aber eine relevante Erhöhung des individuenspezifischen Kollisionsrisikos nicht zu erwarten.</i> <i>Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.</i></p>		

6.1.3 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Individuen der Rauhautfledermaus können infolge des während der Bautätigkeit auftretenden Lärms, der visuellen Störreize (Bewegung, Licht), der Erschütterungen sowie Staubimmissionen in ihren Quartieren sowie Jagdgebieten erheblich gestört werden.

Von Fledermäusen besetzte Höhlenbäume wurden nicht festgestellt. Die potenziellen Höhlenbäume liegen an der Bahntrasse und Straße „Zur Kumpwisch“ und damit in emissionsvorbelasteten Bereichen. Sollten diese Bäume besetzt sein, sind erhebliche baubedingte Störungen von Individuen der Rauhautfledermaus aufgrund der weitgehenden Adaption und ihrer geringen Lärm- und Lichtempfindlichkeit auszuschließen.

Ein ungestörtes Jagen ist im Baujahr 2015 möglich, da hier die Bautätigkeit außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgt. Die in der Dämmerung und Nacht stattfindenden Bauarbeiten ab April 2016 können, auch für die ansonsten gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen gering empfindliche Rauhautfledermaus, ein Maß erreichen, welches sie zur Abkehr in andere Jagdgebiete zwingt. Da die Bauarbeiten zeitlich befristet sind und zahlreiche störungsfreie Ausweichräume verfügbar bleiben, ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Verlust der Jagdgebiete ihr Erfolg bei der Fortpflanzung, Aufzucht etc. ausbleibt.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

/

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.1.4 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Individuen der Wasserfledermaus können infolge des während der Bautätigkeit auftretenden Lärms, der visuellen Störreize (Bewegung, Licht), der Erschütterungen sowie Staubimmissionen in ihren Quartieren sowie Jagdgebieten erheblich gestört werden.

Von Fledermäusen besetzte Höhlenbäume wurden nicht festgestellt. Die potenziell geeigneten Höhlenbäume liegen an der Bahntrasse und Straße „Zur Kumpwisch“ und damit in emissionsvorbelasteten Bereichen. Sollten diese Bäume besetzt sein, sind erhebliche baubedingte Störungen von Individuen der Wasserfledermaus aufgrund der weitgehenden Adaption und ihrer geringen Lärmempfindlichkeit auszuschließen.

Ein ungestörtes Jagen ist im Baujahr 2015 möglich, da hier die Bautätigkeit außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgt. In der 4. Bauphase ab April 2016 könnten sich jagende Wasserfledermäuse durch die in der Dämmung und Nacht stattfindenden Bauarbeiten gestört fühlen. Im Bereich der potenziell genutzten Unterquerungen der Brücken EÜ Wümme und EÜ Flutgraben Wümme ist daher eine Unterbrechung/Einschränkung der Jagd- und Transferflüge nicht auszuschließen. Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und entlang der Wümmeau noch weitere attraktive Flächen vorkommen, auf denen sie ausweichen kann, ist nicht davon auszugehen, dass durch den Verlust der Jagdgebiete ihr Erfolg bei der Fortpflanzung, Aufzucht etc. ausbleibt.

Eine dauerhafte Zerschneidung der Wümme als Jagdgebiet tritt nicht ein, da sich die Abmessungen der neuen Brücken nicht verkleinern und daher weiterhin unterflogen werden können. Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

/

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.1.5 Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdeter Gast Deutschland: Daten unzu- reichend EU: potenziell gefähr- det	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand unbekannt</i>
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Gebäudefledermaus; Wochenstuben in und an alten Gebäuden wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen; seltener werden Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken genutzt; Winterquartiere in unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen, Brunenschächte oder Eiskeller; Jagdflüge meist in 0,05-5 m Höhe; Jagdgebiete in einem Radius von 10-15 km um die Quartiere; Mittelstreckenwanderer mit Streckenlängen über 100 km.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Die Teichfledermaus wurde per Detektor nicht abschließend nachgewiesen, aber als worst-case wird von ihrem Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgegangen. Sommer- und/oder Winter- sowie Balzquartiere wurden im o. g. Untersuchungsgebiet nicht ermittelt.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<p>Erforderliche CEF-Maßnahmen: Anbringen von Fledermauskästen Maßnahmen- Nr. im LBP: A 2_{CEF}</p> <p>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Artgerechte Baufeldfreimachung Fledermäuse Maßnahmen- Nr. im LBP: V 4_{AFB}</p> <p>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /</p>		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Eine Besiedlung des Spaltes in der EÜ Flutbrücke Wümme Süd ist nicht gänzlich auszuschließen. Da die Brücke abgerissen wird, wird der potenzielle Quartierverlust durch die Schaffung neuer Quartiermöglichkeiten an den neuen Brücken ausgeglichen (A 2_{CEF}).</p> <p>Die kleinflächige Inanspruchnahme von Vegetation bzw. potentiellen Jagdgebieten, führt nicht zu einem Funktionsverlust von Quartieren der Fledermausart.</p> <p>Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.</p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Durch die Maßnahme V 4_{AFB} wird eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen der Teichfledermaus, die im Zuge des Brückenabbrisses auftreten kann, vermieden.</p> <p>Kollision mit Baufahrzeugen Da die Teichfledermaus stark an Gewässer gebunden ist, knapp über der Wasseroberfläche jagt und von den Quartieren zu den Jagdgewässern ebenfalls Gewässer nutzt, kollidiert sie i.d.R. nicht mit Baufahrzeugen. Durch die Brückenbauwerke sind geeignete Querungsmöglichkeiten für die Teichfledermaus vorhanden. Während der Bauzeit ist zwar eine Einschränkung ihrer Jagd- und Transferflüge unterhalb der Brücken zu erwarten, doch weisen die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit auf, sodass sie diesen ausweichen kann. Eine Erhöhung des individualspezifischen Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten.</p> <p>Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.</p>		

6.1.5 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Die baubedingte Störung der Teichfledermaus in ihren Quartieren ist auszuschließen, da die Brücke über dem Flutgraben mit dem potenziell als Sommerquartier oder Tagesversteck genutzten Spalt abgerissen wird bzw. vorher auf das Vorkommen von Fledermäusen kontrolliert wird (V 4_{AFB}).

Ein ungestörtes Jagen ist im Baujahr 2015 möglich, da hier die Bautätigkeit außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgt. In der 4. Bauphase ab April 2016 könnten sich jagende Teichfledermäuse durch die in der Dämmerung und Nacht stattfindenden Bauarbeiten gestört fühlen. Im Bereich der potenziell genutzten Unterquerungen der Brücken EÜ Wümme und EÜ Flutgraben Wümme ist daher eine Unterbrechung/Einschränkung der Jagd- und Transferflüge nicht auszuschließen. Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und entlang der Wümmeau noch weitere attraktive Flächen vorkommen, auf denen sie ausweichen kann, ist nicht davon auszugehen, dass durch den Verlust der Jagdgebiete ihr Erfolg bei der Fortpflanzung, Aufzucht etc. ausbleibt.

Eine dauerhafte Zerschneidung der Wümme als Jagdgebiet tritt nicht ein, da sich die Abmessungen der neuen Brücken nicht verkleinern und daher weiterhin unterflogen werden können.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

/

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.1.6 Zwergfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Gebäudefledermaus; Sommerquartiere überwiegend Spaltenverstecke an und in Gebäuden sowie Dachräume; Winterquartiere in und an Wohnhäusern, Kirchen, Schlössern etc. sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen, Kasematten; Jagdgebietsgröße ca. 19 ha; Jagdflüge meist in 3-5 m Höhe; Aktionsraum max. 1,3 km²; regionaler Wanderer mit Wanderstrecken unter 50 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Die Zwergfledermaus wurde im Rahmen der Erfassung im Bereich beider Brückenbauwerke rufend nachgewiesen. Sommer- und/oder Winter- sowie Balzquartiere wurden im o. g. Untersuchungsgebiet nicht ermittelt.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<p>Erforderliche CEF-Maßnahmen: Anbringen von Fledermauskästen Maßnahmen- Nr. im LBP: A 2_{CEF}</p> <p>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Artgerechte Baufeldfreimachung Fledermäuse Maßnahmen- Nr. im LBP: V 4_{AFB}</p> <p>Geschwindigkeitsbegrenzung Baustellenverkehr während der Dämmerung und nachts Maßnahmen- Nr. im LBP: V 6_{AFB}</p> <p>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /</p>		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Eine Besiedlung des Spaltes in der EÜ Flutbrücke Wümme Süd ist nicht gänzlich auszuschließen. Da die Brücke abgerissen wird, ist ein Ausgleich des potentiellen Quartierverlustes durch die Schaffung neuer Quartiermöglichkeiten an den neuen Brücken notwendig (A 2_{CEF}).</p> <p>Die kleinflächige Inanspruchnahme von Vegetation bzw. potentiellen Jagdgebieten, führt nicht zu einem Funktionsverlust von Quartieren der Fledermausart.</p> <p>Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.</p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Durch die Maßnahme V 4_{AFB} wird eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen der Zwergfledermaus, die im Zuge des Brückenabrisses auftreten kann, vermieden.</p> <p>Kollision mit Baufahrzeugen</p> <p>Aufgrund des tiefen Flugverhaltens der Zwergfledermaus, kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Das Risiko ist während der Umbausperrpause in der 4. Bauphase ab April besonders hoch. In diesem Zeitraum sind die Fledermäuse aktiv und der Verkehr wird sich von durchschnittlich 10 auf 40 LKW Fahrten bei einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h erhöhen. D.h. es verkehren max. < 2 Baufahrzeuge pro Stunde. Durch die Maßnahme V 6_{AFB} ist aber eine relevante Erhöhung des individuen-spezifischen Kollisionsrisikos nicht zu erwarten.</p> <p>Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.</p>		

6.1.6 Zwergfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2

Die baubedingte Störung der Zwergfledermaus in ihren Quartieren ist auszuschließen, da die Brücke über dem Flutgraben mit dem potenziell als Sommerquartier oder Tagesversteck genutzten Spalt abgerissen wird bzw. vorher auf das Vorkommen von Fledermäusen kontrolliert wird (V 4_{AFB}).

Ein ungestörtes Jagen ist im Baujahr 2015 möglich, da hier die Bautätigkeit außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgt. Dass Individuen der Zwergfledermaus während der Bauarbeiten ab April 2016 verscheucht werden und temporär auf andere Jagdgebiete ausweichen, ist nicht auszuschließen. Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und im Umfeld störungsfreie, attraktive Flächen verbleiben, ist dies aber zu vernachlässigen. Somit ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass durch den Verlust der Jagdgebiete ihr Erfolg bei der Fortpflanzung, Aufzucht etc. ausbleibt.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Beschreibung

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.1.7 Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: stark gefährdet Deutschland: Vorwarnliste EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig/ schlecht (rot)</i>
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Gebäudefledermaus, Wochenstuben in Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden wie enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden; z. T. auch Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen; Winterquartiere in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern; Jagdflüge meist in 1-6 m Höhe entlang der Vegetation; individuelle Jagdreviere ca. 20 ha mit Radius von bis zu 650 m um die Quartiere; Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier meist unter 50 km.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Die Kleine Bartfledermaus wurde per Detektor nicht abschließend nachgewiesen, aber als worst-case wird von ihrem Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgegangen. Sommer- und/oder Winter- sowie Balzquartiere wurden im o. g. Untersuchungsgebiet nicht ermittelt.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Anbringen von Fledermauskästen		Maßnahmen- Nr. im LBP: A 2 _{CEF}
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Artgerechte Baufeldfreimachung Fledermäuse		Maßnahmen- Nr. im LBP: V 4 _{AFB}
Geschwindigkeitsbegrenzung Baustellenverkehr während der Dämmerung und nachts		Maßnahmen- Nr. im LBP: V 6 _{AFB}
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Eine Besiedlung des Spaltes in der EÜ Flutgraben Wümme ist nicht auszuschließen. Durch die Maßnahme A 2_{CEF} wird die ökologische Funktion der potenziell vom Vorhaben betroffenen Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Die kleinflächige Inanspruchnahme von Vegetation bzw. potentiellen Jagdgebieten, führt nicht zu einem Funktionsverlust von Quartieren der Fledermausart.</p> <p>Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Durch die Maßnahme V 4_{AFB} wird eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen der Kleinen Bartfledermaus, die im Zuge des Brückenabrisses kann, vermieden.</p> <p>Kollision mit Baufahrzeugen</p> <p>Aufgrund des tiefen Flugverhaltens der Kleinen Bartfledermaus, kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Das Risiko ist während der Umbausperrephase in der 4. Bauphase ab April besonders hoch. In diesem Zeitraum sind die Fledermäuse aktiv und der Verkehr wird sich von durchschnittlich 10 auf 40 LKW Fahrten bei einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h erhöhen. D.h. es verkehren max. < 2 Baufahrzeuge pro Stunde. Durch die Maßnahme V 6_{AFB} ist aber eine relevante Erhöhung des individuenspezifischen Kollisionsrisikos nicht zu erwarten.</p>		

6.1.7 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Bewohnung des Spaltes in der Flutbrücke wurde nicht festgestellt. Störungen der Art im Spalt der Flutbrücke sind auszuschließen, da er während der Bauphase nicht mehr existiert. Die potenziell geeigneten Höhlenbäume liegen an der Bahntrasse und Straße „Zur Kumpwisch“ und damit in emissionsvorbelasteten Bereichen. Sollten diese Bäume besetzt sein, sind erhebliche baubedingte Störungen von Individuen der Kleinen Bartfledermaus aufgrund der weitgehenden Adaption auszuschließen.

Falls die Kleine Bartfledermaus im Umfeld der Brücken jagt, kann sie das auch weiterhin ungestört im Baujahr 2015, da hier außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen gebaut wird. In der 4. Bauphase ab April 2016 ist aber von einer Störung durch die in der Dämmerung und Nacht stattfindenden Bauarbeiten zu erwarten. Die Art reagiert empfindlich auf Lichtimmissionen. Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und entlang der Wümmeau noch weitere attraktive Flächen vorkommen, auf denen sie ausweichen kann, ist nicht davon auszugehen, dass der Erfolg bei der Fortpflanzung, Aufzucht etc. ausbleibt.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

/

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.1.8 Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: vom Aussterben bedroht Deutschland: gefährdet EU: potenziell gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>lokale Population im Bereich des Vorhabens: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Solitär lebender, vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiver semiaquatischer Marder, Streifgebiete der Männchen bis zu 20 km lang; Revier der Weibchen 5 bis 7 km lang; Nutzung von großräumig vernetzten semiaquatischen Lebensräume (u. a. Grabensysteme der Niederung) mit bis zu 100 m breiten Uferstreifen; wenig verschmutzte Still- und Fließgewässer mit ungestörten, wenig verbauten und unbesiedelten Abschnitten, an denen eine Vegetation aus Schilf- und/oder Baumbeständen Deckung bietet, stellen ideale Lebensräume dar. Auch bis zu 10 km lange Wanderungen über Land sind bekannt.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Insgesamt wurden drei Spuren-Nachweise des Fischotters erbracht, welche sich entlang der Wümme befanden. Zwei davon befanden sich westlich des Brückenbauwerks und eine östlich. Von der UNB des Landkreises Rotenburg wird ein Vorkommen der Art an der Wümme bestätigt (VOGT 2013, mündl.). Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Fischotter in weiten Teilen oder sogar flächendeckend an der Wümme vorkommt und sich im Untersuchungsgebiet ein Revier befindet. Wurfbaue wurden zwar nicht festgestellt, können jedoch angelegt werden.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Geschwindigkeitsbegrenzung Baustellenverkehr während der Dämmerung und nachts		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Die BE-Flächen in den Brückenbereichen der Wümme und des Flutgrabens nehmen Vegetation in Anspruch, die dem Fischotter hier als Deckung bei seinen Wanderungen dient und in dem er Bauten errichten könnte. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese kleinflächige Inanspruchnahme zu einem Funktionsverlust seines gesamten Lebensraumes in der Wümmeniederung führt, zumal die Bauflächen nicht direkt bis an das Wümmeufer heranreichen und hier theoretisch passierbar bleiben. Durch das Aufstellen von Schutzzäunen an der Wümme (siehe LBP Anlage 9.1) ist ein Eintrag von Schadstoffen in Fischotterlebensräumen weitgehend auszuschließen.</p> <p>Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.</p>		

6.1.8 Fischotter (*Lutra lutra*)

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Kollisionen durch Baufahrzeuge

An der Wümme werden Schutzzäune angebracht, die die Uferbereiche vom Baufeld freihalten. Somit kann der Fischotter dort grundsätzlich während der gesamten Bauzeit das Baufeld passieren. Ausgenommen davon sind wahrscheinlich die vier Sperrpausen, in denen auch nachts gearbeitet werden muss. Es ist davon auszugehen, dass der Fischotter während dieser Zeiten (3 x 54 h bzw. 9 Tage) an die Randbereiche der Aue ausweichen wird, und dort ggfs. über den Bahndamm läuft. Ein Kollisionsrisiko ist dabei aber auszuschließen, da während der Sperrpausen kein Zugverkehr stattfindet. Nicht gänzlich auszuschließen ist aber ein zusätzliches Kollisionsrisiko im Bereich der Straße „Zum Kumpwisch“. Da weder das Bauwerk über die Wümme noch die Holzbrücke über den nördlich davon liegenden Graben für eine Querung des Fischotters geeignet sind, müssen wandernde Tiere hier die Baustraße kreuzen. Gemäß der mündlichen Mitteilung der UNB des Landkreises Rotenburg (Wümme) (VOGT 2013, mündl.) sind Totfunde des Fischotters auch an kleineren, wenig befahrenen Straßen bekannt. Um eine Zunahme des Kollisionsrisikos und damit die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, wird daher für nachts oder in der Dämmerung stattfindenden Baustellenverkehr eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h (V_{6AFB}) vorgesehen.

Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2

Während ihrer nächtlichen Streifzüge ist davon auszugehen, dass der Fischotter während der vier Sperrpausen (3 x 54 h, 1 x 9 Tage) durch Lärm, optische Reize etc. aus dem Eingriffsbereich verschreckt wird. In diesen Fällen werden sie andere Stellen zur Querung der Trassen nutzen und sich in einem entsprechenden Abstand zu den Bauflächen aufhalten. Eine Querung der Bahntrasse, um auf die andere Seite der Wümmeniederung zu kommen, ist in den Sperrpausen ohne Kollisionsgefährdung möglich, da keine Züge fahren.

Da die Störungen zeitlich begrenzt sind und sich i. d. R. auf die Tagesstunden beschränken bzw. nur über kurze Nachtzeiträume zu erwarten sind, ist von keiner erheblichen Störung des Fischotters auszugehen. Ohnehin verbleiben ausreichend ungestörte Flächen entlang der Wümmeniederung.

Eine dauerhafte Zerschneidung von Wandergebieten tritt nicht ein, da sich die Abmessungen der neuen Brücken nicht verkleinern und daher weiterhin gequert werden können.

Somit ist insgesamt davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Fischotters durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

3. Verbotverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Beschreibung

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.1.9 Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: stark gefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
--	---	---

Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>lokale Population im Bereich des Untersuchungsgebietes: Erhaltungszustand ungünstig/ unzureichend (gelb)</i>
---	---	--

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Angaben zur Biologie: Die Art bevorzugt besonnte Bäche und Flüsse mit mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken; ungünstig sind zu hohe Sandfrachten einer mobilen Gewässersohle; der Gewässergrund sollte feinsandig-kiesig sein; teilweise Beschattung der Ufer ist günstig; Larven werden in strömungsberuhigten Bereichen wie vegetationsarme Sandbänke, in Grob- und Mittelkiesen und Totwasserräumen abgelegt; Larvalentwicklung 3-4 Jahre; Schlupfzeit von Anfang Juni bis Ende September; nach dem Schlupf verbringen die Imagines eine mehrwöchige Reifezeit oft kilometerweit abseits vom Gewässer auf Waldlichtungen, sandigen Waldwegen, Waldrändern und Grünlandbrachen.

Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Die Art wurde in der Hauptflugzeit Anfang August mit 20 Tieren am Flussabschnitt der Wümme beobachtet. Die Gräben im Untersuchungsgebiet eignen sich nicht als Lebensraum.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

/

Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Inanspruchnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten der Grünen Flussjungfer ist im Bereich des Vorhabens auszuschließen, da aufgrund der Optimierung der Baudurchführung (siehe Kap. 3.1) kein Eingriff in den Wasserkörper und in die Gewässersohle der Wümme stattfindet.

Durch die Druckwellen der Rammarbeiten im Zuge der Spundwandherstellung können Verschiebungen im Kiesbett verursacht werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Funktion als Larvenlebensraum in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von Individuen der Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Am Ufer der Wümme werden zur Einrichtung der BE-Fläche kleinräumig Gehölze entnommen. Im Hinblick auf die bevorzugte teilweise Beschattung von Gewässerufeln stellt diese Entnahme jedoch im Hinblick auf die verbleibenden Ufergehölze keine Beeinträchtigung des Lebensraumes dar, zumal die Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen aufgrund der Anforderungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erfolgt (siehe Anlage 9.1).

6.1.9 Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch Gewässerschutzmaßnahmen (vgl. LBP Anlage 9.1), wird der Eintrag von Baustoffen in die Wümme und damit auch eine Beschädigung oder Tötung der Larven verhindert. Durch die Druckwellen der Rammarbeiten können jedoch Verschiebungen im Kiesbett verursacht werden, von denen die sich über mehrere Jahre hinweg aufhaltenden Libellenlarven betroffen sein könnten. Da somit der o. g. Verbotstatbestand einschlägig ist, wird eine **Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG** für die Grüne Flussjungfer erforderlich.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die baubedingten Störungen wie Lärm, Erschütterung und optische Reize/Licht sind für die Art i. d. R. nicht relevant, da sie nicht oder nur in geringem Maße von ihr wahrgenommen werden. Durch die Druckwellen können jedoch Verschiebungen im Kiesbett verursacht werden, von denen die sich ggf. dort über mehrere Jahre hinweg aufhaltenden Libellenlarven betroffen sein könnten. Sollte es zu einem Verlust einiger Larven kommen, ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Zerschneidungseffekte sind nicht zu erwarten, da die Grüne Flussjungfer den Baustellenbereich überfliegen kann.

Aufgrund der Optimierung der Baudurchführung (Aufstellen von Schutzwänden) ist der Eintrag von Schadstoffen in die Wümme nicht zu erwarten.

Somit ist insgesamt davon auszugehen, dass sich der Bestand der lokalen Population der Grünen Flussjungfer nicht verringert.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Die Erneuerung der Brückenbauwerke mit den nötigen Rammarbeiten ist als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses einzustufen, da die Eisenbahnüberführungen Schäden aufweisen, die die Verkehrssicherheit gefährden.

Zumutbare Alternativen des Vorhabens, die zu einer geringeren Beeinträchtigung der Art beitragen, sind nicht gegeben, da ohne eine Erneuerung der Brückenbauwerke der Personen- und Güterverkehr mittel- oder langfristig eingestellt und über eine andere Eisenbahnstrecke umgeleitet werden müsste. Einer Reduzierung der Beeinträchtigung der lokalen Population der Grünen Flussjungfer im Bereich des Vorhabens würde einer höheren Beeinträchtigung dieser Art an anderen Flußüberquerungen gegenüberstehen. Ferner würde die Umleitung auf eine andere Eisenbahnstrecke zu einer höheren Belastung der Umwelt durch längere Transportwege, höheren Energieverbrauch, höhere betriebliche Immissionen etc. führen.

Anhand von Unterlagen des Bundesamtes für Naturschutz (2007) ist der Erhaltungszustand (EHZ) der o. g. Art in der atlantischen Region als ungünstig/unzureichend einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass dies auch für das Land Niedersachsen gilt. Signifikante und anhaltende negative Effekte auf den EHZ der Art in Niedersachsen durch das Vorhaben sind auszuschließen, da lediglich im Bereich des Vorhabens evtl. Libellenlarven der o. g. Art durch Verschiebungen im Kiesbett aufgrund von Rammarbeiten betroffen sein können.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

/

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2 Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. I Vogelschutz-Richtlinie

Im Folgenden werden die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG in Bezug zum Vorhaben dargestellt. Da z. Z. noch keine allgemein verbindlichen Angaben zum Erhaltungszustand der Vogelarten in der biogeographischen Region des Vorhabens vorliegen, wird dieser anhand des aktuellen Bestandes der Bundesrepublik sowie des Landes Niedersachsen abgeschätzt.

6.2.1 Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Der Kormoran kommt in ganz Europa an den Küsten vor, lebt aber auch an Binnengewässern. Die nordöstlichen Populationen ziehen im Winter weiter nach Westen und Süden. Er brütet in Kolonien am Boden, auf Bäumen und Felsklippen. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Er ist ein spezialisierter Fischfresser, der während der Brutzeit einen Nahrungsbedarf von rund 500 Gramm/Tag hat.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Die Art wurde im Oktober und März als Rastvogel auf der Wümme östlich der Bahntrasse nachgewiesen.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <i>Für den Kormoran ist der o. g. Verbotstatbestand nicht relevant, da für ihn das Untersuchungsgebiet keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzt. Vielmehr sucht er im Bereich der Wümme nach Nahrung. Der kleinflächige Verlust von Nahrungsflächen durch baubedingte Störungen im Bereich der Wümme, ist nicht entscheidend für den Erhalt seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Untersuchungsgebietes und auch nicht für sein Vorkommen im Gebiet. Zum einen verbleiben viele ungestörte Wümmeabschnitte und zum anderen wird der Eintrag von Baustoffen in die Wümme verhindert (vgl. LBP Anlage 9.1). Daher bleibt ihm ein unbeeinträchtigtes Nahrungshabitat in enger Nachbarschaft zur Fortpflanzungsstätte erhalten.</i> <i>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestand ist auszuschließen.</i>		

6.2.1 Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung und Tötung bzw. Beschädigung von Jungtieren oder Eiern findet nicht statt, da der Kormoran keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet besitzt.

Kollision mit Baustellenverkehr

Der Kormoran ernährt sich von Fischen im Gewässer. Daher hält er sich i. d. R. nicht im kollisionsgefährdeten Bereich auf. Durch die Brückenbauwerke sind geeignete Querungsmöglichkeiten für die Art vorhanden. Während der Bauzeit ist zwar eine eingeschränkte Nutzung der Brückenquerungen zu erwarten, doch weisen die Baufahrzeuge im Baufeld und BE-Flächen eine geringe Geschwindigkeit auf, sodass er diesen ausweichen kann. Eine Erhöhung des individuenspezifischen Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten.

Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestand ist auszuschließen.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Beim Kormoran wird eine Fluchtdistanz von 200 m berücksichtigt (MIR (2006)).

Der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht und Mauser außerhalb des Untersuchungsgebietes wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs ausreichend ungestörte Wümmabschnitte zur Nahrungsaufnahme verbleiben, auf die er ausweichen kann. Nicht nur dass, der Kormoran gestört wird, auch Fische, die empfindlich auf Erschütterungen reagieren und Nahrung des Kormorans sind, können vergrämt werden. Jedoch sind die Erschütterungen lokal und zeitlich befristet, sodass nicht zu erwarten ist, dass die Art dauerhaft ihre Nahrungsquelle verliert. Wenn die Fische im Wirkungsbereich verscheucht werden, findet der Kormoran sie in anderen Wümmabschnitten.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.2 Graureiher (*Ardea cinerea*), Silberreiher (*Casmerodius albus*)

Kollision mit Baustellenverkehr

Für beide Arten besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen können.

Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr/Sommer erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da beide Arten nur kurzzeitig im Gebiet nach Nahrung suchen und diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuenspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.

Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Beim Graureiher wird eine Fluchtdistanz von 200 m berücksichtigt (MIR 2006). Beim Silberreiher wird von einer ähnlichen ausgegangen.

Der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht und Mauser außerhalb des Untersuchungsgebietes wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da für den **Graureiher** ausreichend ungestörte Wümmabschnitte zur Nahrungsaufnahme verbleiben, auf die er ausweichen kann. Nicht nur dass, der Graureiher gestört wird, auch Fische, die empfindlich auf Erschütterungen reagieren und Nahrung des Graureihers sind, können vergrämt werden. Jedoch sind die Erschütterungen lokal und zeitlich befristet, sodass nicht zu erwarten ist, dass die Art dauerhaft ihre Nahrungsquelle verliert. Wenn die Fische im Wirkungsbereich verschleucht werden, findet der Graureiher sie in anderen Wümmabschnitten.

Die erfolgreiche Ankunft des **Silberreihers** in seinem Brutgebiet, wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Umfeld attraktive Nahrungsflächen verbleiben, auf denen er ausweichen kann und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.3 Blessgans (*Fulica atra*), Kanadagans (*Branta canadensis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: nicht bewertet Deutschland: nicht bewertet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Angaben zur Biologie: Die **Blessgans** ist in Niedersachsen ausschließlich Gastvogel und brütet in den Tundren Nordosteuropas und Sibiriens. Ein Großteil der Population zieht nach Westeuropa, wo die Schwerpunkte des winterlichen Rastgeschehens innerhalb Deutschlands in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Niedersachsen liegen. In ihren Überwinterungsgebieten leben Bless- und Saatgans in großen Kolonien und bevorzugen abgeerntete Ackerflächen (insbesondere Zuckerrüben- und Maisfelder), Wiesen und Viehweiden. Sie schlafen gerne auf offenem Wasser, im Winter auch auf Eis, und wandern täglich zwischen ihren Schlaf- und Weideplätzen hin und her.

Die **Kanadagans** ist die weltweit häufigste Gänseart, die ursprünglich nur in Nordamerika vorkam. Durch Ansiedlungen in Europa ist sie auch dort als Brutvogel nachzuweisen. Die Art benötigt Gewässer von mittlerer bis großer Größe sowie Weideflächen, die unmittelbar an das Gewässer anschließen. Deshalb ist diese Art in Europa häufiger in Parks und parkähnlichen Lebensräumen zu finden. Zur Überwinterung hält sich die Art an der Küste als auch im Binnenland auf Stoppelfeldern und Grasland auf. Das Bodennest wird auf festem Grund angelegt, wobei es häufig aus einer flachen Mulde mit einigen Pflanzenteilen und vielen Daunen besteht. Im Sommer werden überwiegend Gräser, Sumpf- und Wasserpflanzen an Land und im Wasser verzehrt, während im Winter bevorzugt kurzrasige Acker- und Grünlandflächen als Nahrungsflächen genutzt werden.

Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Die **Kanadagans** wurde im März und April mit sechs Tieren im Nordosten des UG > 300 m von der nördlichen Zuwegung entfernt nachgewiesen. **Blessgänse** wurden lediglich in großer Höhe über das Untersuchungsgebiet in südwestliche Richtung fliegend mit 26 Tieren beobachtet.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

/

Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Für beide Arten ist der o. g. Verbotstatbestand nicht relevant, da für sie das Untersuchungsgebiet keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzt. Vielmehr suchen sie es nur kurzzeitig zur Nahrungssuche auf. Der kleinflächige Verlust von Nahrungsflächen durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen, ist nicht entscheidend für den Erhalt ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Untersuchungsgebietes und auch nicht für ihr Vorkommen im Gebiet.

Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung und Tötung bzw. Beschädigung von Jungtieren oder Eiern findet nicht statt, da beide Arten keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet besitzen.

6.2.3 Blessgans (*Fulica atra*), Kanadagans (*Branta canadensis*)

Kollision mit Baustellenverkehr

Für beide Arten besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen können.

Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40. Da beide Arten nur kurzzeitig im Gebiet vorkommen oder es vmtl. nur überfliegen (Blessgans) und diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuenspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.

Der o.g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Bei der Blessgans wird eine Fluchtdistanz von 400 m berücksichtigt (MIR 2006). Bei der Kanadagans wird von einer ähnlichen ausgegangen.

Für beide Arten ist der o. g. Verbotstatbestand nur während der Wanderungszeiten relevant, da sie nicht im Gebiet brüten und überwintern. Die erfolgreiche Ankunft in ihren Brutgebieten, wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Umfeld attraktive Nahrungsflächen verbleiben, auf denen sie ausweichen können und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.4 Krickente (<i>Anas crecca</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: gefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig / unzureichend (gelb)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Die Krickente brütet an flachen, nährstoffreichen Kleingewässern, in Mooren sowie an kleineren oder größeren Teichen mit üppiger Ufervegetation. Auf dem Zug rastet sie bevorzugt in Süßwasserwatten. Das Nest wird gut versteckt in der Ufervegetation entlang von Gewässern angelegt. Sie ernährt sich überwiegend vegetarisch, wobei je nach Nahrungsangebot auch Wirbellose verzehrt werden.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Die Art wurde als Rastvogel mit einem Individuum auf einem Kleingewässer im Nordosten des Untersuchungsgebietes im Bereich der Zuwegung nachgewiesen.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Für Krickente ist der o. g. Verbotstatbestand nicht relevant, da für ihn das Untersuchungsgebiet keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzt. Vielmehr sucht sie es nur kurzzeitig auf ihrem Rückzug zum Brutgebiet zur Nahrungssuche auf. Der kleinflächige Verlust von Nahrungsflächen durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen, ist nicht entscheidend für den Erhalt seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Untersuchungsgebietes und auch nicht für ihr Vorkommen im Gebiet. Das von ihr aufgesuchte Gewässer bleibt ohnehin bestehen. Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.		
Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Eine Verletzung und Tötung bzw. Beschädigung von Jungtieren oder Eiern findet nicht statt, da die Krickente keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet besitzt. Kollisionen durch Baufahrzeuge Für die Krickente besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40. Da der Flussuferläufer nur kurzzeitig im Gebiet nach Nahrung sucht und diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuenpezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.		

6.2.4 Krickente (*Anas crecca*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Bei der Krickente wird eine Fluchtdistanz von 150 m berücksichtigt (MIR 2006).

Für die Krickente ist der o. g. Verbotstatbestand nur während der Wanderungszeiten relevant, da sie nicht im Gebiet brütet und überwintert. Die erfolgreiche Ankunft in ihrem Brutgebiet, wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Umfeld attraktive Nahrungsflächen verbleiben, auf denen sie ausweichen kann und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.5 Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: ungefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Brandenburg als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Die Stockente ist sehr anpassungsfähig und kommt fast überall vor, wo es Gewässer gibt. Sie nutzt Seen, Teiche, Binnengewässer, Bergseen und hält sich auch in kleinen Wald- und Wiesengraben auf. Sie ist auch seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in deutschen Städten weit verbreitet. Als Nahrung bevorzugt sie Sämereien, Früchte, grüne Wasser-, Ufer- und Landpflanzen; zum Nahrungsspektrum gehören aber auch Weichtiere, Larven, kleine Krebse, Kaulquappen, Laich, kleine Fische, Frösche, Würmer und sogar Mäuse.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Die Stockente nutzt die Stillgewässer im Nordosten des Untersuchungsgebietes im Bereich der Zuwegung als Rastgebiet und später auch als Brutstätte. Zudem wurden drei Tiere im Oktober auf einem Kleingewässer östlich der Brücken und ein Stockenten-Paar rastend in der Nähe der Flutbrücke nachgewiesen.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Das in der aktuellen Erfassung festgestellte Brutrevier liegt außerhalb des Baubereichs und wird nicht beeinträchtigt. Da die Stockente i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten anlegt, wird durch die Maßnahme V 3_{AFB} der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit vermieden.</p> <p>Der kleinflächige Offenlandverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet.</p> <p>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Bau-feldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3_{AFB}). Das in der aktuellen Erfassung festgestellte Brutrevier liegt außerhalb des Eingriffsbereiches.</p> <p>Kollision durch Baustellenverkehr</p> <p>Für die Stockente besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuen-spezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.</p> <p>Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>		

6.2.5 Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während der Bauphase werden zeitlich begrenzt Störungen wie Lärm, Erschütterungen, Staubimmissionen, optische Reize/Licht sowie menschliche Anwesenheit auftreten. Aufgrund der o. g. Entfernung der Nachweise zum Baugeschehen, der zeitlichen Begrenzung des Baugeschehens sowie der großflächig vorhandenen attraktiven, störungsarmen Ausweichflächen sind keine bauzeitlichen Störungen der Stockente in ihrem jetzigen Brutrevier und ihren Rastgebieten zu erwarten.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

/

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.6 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: stark gefährdet Deutschland: ungefährdet EU: Vorwarnliste	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend (gelb)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Der Rotmilan ist ein Greifvogel offener, mit kleinen Gehölzen durchsetzter Landschaften. Bevorzugte Lebensräume sind Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, oft auch Parklandschaften, seltener Heide- und Moorgebiete, solange Bäume als Niststandorte zur Verfügung stehen. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Zum Jagen braucht er offenes Kulturland, Grasland und Viehweiden, daneben können auch Feuchtgebiete als Nahrungsreviere dienen. Abgeerntete oder gerade umgepflügte Getreidefelder werden ebenso in die Nahrungssuche eingeschlossen wie Autobahnen und Mülldeponien. Da er einen Aktionsraum von ca. 4 km² hat, ist von einem Aktionsradius von 1 km auszugehen. Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden. Bisweilen schmarotzt er auch bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z. B. Verkehrsofener entlang von Straßen).</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Ein Tier des Rotmilans wurde im April jagend im Nordosten des Untersuchungsgebietes (Zuwegungsstraße „Zur Kumpwisch“) beobachtet. Daher ist das weite Umfeld des Vorhabensbereiches als Nahrungshabitat der Art einzustufen.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Für den Rotmilan ist der o. g. Verbotstatbestand nicht relevant, da für ihn das Untersuchungsgebiet keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzt. Vielmehr sucht er es nur kurzzeitig auf seinem Rückzug zum Brutgebiet zur Nahrungssuche auf. Der kleinflächige Verlust von Nahrungsflächen (Offenlandbereiche) durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den Erhalt seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Untersuchungsgebietes und auch nicht für sein Vorkommen im Gebiet.</p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Eine Verletzung und Tötung bzw. Beschädigung von Jungtieren oder Eiern findet nicht statt, da der Rotmilan keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet besitzt.</p> <p>Kollision mit Baustellenverkehr</p> <p>Für den Rotmilan besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und er ihnen somit ausweichen kann.</p> <p>Auf den Zugangsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h bzw. 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da der Rotmilan nur kurzzeitig im Gebiet nach Nahrung jagt und diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuenspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.</p> <p>Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>		

6.2.6 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Nach Angaben des MIR (2006) wird beim Rotmilan von einer Fluchtdistanz von 300 m ausgegangen.

Für den Rotmilan ist der o. g. Verbotstatbestand nur während der Wanderungszeiten relevant, da er nicht im Gebiet brütet und überwintert. Die erfolgreiche Ankunft in seinem Brutgebiet wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Umfeld attraktive Nahrungsflächen verbleiben, auf denen er ausweichen kann und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

/

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.7 Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig / unzureichend (gelb)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Die Rohrweihe ist ein Charaktervogel ausgedehnter Röhrichte, die ihr Nest meist in dichtem Röhricht über dem Wasser oder zwischen Sumpfpflanzen direkt auf dem Boden anlegt. Sie ist ein Nesträuber, der sowohl Eier als auch Jungen erbeutet. So setzt sich die Beute zu 70-80% aus Singvögeln und (zumeist jungen) Wasservögeln wie Enten, Teich- und Blesrallen zusammen. Bei entsprechendem Angebot kann der Hauptteil der Nahrung aber auch aus Feldmäusen bestehen. Daneben gehören in geringem Maße andere Kleinsäuger (bis Bisamrattengröße) sowie Fische, Frösche, Eidechsen und Großinsekten zum Nahrungsspektrum.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Die Rohrweihe wurde im Südosten des Untersuchungsgebietes in über 500 m Entfernung zu den Brückenbauwerken nachgewiesen. Der Nachweis des jagenden Individuums erfolgte im April.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		Maßnahmen- Nr. im LBP:
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: /		Maßnahmen- Nr. im LBP:
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Für die Rohrweihe ist der o. g. Verbotstatbestand nicht relevant, da für sie das Untersuchungsgebiet keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzt. Vielmehr sucht sie es nur kurzzeitig auf ihrem Rückzug zum Brutgebiet zur Nahrungssuche auf. Der kleinflächige Verlust von Nahrungsflächen (Röhricht- und Grünlandbereiche) durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den Erhalt ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Untersuchungsgebietes und auch nicht für ihr Vorkommen im Gebiet.</p> <p>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Eine Verletzung und Tötung bzw. Beschädigung von Jungtieren oder Eiern findet nicht statt, da die Rohrweihe keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet besitzt.</p> <p>Kollision mit Baustellenverkehr</p> <p>Für die Rohrweihe besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen kann.</p> <p>Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr/Sommer erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da die Rohrweihe nur kurzzeitig im Gebiet nach Nahrung jagt und diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuen-spezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.</p>		

6.2.7 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Bei der Rohrweihe wird eine Fluchtdistanz von 300 m berücksichtigt (MIR 2006).

Für die Rohrweihe ist der o. g. Verbotstatbestand nur während der Wanderungszeiten relevant, da sie nicht im Gebiet brütet und überwintert. Die erfolgreiche Ankunft in ihrem Brutgebiet, wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da im Umfeld attraktive Nahrungsflächen verbleiben, auf denen sie ausweichen kann und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.8 Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: ungefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel Europas; er horstet für gewöhnlich im Wald und an Waldrändern und jagt auf angrenzenden offenen Flächen wie Feldern. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt, wobei ein System aus Haupt- und Wechsellnestern besteht. Sein Schlafplatz liegt ebenfalls im Wald. Das Beutespektrum des Mäusebussards reicht von Kleinsäugetern wie Feldmäuse über Jungvögel, Reptilien, Amphibien, Insekten und Regenwürmern bis zu Aas. Er jagt vom Ansitz aus, seltener in niedrigem Suchflug; Aktionsraum ca. 5 km².</p> <p>Der Turmfalke ist ein häufiger Vogel der Kulturlandschaft, der überall dort leben kann, wo Feldgehölze oder Waldränder vorhanden sind. Grundsätzlich benötigt er zum Jagen freie Flächen mit niedrigem Bewuchs. Dort, wo Bäume fehlen, nutzt er die Masten von Starkstromleitungen als Nistplatz. Neben den o. g. Bereichen nutzt der Turmfalke auch Städte, insbesondere ältere Gebäude als Brutplätze, wobei er oftmals größere Strecken zu seinen Jagdhabitaten als außerhalb der Siedlungsbereiche zurücklegen muss. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. In Städten lebende Turmfalken jagen vor allem Sperlinge und andere Kleinvögel. Im offenen Kulturland lebende Exemplare ernähren sich dagegen überwiegend von Kleinsäugetern wie Wühlmäusen und Echten Mäusen.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Der Mäusebussard wurde als Brutvogel im Kiefernforst ca. 1000 m westlich der Wümmebrücke im Umfeld der Zuwegungsstraße „Zur Kumpwisch“ nachgewiesen. Mehrere Vögel sind stetig im Gebiet als Nahrungsgäste. Der Turmfalke wurde als häufiger Nahrungsgast im Oktober, November und März nachgewiesen. Für das Untersuchungsgebiet liegen keine Brutnachweise vor.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten (nur Mäusebussard)		Maßnahmen- Nr. im LBP: Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3 _{AFB}
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Die festgestellte Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mäusebussards wird nicht entnommen, beschädigt oder zerstört. Sie befindet sich in ca. 1000 m Entfernung zum Vorhabensbereich. Der kleinflächige Verlust von bauzeitlich entfallenden Nahrungsflächen führt nicht zu einer Aufgabe seiner Brut- und Überwinterungsplätze im Gebiet, da ausreichend Nahrungsflächen außerhalb des Eingriffsbereiches verbleiben.</p> <p>Für den Turmfalken ist der o. g. Verbotstatbestand nicht relevant, da für ihn das Untersuchungsgebiet keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzt. Vielmehr sucht er es nur kurzzeitig zur Nahrungssuche auf. Der kleinflächige Verlust von Nahrungsflächen durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den Erhalt seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Untersuchungsgebietes und auch nicht für sein Vorkommen im Gebiet.</p> <p>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</p>		

6.2.8 Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer

Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Baufeldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3_{AFB}).

Für den Turmfalken ist der o. g. Verbotstatbestand nicht relevant, da er keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet besitzt.

Kollision durch Baustellenverkehr

Der Mäusebussard hält sich das ganze Jahr im Untersuchungsgebiet auf und auch der Turmfalke sucht das Gebiet regelmäßig nach Nahrung auf. Die Gefahr der Kollision ist somit ständig gegeben. Für beide Arten besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen können. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuenspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.

Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Nach Angaben des MIR (2006) wird bei beiden Arten von 100 m Fluchtdistanz ausgegangen.

Für den Mäusebussard ist der o. g. Verbotstatbestand während der gesamten Zeiten (außer Wanderung) relevant, da er das ganze Jahr im Gebiet ist, für den Turmfalken nur während der Wanderungszeiten, da er nicht im Gebiet brütet und überwintert.

Auf seinem Horst wird der Mäusebussard nicht gestört, da er vmtl. an Verkehrsaufkommen gewöhnt ist und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind. Der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser und Überwinterung wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet.

Ein kurzzeitiges Ausweichen aus einem von Mäusebussard und Turmfalken evtl. genutzten Jagdgebiet im Bereich der neu herzustellenden Brücken gefährdet den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser und Überwinterung innerhalb (Mäusebussard) und außerhalb (Turmfalke) des Untersuchungsgebietes nicht, da außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs geeignete Jagdflächen verbleiben.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.9 Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: stark gefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig (gelb)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Das Rebhuhn besiedelt nahezu ganz Europa mit Ausnahme von Spanien und dem nördlichen Skandinavien. Es bevorzugt offene Lebensräume, wobei in Mitteleuropa hauptsächlich Sekundär-biotope in Agrarlandschaften besiedelt werden. Acker- und Grünlandbrachen gehören in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten zu den wichtigsten Neststandorten, wobei der Bestand stark rückläufig ist. Das Bodennest wird gut versteckt angelegt. Das Rebhuhn benötigt 10-15 verschiedene Futterpflanzen und die auf diesen lebenden Insektenarten.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Reviere des Rebhuhns. Eins liegt im nahen Umfeld der BE-Fläche an der Wümmebrücke, das andere in weiterer Entfernung zur BE-Fläche an der EÜ Flutbrücke Wümme Süd.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3_{AFB}		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Rebhuhns wird baubedingt entfallen, da sie im Bereich baubedingter Störungen liegt. Der o. g. Brutvogel legt aber i. d. R. jedes Jahr ein neues Bodennest an wechselnden Standorten an, so dass der Verlust einer Nistmöglichkeit aus der vorjährigen Brutsaison keinen Verbotstatbestand darstellt, sofern genügend Ausweichmöglichkeiten zur Anlage eines Nestes vorhanden sind. Dies trifft für das Rebhuhn zu. Durch die Maßnahme V 3_{AFB} wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit vermieden.</p> <p>Der kleinflächige Vegetationsverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet.</p> <p>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Baufeldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3_{AFB}).</p> <p>Kollision mit Baustellenverkehr</p> <p>Für das Rebhuhn besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und das Rebhuhn ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individualspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.</p> <p>Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>		

6.2.9 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Nach Angaben des MIR (2006) wird beim Rebhuhn von 100 m Fluchtdistanz ausgegangen.

Für das Rebhuhn ist der o. g. Verbotstatbestand nur während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit relevant, da es nicht im Gebiet rastet und überwintert.

Auch wenn die Art dicht an den Baufeldern brütet, wird Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht und Mauser durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da hierfür im Umfeld attraktive, störungsarme Flächen verbleiben, auf denen sie ausweichen kann und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.10 Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig / unzureichend (gelb)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Die Wachtel bevorzugt in Deutschland fast ausschließlich möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete und Grünlandflächen. Sie brütet abseits von Bäumen und Hecken in offenen Landgebieten; das Bodennest wird immer durch höhere Kraut- und Grasvegetation gedeckt. Sie ernährt sich überwiegend von Insekten, Spinnen, Würmern, Schnecken, Blüten, Samen und Triebspitzen.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein Revier der Wachtel im Bereich der nordöstlichen Zuwegung. Hier wurde ein rufendes Tier vernommen.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten</i>		Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3 _{AFB}
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <i>Das in der aktuellen Erfassung festgestellte Brutrevier liegt außerhalb des Baubereichs und wird nicht beeinträchtigt. Da die Wachtel i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten anlegt, wird durch die Maßnahme V 3_{AFB} der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit vermieden.</i> <i>Der kleinflächige Offenlandverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet.</i> <i>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</i>		
Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <i>Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Bau-feldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3_{AFB}). Das in der aktuellen Erfassung festgestellte Brutrevier liegt weit außerhalb des Eingriffsbereiches.</i> Kollision durch Baustellenverkehr <i>Für die Wachtel besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuen-spezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.</i> <i>Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>		

6.2.10 Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Nach Angaben des MIR (2006) wird bei der Wachtel von 50 m Fluchtdistanz ausgegangen.

Für die Wachtel ist der o. g. Verbotstatbestand nur während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit relevant, da sie nicht im Gebiet rastet und überwintert. Der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht und Mauser wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs attraktive, störungsarme Flächen verbleiben, auf denen sie ausweichen kann, die Art gegenüber Störungen gering empfindlich ist und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

In ihrem jetzigen Brutgebiet sind keine bauzeitlichen Störungen aufgrund der Entfernung zum Baugeschehen zu erwarten.

3. Verbotverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.11 Jagdfasan (*Phasianus colchicus*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Für die Art ist der o. g. Verbotstatbestand während jedem der genannten Zeiträume, außer Wanderung, relevant. Der Jagdfasan ist zwar nicht sehr scheu, jedoch sind Scheuchwirkungen durch die Bauarbeiten im Bereich der Brückenbauwerke wahrscheinlich, in dessen Umfeld sein Revier liegt. Hier entstehen u. a. durch die Rammarbeiten merkbare Erschütterungen, es treten Lärm- und Lichtemissionen auf und Menschen sind vor Ort. Es ist davon auszugehen, dass der Jagdfasan bei den o. g. Störungen auf großräumige Offenlandflächen, die außerhalb des Wirkraums liegen, ausweichen kann. Hinzu kommt, dass die Bauarbeiten zeitlich befristet sind.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.12 Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: stark gefährdet Deutschland: stark gefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig (gelb)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Bei dem Wachtelkönig, auch Wiesenralle genannt, handelt es sich um eine streng geschützte Rallenart, die bundesweit stark gefährdet und landesweit vom Aussterben bedroht ist. Der Wachtelkönig ist von Westeuropa in einem breiten Streifen bis Westchina und das Baikargebiet verbreitet, wobei seine Verbreitung in Mitteleuropa und somit auch in Deutschland lückenhaft ist. Er ist in feuchten, aber nicht nassen Wiesen sowie Getreidefeldern und Kleeäckern zu finden, wobei er deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe benötigt. Der Wachtelkönig sucht und erbeutet seine Nahrung ausschließlich am Boden, wobei überwiegend tierische Nahrung wie Insekten (Heuschrecken, Käfer, Schnaken, Libellen und Fliegen) verzehrt werden. Auch kleine Frösche, gelegentlich kleine Nagetiere sowie Regenwürmer gehören ins Beutespektrum der Art. Etwas weniger als 20 Prozent der Gesamtnahrung ist vegetarische Beikost, sie besteht vor allem aus grünen Pflanzenteilen sowie aus Sämereien.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Im Untersuchungsraum liegen zwei Reviere des seltenen Wachtelkönigs, die anhand von Rufen an zwei Erfassungstagen nachgewiesen wurden. Hierbei wurden die Rufer in Grünlandbrachen mit hoher Vegetationsstruktur (u.a. Seggen- bzw. Rohrglanzgrasdominanz) angetroffen.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		Maßnahmen- Nr. im LBP:
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten		Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3 _{AFB}
Geschwindigkeitsbegrenzung Baustellenverkehr während der Dämmerung und nachts		Maßnahmen- Nr. im LBP: V 6 _{AFB}
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		Maßnahmen- Nr. im LBP:
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Seine jetzigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfallen möglicherweise, da sie im Bereich baubedingter Störungen liegen. Der Wachtelkönig legt aber i. d. R. jedes Jahr ein neues Bodennest an wechselnden Standorten an, so dass der Verlust eines Brutplatzes aus der vorjährigen Brutsaison keinen Verbotstatbestand darstellt, sofern genügend Ausweichmöglichkeiten zur Anlage eines Nestes vorhanden sind. Dies trifft für den Wachtelkönig zu. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit wird durch die Maßnahme V 3_{AFB} vermieden.</p> <p>Der kleinflächige Vegetationsverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet.</p> <p>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Bau-feldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3_{AFB}).</p>		

6.2.12 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Kollision mit Baustellenverkehr

Da der Wachtelkönig am Tag kaum aktiv ist, kann er nur in der Dämmerung und Nacht mit Baufahrzeugen kollidieren. Für ihn besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und er ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr/Sommer erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Der Baustellenverkehr findet hier auch nachts statt. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum gegeben ist und die Vermeidungsmaßnahme V 6_{AFB} realisiert wird, wird das individuenspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.

Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Für den Wachtelkönig ist der o. g. Verbotstatbestand nur während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit relevant, da er nicht im Gebiet rastet und überwintert. Auch wenn die Art dicht an den Baufeldern brütet, wird ihr Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht und Mauser durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da hierfür außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs attraktive, störungsarme Flächen verbleiben, auf denen er ausweichen kann und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.13 Blessralle (<i>Fulica atra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: ungefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Die Blessralle ist weit verbreitet, wobei sich das Verbreitungsgebiet von Mitteleuropa, Osteuropa und Nordafrika bis nach Sibirien und Australien erstreckt. Als Lebensraum werden flache Teiche, Seen, Feuchtgebiete und langsam fließende Gewässer mit vielen Wasserpflanzen und einem Schilfgürtel bevorzugt. Sie ernährt sich von Pflanzenteilen (Wasserpflanzen und Algen tauchend, Gräser an Land etc.) und Kleintieren (Insekten, Muscheln etc.). Die Nahrungssuche erfolgt sowohl im/unter Wasser, im Uferbereich sowie an Land.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Die Blessralle wurde als Brut- und Standvogel am Stillgewässer im Nordosten des Gebietes im Bereich der Zuwegung nachgewiesen.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten		Maßnahmen- Nr. im LBP: Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3 _{AFB}
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3</p> <p><i>Das in der aktuellen Erfassung festgestellte Brutrevier liegt außerhalb des Baubereichs und wird nicht beeinträchtigt. Da die Blessralle i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten anlegt, wird durch die Maßnahme V 3_{AFB} der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit vermieden.</i></p> <p><i>Der kleinflächige Offenlandverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet.</i></p> <p><i>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</i></p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p><i>Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Bau-feldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3_{AFB}). Das in der aktuellen Erfassung festgestellte Brutrevier liegt weit außerhalb des Eingriffsbereiches.</i></p> <p>Kollision mit Baustellenverkehr</p> <p><i>Für die Blessralle besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen kann.</i></p> <p><i>Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeug/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuen-spezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.</i></p> <p><i>Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i></p>		

6.2.13 Blessralle (*Fulica atra*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Für die Blessralle ist der o. g. Verbotstatbestand nur während der Überwinterungszeit irrelevant, da sie im Herbst das Gebiet verläßt. Der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser und Wanderung wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da hierfür außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs attraktive, störungsarme Flächen verbleiben, auf denen sie ausweichen kann, die Art gegenüber Störungen gering empfindlich ist und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

In ihrem jetzigen Brut- und Rastgebiet sind keine bauzeitlichen Störungen aufgrund der Entfernung zum Baugeschehen zu erwarten.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.14 Kranich (<i>Grus grus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Der Kranich bevorzugt Feuchtgebiete der Niederungen, wie z. B. Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder, Seeränder, Feuchtwiesen und Sumpfbereiche. Zur Nahrungssuche finden sich die Tiere auf extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Kulturen wie Wiesen und Feldern, Feldsäumen, Hecken und Seeufern ein. Für die Rast nutzen sie weite und offene Flächen wie Äcker mit Getreidestoppeln. Als Schlafplätze werden vor allem Gewässer mit niedrigem Wasserstand aufgesucht, die Schutz vor Feinden bieten. Kraniche sind Bodenbrüter auf feuchtem bis sumpfigem Gelände, wobei für das Nester mit einem Durchmesser bis über 1 m Schilf, Röhricht, Binsen, Riedgräser und andere Pflanzen verwendet werden. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Die Nahrung besteht aus Kleinsäugetern, Reptilien, kleinen Fischen, Fröschen, Schnecken, Würmern, Insekten und deren Larven. Sie beinhaltet auch Mais-, Gersten-, Weizen- und Haferkörner, Sonnenblumenkerne, Erbsen, Bohnen, Erdnüsse, Oliven, Beeren, Eicheln, Gemüse, Kartoffeln, Pflanzenwurzeln, -sprossen und Halme.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Unterschiedlich große Trupps wurden Anfang November in großer Höhe über das Gebiet in südwestliche Richtung hinweg fliegend beobachtet. Weiterhin wurde Ende März ein Tier, welches sich ca. 2 Stunden westlich der Flutbrücke in einem überstauten Wiesenbereich aufhielt, gesichtet.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Für den Kranich ist der o. g. Verbotstatbestand nicht relevant, da für ihn das Untersuchungsgebiet keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzt. Vielmehr sucht er es nur kurzzeitig zur Nahrungssuche auf.</p> <p>Der kleinflächige Verlust von Nahrungsflächen durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den Erhalt seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Untersuchungsgebietes und auch nicht für sein Vorkommen im Gebiet.</p> <p>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</p>		

6.2.14 Kranich (*Grus grus*)

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung und Tötung bzw. Beschädigung von Jungtieren oder Eiern findet nicht statt, da der Kranich keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet besitzt.

Kollision mit Baustellenverkehr

Für den Kranich besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und er ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da der Kranich nur kurzzeitig im Gebiet nach Nahrung sucht und diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuenspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.

Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Der Kranich ist sehr scheu und besitzt nach Angaben des MIR (2006) eine Fluchtdistanz von 500 m. Scheuchwirkungen im Bereich der Baufelder sind daher zu erwarten.

Für den Kranich ist der o. g. Verbotstatbestand nur während der Wanderungszeit relevant, da er nicht im Gebiet brütet und überwintert. Die erfolgreiche Ankunft in seinem Brut- und Überwinterungsgebiet, wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs attraktive Nahrungsflächen verbleiben, auf denen er ausweichen kann und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.15 Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: stark gefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) GV <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) GV <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün) Zugvogel</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: In Deutschland ist der Kiebitz ein weit verbreiteter Brutvogel, wobei man ihn am häufigsten an der Küste und auch auf den vorgelagerten Inseln antrifft. In Niedersachsen brüten ca. 27.500 Paare, wobei der Bestand seit den 1980er Jahren stark rückläufig ist. Die Rastvogelbestände erreichen in Niedersachsen Tageshöchstwerte von bis zu 100.000 Exemplaren. Somit kommt Niedersachsen eine hohe Verantwortung für den Kiebitz als Brut- und Gastvogel zu. Da der Kiebitz ein Koloniebrüter ist, wird das Bodennest in einem Abstand von ca. 50 m angelegt. Der Raumbedarf während der Brutzeit beträgt ca. 1-3 ha, was einem Radius von ca. 175 m entspricht. Er brütet hauptsächlich in offenen, flachen Landschaften mit kurzem oder gar keinem Gras, auf Wiesen und Weiden, gerne an Gewässerrändern, auf Feuchtwiesen, Heiden und Mooren. Auch Felder und Äcker werden in unserer heutigen Kulturlandschaft genutzt. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut verwendet.</p> <p>Während des Winters und der Zugzeit halten Kiebitze sich auch auf abgeernteten Feldern und auf gepflügten Äckern auf. Im Winter sieht man die Vögel weitläufig verteilt auf alten Weiden, aber auch als Trupps auf Schlammflächen. Sie ernähren sich von Insekten und deren Larven, Würmern und anderen Wirbellosen. Pflanzliche Stoffe spielen nur eine untergeordnete Rolle. Gelegentlich werden Samen vom Boden aufgepickt.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Auch wenn aufgrund der feuchten Grünlandbereiche mit wassergefüllten Mulden ein Vorkommen großer Kiebitz-Trupps erwartet wurde, wurden lediglich sechs Individuen im Norden außerhalb der Wümmeniederung auf Ackerflächen im März und April nachgewiesen. Vermutlich sind hierunter auch Brutvögel. Brutstätten wurden im Gebiet nicht festgestellt.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Für den Kiebitz ist der o. g. Verbotstatbestand nicht relevant, da für ihn das Untersuchungsgebiet keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzt. Vielmehr sucht er relativ weit entfernte Flächen zur Nahrungssuche auf. Der kleinflächige Verlust von Nahrungsflächen durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen, ist nicht entscheidend für den Erhalt seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Untersuchungsgebietes. Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.		

6.2.15 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung und Tötung bzw. Beschädigung von Jungtieren oder Eiern findet nicht statt, da der Kiebitz keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet besitzt.

Kollision mit Baustellenverkehr

Für den Kiebitz besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und er ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da der Kiebitz nur kurzzeitig und weit außerhalb des Vorhabensbereiches nach Nahrung sucht und diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuenspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.

Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Nach Angaben des MIR (2006) besitzt der Kiebitz eine Fluchtdistanz von 100 m. Das heißt, an seinem jetzigen Raststandort wäre er ungestört.

Für den Kiebitz ist der o. g. Verbotstatbestand nur während der Wanderungszeit relevant, da er nicht im Gebiet brütet und überwintert. Die erfolgreiche Ankunft in seinem Brutgebiet, wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs attraktive Nahrungsflächen verbleiben.

In seinem jetzigen Rastgebiet sind keine bauzeitlichen Störungen aufgrund der Entfernung zum Baugeschehen zu erwarten.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.16 Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: stark gefährdet Deutschland: vom Aussterben bedroht EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als jeweilige lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend (gelb)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Die Bekassine bevorzugt zur Brut offene bis halboffene, feuchte bis nasse Niederungslandschaften unterschiedlicher Ausprägung, wie z.B. Moore, Feuchtwiesen, Grünlandbrachen, lückige Bruchwälder oder Verlandungszonen stehender Gewässer. Entscheidend für die Besiedlung sind ein über der Geländeoberkante stehender Wasserstand zu Beginn der Brutzeit und eine hohe deckende Krautschicht. Die in der Folge des sinkenden Wasserstandes entstehenden Schlammflächen sind geeignete Nahrungshabitate. Als Bodenbrüter legt sie ihr Nest gut versteckt auf feuchten bis nassen Untergrund in z.B. Seggenbulten an. Der Legebeginn ist Mitte April bis Anfang Juni. Die Nahrung besteht aus Kleintieren wie Schnecken, Krebstieren, Regenwürmer, schlammbewohnende Insektenlarven und aus Samen und Früchten von Gräsern und krautigen Pflanzen. Als Gastvogel kommt die Bekassine in Feuchtgebieten aller Art vor. Als Rastplätze dienen vor allem Schlammröhren und Seichtwasserzonen sowie flach überstautes und nasses Grünland. Die Zugzeit beginnt im Juli und erstreckt sich bis Ende November.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Ende März suchten drei Bekassinen westlich der Flutbrücke in vegetationsarmen, wassergefüllten Bodenmulden nach Nahrung. Im Oktober wurde eine Bekassine in einer Hochstaudenflur 200 m westlich der Brücken nachgewiesen. Ein Brutnachweis erfolgte nicht.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Für die Bekassine ist der o. g. Verbotstatbestand nicht relevant, da für sie das Untersuchungsgebiet keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzt. Vielmehr sucht sie es nur kurzzeitig zur Nahrungssuche im Frühjahr und Herbst auf.</p> <p>Der kleinflächige Verlust von Nahrungsflächen (Schlammflächen im feuchten Grünland und in Röhrichtern) durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den Erhalt ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Untersuchungsgebietes und auch nicht für ihr Vorkommen im Gebiet.</p> <p>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</p>		

6.2.16 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung und Tötung bzw. Beschädigung von Jungtieren oder Eiern findet nicht statt, da die Bekassine keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet besitzt.

Kollision mit Baustellenverkehr

Für die Bekassine besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen kann.

Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da die Bekassine nur kurzzeitig im Gebiet nach Nahrung sucht und diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuenspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.

Der o.g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2

Die Bekassine besitzt eine Fluchtdistanz von 40 m (MIR 2006).

Für die Bekassine ist der o. g. Verbotstatbestand nur während der Wanderungszeit relevant, da sie nicht im Gebiet brütet und überwintert. Die erfolgreiche Ankunft in ihrem Brut- und Überwinterungsgebiet, wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, **optische** Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs attraktive Nahrungsflächen verbleiben, auf denen sie ausweichen kann und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.17 Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: Vorwarnliste Deutschland: Vorwarnliste EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Die Waldschnepfe lebt in feuchten Laub- und Mischwäldern in fast ganz Europa. Im Winter ziehen die meisten Waldschnepfen in den Mittelmeerraum oder nach Westeuropa an die Atlantikküste. Das Nest, meist am Waldrand, ist eine Mulde am Boden, die mit Laub, Gras, Moos und anderen Pflanzenteilen gepolstert ist. Sie ernährt sich von Würmern, Spinnen, Insekten und deren Larven. Im Winter ernährt sie sich auch von Beeren, Früchten und anderen Pflanzenteilen.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Die Waldschnepfe wurde im Wald im nördlichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es konnte keine Balz beobachtet werden, weshalb die tatsächliche Besetzung eines Revieres fraglich ist. Weiterhin wurde ein einzelnes Tier Anfang April in einem Überstauungsbereich nordöstlich der Wümmebrücke gesichtet.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		Maßnahmen- Nr. im LBP:
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: /		Maßnahmen- Nr. im LBP:
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Das in der aktuellen Erfassung vermutete Brutrevier der Waldschnepfe liegt außerhalb des Baubereichs und wird nicht beeinträchtigt. Da die Art Bodennester in Wäldern anlegt, ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Der kleinflächige Vegetationsverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet.</p> <p>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Das in der aktuellen Erfassung festgestellte Brutrevier liegt außerhalb des Eingriffsbereiches.</p> <p>Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p> <p>Kollision mit Baustellenverkehr</p> <p>Für die Waldschnepfe besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zugewegsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt und die Art das Gebiet im Herbst verlässt, wird das individuenspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.</p> <p>Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>		

6.2.17 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Die Waldschnepfe besitzt eine Fluchtdistanz von 30 m (MIR 2006).

Für die Art ist der o. g. Verbotstatbestand während jedem der genannten Zeiträume, außer Überwinterung, relevant.

Während der Bauphase werden zeitlich begrenzt Störungen wie Lärm, Erschütterungen, Staubimmissionen, optische Reize/Licht sowie menschliche Anwesenheit auftreten, so dass Störungen nicht per se auszuschließen sind. Aufgrund der o. g. Entfernung ihres Vorkommens zum Baugeschehen und der zeitlichen Begrenzung des Baugeschehens sind in ihrem jetzigen Brut- und Rastgebiet keine bauzeitlichen Störungen zu erwarten.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Beschreibung

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Beschreibung

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.18 Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: vom Aussterben bedroht Deutschland: stark gefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig/schlecht (rot)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Der Flussuferläufer lebt häufig an Flüssen und Bächen, aber auch Stillgewässer werden genutzt. Er brütet meist auf sich begrünenden Sand- oder Kiesinseln; das Nest ist eine Mulde im Boden, das mit Pflanzenteilen gepolstert ist. Er ernährt sich von Insekten und Spinnen. Außerdem stehen kleine Krebstiere und Weichtiere mit dem Schnabel aus dem flachen Wasser gepickt.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Der Flussuferläufer suchte das Gebiet nur kurzzeitig auf seinem Rückzug zum Brutgebiet auf, um nach Nahrung zu suchen. Es wurden zwei Tiere an einem Graben im südlichen Untersuchungsgebiet gesichtet.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Für den Flussuferläufer ist der o. g. Verbotstatbestand nicht relevant, da für ihn das Untersuchungsgebiet keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzt. Vielmehr sucht er es nur kurzzeitig auf seinem Rückzug zum Brutgebiet zur Nahrungssuche auf.</p> <p>Der kleinflächige Verlust von Nahrungsflächen durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen, ist nicht entscheidend für den Erhalt seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Untersuchungsgebietes und auch nicht für sein Vorkommen im Gebiet.</p> <p>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Eine Verletzung und Tötung bzw. Beschädigung von Jungtieren oder Eiern findet nicht statt, da der Flussuferläufer keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet besitzt.</p> <p>Kollision mit Baustellenverkehr Für den Flussuferläufer besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und er ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da der Flussuferläufer nur kurzzeitig im Gebiet nach Nahrung sucht und diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuenspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.</p>		

6.2.18 Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Dem Flussuferläufer wird eine Fluchtdistanz von 100 m unterstellt (MIR 2006).

Für die Art ist der o. g. Verbotstatbestand nur während der Wanderungszeit relevant, da er nicht im Gebiet brütet und überwintert. Die erfolgreiche Ankunft in seinem Brutgebiet, wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs mit den Gräben und Feuchtwiesen attraktive Nahrungsflächen verbleiben, auf denen er ausweichen kann und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.19 Lachmöwe (<i>Larus ridibunda</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: ungefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Die Lachmöwe lebt in ganz Nordeurasien, wobei sie in Deutschland ganzjährig vorkommt. Sie bewohnt Sümpfe, Flüssen, Seen, Teiche und Meeresküsten; oftmals in der Nähe des Menschen. Im Winter ziehen manche Lachmöwen aus dem Norden in wärmere Gebiete. Sie brütet in großen Kolonien in der Nähe von Gewässern, meist auf Bulten oder altem Schilf. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Sie ernährt sich von Libellen, Schnecken, Fischen, Würmern, Aas, Pflanzen und Abfällen. Sie sucht auf Müllkippen, Grünflächen und Äckern nach allem, was den Hunger stillt.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Ein kleiner Trupp Lachmöwen wurde im Oktober auf einer Grünlandfläche im Umfeld der Wümmebrücke nachgewiesen.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Für die Lachmöwe ist der o. g. Verbotstatbestand nicht relevant, da für sie das Untersuchungsgebiet keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzt. Vielmehr sucht sie es nur kurzzeitig zur Nahrungssuche auf.</p> <p>Der kleinflächige Verlust von Nahrungsflächen durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen, ist nicht entscheidend für den Erhalt ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Untersuchungsgebietes und auch nicht für ihr Vorkommen im Gebiet.</p> <p>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Eine Verletzung und Tötung bzw. Beschädigung von Jungtieren oder Eiern findet nicht statt, da die Lachmöwe keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet besitzt.</p> <p>Kollision mit Baustellenverkehr</p> <p>Für die Lachmöwe besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da die Lachmöwe nur kurzzeitig im Gebiet nach Nahrung sucht und diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuenspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.</p> <p>Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>		

6.2.19 Lachmöwe (*Larus ridibunda*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Für die Lachmöwe ist der o. g. Verbotstatbestand nur während der Wanderungszeiten relevant, da sie nicht im Gebiet brütet und überwintert.

Die erfolgreiche Ankunft in ihrem Brut- und Überwinterungsgebiet, wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs attraktive Nahrungsflächen verbleiben, auf denen sie ausweichen kann und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.20 Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: ungefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Die Ringeltaube bevorzugt Wälder aller Art, besonders Waldränder, aber auch Gärten und Park werden genutzt. Ihr Nest besteht nur aus wenigen Halmen und Zweigen und wird meist hoch in Bäumen gebaut. Sie ernährt sich von Samen, Knospen und Beeren. Auch Regenwürmer und Insekten werden nicht verschmäht, aber eher selten erbeutet.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Die Ringeltaube wurde bei allen acht Begehungen in verschieden großen Trupps (10 bis ca. 80 Individuen) auf Grünlandflächen bei der Nahrungssuche nachgewiesen. Ihr wird für das Untersuchungsgebiet sowohl der Status Brut- als auch Rastvogel zugeschrieben.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten</i> Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3_{AFB}		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p><i>Im Bereich der Brückenbauwerke sind viele Nistmöglichkeiten für die Ringeltaube vorhanden, die bauezeitlich aufgrund baubedingter Störungen und Flächeninanspruchnahmen entfallen. Ringeltauben legen aber i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten an, so dass der Verlust einer Brutmöglichkeit aus der vorjährigen Brutsaison keinen Verbotstatbestand darstellt, sofern genügend Ausweichmöglichkeiten zur Anlage eines Nestes bestehen. Das trifft für die Art zu, die geringe Ansprüche an ihre Brutplätze stellt. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit wird durch die Maßnahme V 3_{AFB} vermieden.</i></p> <p><i>Der kleinflächige Vegetationsverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet.</i></p> <p><i>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</i></p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p><i>Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Bau-feldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3_{AFB}).</i></p> <p>Kollision mit Baustellenverkehr</p> <p><i>Für die Ringeltaube besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individualspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.</i></p> <p><i>Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i></p>		

6.2.20 Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Angaben zur Fluchtdistanz der Ringeltaube liegen nicht vor. Aufgrund ihrer nahen verwandtschaftlichen Beziehung zur Hohltaube, die eine Fluchtdistanz von 100 m besitzt (MIR 2006), sind 100 m auch bei ihr anzunehmen.

Für die Ringeltaube ist der o. g. Verbotstatbestand nur für die Zeit der Überwinterung irrelevant, da sie das Gebiet im Herbst verläßt. Der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser und Wanderung wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da hierfür außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs attraktive, störungsarme Flächen verbleiben, auf denen sie ausweichen kann und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP: /

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.21 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: Vorwarnliste EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Angaben zur Biologie: Der **Kuckuck** bevorzugt vielfältige und übersichtliche Landschaften mit naturnahen Lebensräumen und Ansitzmöglichkeiten, wobei ausreichend Kleinstrukturen wichtig sind. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest, meistens einer bestimmten Singvogelart. Als Hauptnahrung dienen ihm Insekten. Schmetterlingsraupen und speziell behaarte Raupen bilden einen Großteil seiner Nahrung. Weiterhin ernährt er sich von Käfern, Libellen, Heuschrecken und anderen Insekten.

Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Der Kuckuck wurde mehrere Male an unterschiedlichen Stellen gesichtet und gehört. Da er sehr große Streifgebiete besitzt, wird nur ein Revier angenommen. Die größte Rufaktivität wurde nordöstlich der BE-Fläche an der Flutbrücke Wümme Süd festgestellt.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen: /	Maßnahmen- Nr. im LBP:
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten	Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3 _{AFB}
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /	Maßnahmen- Nr. im LBP:

Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3
 Die jetzige Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Wirtseltern des Kuckucks entfällt möglicherweise, da sie im Bereich baubedingter Störungen liegt. Die Wirtseltern legen aber i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten an, so dass der Verlust eines Brutplatzes aus der vorjährigen Brutsaison keinen Verbotstatbestand darstellt, sofern genügend Ausweichmöglichkeiten zur Anlage eines Nestes vorhanden sind. Dies trifft für die Wirtseltern der Art zu. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit wird durch die Maßnahme V 3_{AFB} vermieden.
 Der kleinflächige Vegetationsverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet.
 Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
 Der Kuckuck legt seine Eier jedes Jahr in wechselnde Nester. Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Baufeldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3_{AFB}).

6.2.21 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Kollisionen durch Baustellenverkehr

Da sich der Kuckuck nur im Frühjahr und Sommer im Untersuchungsgebiet aufhält, kann es auch nur über diesen Zeitraum zu Kollisionen kommen. Weiterhin besitzt die Art große Streifgebiete und fliegt daher selten entlang bzw. im Bereich der Zuwegungsstraßen, BE-Flächen und Baufelder.

Für den Kuckuck besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und er ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt und die Tiere nicht das ganze Jahr im Gebiet verbleiben, wird das individuenspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.

Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Für den Kuckuck ist der o. g. Verbotstatbestand während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit relevant, da er nicht im Gebiet rastet und überwintert. Der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser und Wanderung wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da hierfür außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs attraktive, störungsarme Flächen verbleiben, auf denen er ausweichen kann, die Art gegenüber Störungen gering empfindlich ist und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

/

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.22 Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Der Eisvogel lebt an mäßig schnell fließenden oder stehenden, klaren Gewässern mit Klein- fischbestand und Sitzwarten; Bau von Bruthöhlen an senkrechten Steilwänden aus Lehm/festem Sand bzw. an großen Wurzeltellern umgestürzter Bäume mit dicker Erdschicht; z.T. Bau mehrerer Röhrenansätze oder fertiger Höhlen; häufig werden auch alte, noch intakte Bruthöhlen nach einer Säuberung wieder bezogen; oftmals findet eine zweite Brut statt; selbstständige Jungvögel streifen bis zu 1.000 km auf der Suche nach einem geeigneten Gebiet ungefähr von Juli bis Mitte Oktober umher; dramatische Bestandsrückgänge durch länger andauernde Kälteperioden durch hohe Fortpflan- zungsrate innerhalb weniger Jahre wieder ausgeglichen; Jagdmethode ist das Stoßtauchen, bei dem Fische, Wasserin- sekten (Imagos und Larven) sowie Kleinkrebse und Kaulquappen erbeutet werden.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Der Eisvogel wurde im Oktober und März an der Wümme im nahen Umfeld der EÜ Wümme nachgewiesen.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Für den Eisvogel ist der o. g. Verbotstatbestand nicht relevant, da für ihn das Untersuchungsgebiet keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzt. Vielmehr sucht er im Bereich der Wümme nach Nahrung. Der kleinflächige Verlust von Nahrungsflächen durch baubedingte Störungen im Bereich der Wümme, ist nicht entscheidend für den Erhalt seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Untersuchungsgebietes und auch nicht für sein Vorkom- men im Gebiet. Zum einen verbleiben viele ungestörte Wümmeabschnitte und zum anderen wird der Eintrag von Bau- stoffen in die Wümme verhindert (vgl. LBP Anlage 9.1). Daher bleibt ihm ein unbeeinträchtigtes Nahrungshabitat in enger Nachbarschaft zur Fortpflanzungsstätte erhalten.</p> <p>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwick- lungformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Eine Verletzung und Tötung bzw. Beschädigung von Jungtieren oder Eiern findet nicht statt, da der Eisvogel keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet besitzt.</p> <p>Kollision mit Baustellenverkehr</p> <p>Der Eisvogel jagt entlang von Gewässern, daher hält er sich i.d.R. nicht im kollisionsgefährdeten Bereich auf. Durch die Brückenbauwerke sind geeignete Querungsmöglichkeiten für den Eisvogel vorhanden. Während der Bauzeit ist zwar eine Einschränkung seiner Jagd- und Transferflüge unterhalb der Brücken zu erwarten, doch weisen die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit auf, sodass er ihnen ausweichen kann. Eine signifikante Erhöhung des individuen spezifischen Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten.</p> <p>Der o.g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>		

6.2.22 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Beim Eisvogel wird von einer Fluchtdistanz von 80 m ausgegangen (MIR 2006).

Auch wenn er bauzeitlich im Bereich der Bauflächen verschreckt wird, ist der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht und Mauser außerhalb des Untersuchungsgebietes nicht gefährdet, da ausreichend ungestörte Wümmeabschnitte zur Nahrungsaufnahme verbleiben, auf denen er ausweichen kann. Auch Fische, die Nahrung des Eisvogels, reagieren empfindlich auf Erschütterungen. Jedoch sind die Erschütterungen lokal und zeitlich befristet. Wenn die Fische im Wirkungsbereich verschreckt werden, findet der Eisvogel sie in anderen Wümmeabschnitten.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.23 Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig (gelb)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Der Grünspecht ist ein weitgehend standorttreuer Höhlenbrüter mit erneuter Nutzung in der nächsten Brutperiode; er bevorzugt halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern wie z. B. Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Baumbestand; innerhalb ausgedehnter Waldgebiete nur in stark aufgelichteten Bereichen wie Waldwiesen und größeren Lichtungen vor, wobei Laubwälder stark bevorzugt werden; Nutzung verlassener Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte oder die eigenen Überwinterungshöhlen als Bruthöhlen; Brutreviere haben eine Größe zwischen 200 300 ha; Nahrungserwerb fast ausschließlich auf dem Boden, wobei Ameisenarten wie die Rote Waldameise, andere Formica-Arten, Lasius-Arten und auch Regenwürmer erbeutet werden.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Der Grünspecht besitzt ein Revier in den linienartigen Gehölzbeständen entlang der Wümme und brütet mittelbar an der Wümmebrücke. Er verbleibt das ganze Jahr im Gebiet.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten</i> Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3_{AFB}		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <i>Es sind zwar keine (potentiellen) Brutbäume des Grünspechts von der baubedingten Fällung betroffen, dennoch befindet sich ein Revier im unmittelbaren Umfeld der BE-Fläche an der EÜ Wümme, welches bauzeitlich aufgrund der Störungen unbesetzt bleiben könnte. I. d. R. reagieren Spechte aber flexibel und ohne Einschränkung ihrer Reproduktionsrate, wenn ihnen eine Brutstätte verloren geht und besetzen andere Baumhöhlen. Da in der Wümmeniederung viele Gehölze außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs verbleiben, ist der o. g. Verbotstatbestand nicht erfüllt.</i>		
Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <i>Eine Tötung oder Verletzung von Jungvögeln oder eine Beschädigung von Eiern ist durch den Erhalt der Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet und durch die Maßnahme V 3_{AFB} auszuschließen.</i>		
Kollision mit Baustellenverkehr <i>Der Grünspecht hält sich das ganze Jahr im Untersuchungsgebiet auf. Die Gefahr der Kollision ist somit ständig gegeben. Für den Grünspecht besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und er ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuenspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.</i> <i>Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>		

6.2.23 Grünspecht (*Picus viridis*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Nach Angaben des MIR (2006) wird beim Grünspecht von einer Fluchtdistanz von 80 m ausgegangen.

Auch wenn die Art im direkten Umfeld zum Baubereich festgestellt wurde, wird der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser und Überwinterung durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da hierfür außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs attraktive, störungsarme Flächen verbleiben, auf denen er ausweichen kann, die Art gegenüber Störungen gering empfindlich ist und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.24 Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: ungefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Der Buntspecht bevorzugt Eichenmischwälder mit viel Alt- und Totholz, ist aber auch in Laub- und Nadelwäldern sowie in Parks und in der Kulturlandschaft zu finden, sofern dort Alleeen, Windschutzstreifen oder kleine Baumgruppen vorhanden sind. Brutreviere haben eine Größe von 10-50 ha. Der Buntspecht ernährt sich von Insekten und ihren Larven, die er von Stämmen und Ästen absammelt. In der Winterzeit verzehrt er auch Nüsse, Beeren und Samen.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Der Buntspecht wurde als Standvogel und später auch als Brutvogel im Gebiet nachgewiesen. Er besetzt mit hoher Stetigkeit den reich strukturierten Wald im Norden des Untersuchungsgebietes und ist an mehreren Stellen in weiterer Entfernung zum Bauvorhaben vorkommend.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten</i> Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3_{AFB}		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Vom Vorhaben sind keine (potentiellen) Brutbäume des Buntspechts von der Fällung betroffen. Demnach bleiben der Art wesentliche Bestandteile ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet unbeschädigt erhalten. Das in der aktuellen Erfassung festgestellte Brutrevier im Norden des Untersuchungsgebietes liegt außerhalb des Eingriffsbereiches und wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der o. g. Verbotstatbestand ist somit nicht erfüllt.</p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Eine Tötung oder Verletzung von Jungvögeln oder eine Beschädigung von Eiern ist durch den Erhalt der Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet und durch die Maßnahme V 3_{AFB} auszuschließen.</p> <p>Kollision mit Baustellenverkehr</p> <p>Der Buntspecht hält sich das ganze Jahr im Untersuchungsgebiet auf. Die Gefahr der Kollision ist somit ständig gegeben. Für den Buntspecht besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und er ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr/Sommer erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuelle Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.</p> <p>Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>		

6.2.24 Buntspecht (*Dendrocopus major*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Angaben zur Fluchtdistanz des Buntspechts liegen nicht vor; aufgrund der engen Verwandtschaft mit dem Mittelspecht, wird die vom Mittelspecht (40 m) zu Grunde gelegt (MIR 2006).

Für den Buntspecht ist der o. g. Verbotstatbestand in allen genannten Zeiten (außer Wanderungszeit) relevant, da er als Standvogel im Gebiet verbleibt. Der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser und Überwinterung wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da hierfür im Umfeld attraktive, störungsarme Flächen verbleiben, auf denen er ausweichen bzw. verbleiben kann, und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

In seinem jetzigen Revier sind keine bauzeitlichen Störungen aufgrund der Entfernung zum Baugeschehen zu erwarten.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.25 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: gefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend (gelb)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Die Feldlerche findet man in weiten offenen Landschaften, in Feldern, Weideflächen, Mooren und Sanddünen. Das Nest wird gut versteckt in einer Bodenvertiefung angelegt und aus Grashalmen und Wurzeln locker verwoben. Während im Winter überwiegend Pflanzenteile und Samen verzehrt werden, werden ab Mitte April Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer bevorzugt.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Einzelne Tiere der Feldlerche (3 bis 5) wurden auf den Grünlandflächen östlich der Wümmebrücke im März rastend beobachtet. Ein Brutnachweis erfolgte im Nordosten des Vorhabensbereiches auf Offenland in weiter Entfernung zu den Brücken.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten</i> Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3_{AFB}		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p><i>Das in der aktuellen Erfassung festgestellte Brutrevier liegt außerhalb des Baubereichs und wird nicht beeinträchtigt. Da die Feldlerche i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten anlegt, wird durch die Maßnahme V 3_{AFB} der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit vermieden.</i></p> <p><i>Der kleinflächige Vegetationsverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet.</i></p> <p><i>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</i></p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p><i>Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Baufeldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3_{AFB}).</i></p> <p>Kollision mit Baustellenverkehr</p> <p><i>Für die Feldlerche besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr/Sommer erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuen-spezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.</i></p> <p><i>Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i></p>		

6.2.25 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Für die Feldlerche ist der o. g. Verbotstatbestand nur während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser- und Wanderungszeit relevant, da sie nicht im Gebiet überwintert.

Die Feldlerche gilt grundsätzlich als gering empfindlich gegenüber Lärm und besetzt auch oft entlang von Bahntrassen Reviere. Der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser und Wanderung wird generell durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da hierfür außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs attraktive, störungsarme Flächen verbleiben, auf denen sie ausweichen kann, die Art gegenüber Störungen gering empfindlich ist und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

In ihrem jetzigen Brut- und Rastgebiet sind keine bauzeitlichen Störungen aufgrund der Entfernung zum Baugeschehen zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.26 Bodenbrüter (einmalig genutzte Niststätten) Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: alle ungefährdet außer Baumpieper Vorwarnliste Deutschland: alle ungefährdet außer Baumpieper, Schwarzkehlchen Vorwarnliste EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
Angaben zur Biologie: <p><i>Der Zilpzalp bevorzugt unterholzreiche Wälder, Feldgehölze und Hecken sowie Parkanlagen und Gärten. Das Nest, welches aus Blättern, Moos und Gras gefertigt ist, wird dicht über dem Boden oder niedrig im Gebüsch angelegt. Er ernährt sich hauptsächlich von Käfern, aber auch von Spinnen, anderen kleinen Insekten und Lar-ven.</i></p> <p><i>Der Fitis lebt in unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, Parks, Feuchtgebieten, Gebüschlandschaften und Gärten. Er ist selten am gleichen Ort wie der Zilpzalp zu finden. Das aus Moos und Gras erbaute Nest, das auch eine Überdachung hat, ist gut im dichten Gebüsch oder Gras versteckt. Er ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Beeren, Früchten, Insekten und deren Larven.</i></p> <p><i>Der Baumpieper ist ein Brutvogel auf feuchten Wiesen, Viehweiden, in Moorgebieten und Heiden sowie auf Bergwiesen. Das Bodennest ist ein unscheinbarer Bau aus Halmen und Moos und ist mit Haaren ausgepolstert. Die Nahrung besteht nahezu ausschließlich aus Insekten und Spinnen, die er überwiegend auf dem Boden erbeutet. Pflanzliche Kost wird kaum verzehrt. Für den Nahrungserwerb nutzt der Baumpieper nicht nur sein Brutrevier, sondern regelmäßig auch ein zusätzliches Nahrungsgebiet, dass nicht notwendigerweise an das Brutrevier angrenzt. Es kann bis zu einem halben Kilometer vom Brutrevier entfernt liegen. Er ernährt sich im Sommerhalbjahr hauptsächlich von Insekten und Spinnen, im Winterhalbjahr zusätzlich von kleinen Schnecken und Sämereien.</i></p> <p><i>Das Schwarzkehlchen ist in Europa sowohl Stand- als auch Zugvogel, wobei die bundesdeutschen Brutvorkommen meist in Süd- und Westeuropa überwintern. Als Lebensraum benötigt es feuchtes Wiesenland mit einzelnen Büschen, wobei es trockenere Lebensräume als das Braunkehlchen besiedelt. Das Nest wird gut versteckt, vertieft im Boden, aus Gras, Halmen, Moos und Wurzeln gebaut. Es ernährt sich von Insekten, Spinnen und Würmern, die meist auf dem Boden gefangen werden.</i></p> <p><i>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Alle Arten brüten im Gebiet. Das abwechslungsreiche Nebeneinander begünstigt das Vorkommen von Schwarzkehlchen und Baumpieper, die auch im Nahbereich der Brücken Reviere besetzen. Zilpzalp und Fitis wurden besonders in den linienartigen Gehölzbeständen entlang der Wümme und der Bahntrasse festgestellt. Alle Arten, außer Baumpieper traten auch als Rastvögel im Gebiet auf.</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten		Maßnahmen- Nr. im LBP: Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3 _{AFB}
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		

6.2.26 Bodenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Bereich der Brückenbauwerke sind viele bodennahe Nistmöglichkeiten für **Fitis, Zilpzalp, Schwarzkehlchen und Baumpieper** vorhanden, die bauzeitlich aufgrund baubedingter Störungen und Flächeninanspruchnahmen entfallen. Alle Arten legen aber i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten an, so dass der Verlust einer Brutmöglichkeit aus der vorjährigen Brutsaison keinen Verbotstatbestand darstellt, sofern genügend Ausweichmöglichkeiten zur Anlage eines Nestes bestehen. Das trifft zu. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit wird durch die Maßnahme V 3_{AFB} vermieden.

Der kleinflächige Vegetationsverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet.

Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Bau- und Feldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3_{AFB}).

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für **Zilpzalp, Fitis** und **Schwarzkehlchen** ist der o. g. Verbotstatbestand während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser und Wanderungszeit relevant, für **Baumpieper** nur während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit.

Da Schwarzkehlchen, Baumpieper, Fitis und Zilpzalp im unmittelbaren Baubereich Reviere besetzen oder dies zumindest anzunehmen ist, sind durch die auftretenden bauzeitlichen Emissionen Scheuchwirkungen zu erwarten. Hier entstehen u. a. durch die Rammarbeiten merkbare Erschütterungen, es treten Lärm- und Lichtemissionen auf und Menschen sind vor Ort. Es ist davon auszugehen, dass sie bei den o. g. Störungen auf großräumige Offenlandflächen, die außerhalb des Wirkraums liegen, ausweichen. Hinzu kommt, dass die Bauarbeiten zeitlich befristet sind.

Der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht und Mauser sowie Wanderung (letzteres nur Schwarzkehlchen) wird daher nicht gefährdet.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.27 Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: gefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Der Wiesenpieper kommt in den meisten Regionen der nördlichen Hälfte Europas und Asiens vor. Er über-wintert gewöhnlich im südlichen Europa, im nördlichen Afrika und in Südasien. In Irland, in Großbritannien und in den Küstenregionen des westlichen Europas ist er dagegen ein Standvogel. Er ist ein Brutvogel auf feuchten Wiesen, Viehweiden, in Moorengebieten und Heiden sowie auf Bergwiesen. Das Bodennest ist ein unscheinbarer Bau aus Halmen und Moos und ist mit Haaren ausgepolstert. Er ernährt sich im Sommerhalbjahr hauptsächlich von Insekten und Spinnen, im Winterhalbjahr zusätzlich von kleinen Schnecken und Sämereien.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Der Wiesenpieper besitzt ein Revier an der Zuwegung im Osten und wurde hier auch mit einem Individuum Ende Oktober, ca. 1300 m nordöstlich der Bahnbrücken und > 200 m von der Zuwegungsstraße nachgewiesen.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode der Vogelarten</i> Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3_{AFB}		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <i>Das in der aktuellen Erfassung festgestellte Brutrevier liegt außerhalb des Baubereichs und wird nicht beeinträchtigt. Da der Wiesenpieper i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten anlegt, wird durch die Maßnahme V 3_{AFB} der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit vermieden.</i> <i>Der kleinflächige Offenlandverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet.</i> <i>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</i>		

6.2.27 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Baufeldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3AFB).

Kollision mit Baustellenverkehr

Für den Wiesenpieper besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und er ihnen somit ausweichen kann.

Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuen-spezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2

Der Wiesenpieper besitzt eine Fluchtdistanz von 20 m (MIR 2006). Während der Bauphase werden zeitlich begrenzt Störungen wie Lärm, Erschütterungen, Staubimmissionen, optische Reize/Licht sowie menschliche Anwesenheit auftreten, so dass Störungen nicht per se auszuschließen sind. Aufgrund der o. g. Entfernung der Nachweise zum Baugeschehen und der zeitlichen Begrenzung des Baugeschehens sind in seinem jetzigen Brut- und Rastgebiet keine bauzeitlichen Störungen zu erwarten.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP: /

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.28 Höhlenbrüter (mehrjährig genutzte Niststätten)

Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Star (*Sturnus vulgaris*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: ungefährdet außer Feldsperling Vorwarnliste Deutschland: ungefährdet außer Feldsperling Vorwarnliste EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Angaben zur Biologie:

Die **Kohlmeise** bevorzugt alte Laub- oder Mischwälder, ist aber auch in Gärten, Baumreihen, Parks und weiteren Flächen mit Baumbewuchs häufiger Brutvogel. Das Nest wird in Baum- oder Mauerhöhlen, Nistkästen oder auch in vergleichbaren Hohlräumen der Kulturlandschaft meistens in der Höhe von 3–5 Metern angelegt. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Sie ernährt sich hauptsächlich von Insekten, im Herbst und Winter aber auch von Samen, Beeren, Knospen und Nüssen.

Die **Blaumeise** bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder, Gärten, Feldgehölze und Parks. Das Nest wird in Höhlen von Bäumen und Mauern sowie in unterschiedlichen Höhlen der Kulturlandschaft angelegt. Sie ernährt sich von Insekten und Spinnen, wobei im Herbst und Winter auch Beeren und ölhaltige Samen verzehrt werden.

Der **Feldsperling** brütet in Gehölzen in der Nähe von Siedlungen und Feldern. Das Nest wird in verschiedenen Höhlen von Bäumen, Gebäuden, technischen Anlagen, Großvogelhorsten sowie in Nistkästen gebaut, wobei es dem Nest des Haussperlings ähnelt (Kugelnest mit seitlichem Eingang). Häufig wird das Nest in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Seine Nahrung besteht hauptsächlich aus Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide, während die Jungen überwiegend mit Insekten gefüttert werden.

Der **Kleiber** bevorzugt Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand und gut entwickeltem Unterholz sowie Parkanlagen und Gärten. Er legt Bruthöhlen (Baumhöhlen oder abgelegte Spechtbauten) mit Rindenstückchen, Haaren, Gras und Federn aus. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, Insekteneiern und -larven, die er auf- und abwärtsklettern in Rindenritzen erbeutet. Im Herbst kommen Samen, Beeren und Nüsse dazu.

Der **Gartenbaumläufer** bevorzugt Laub- und Mischwälder, Parks und Gärten mit vielen Obstbäumen. Das Nest wird aus Reisig, Halmen, Moos, Tierhaaren und Federn in Baumspalten und hinter lose Rinde gebaut. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Er hüpft ruckartig und spiralförmig den Baumstamm hoch und sucht mit seinem angepassten Schnabel in der Rinde nach Insekten und Spinnen.

Der **Star** ist nahezu flächendeckend verbreitet; nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete sowie in strukturalarmen Agrarlandschaften fehlt er. Überwiegend werden Baumhöhlen, aber auch Felsspalten und im Siedlungsbereich Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden aller Art als Brutplatz angenommen. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Generell ist der Star Allesfresser, die Ernährung ist jahreszeitlich aber sehr unterschiedlich. Im Frühjahr und Frühsommer werden vor allem bodenlebende Wirbellose genutzt, vor allem Insekten, aber auch Regenwürmer und kleine Schnecken. Im übrigen Jahr frisst der Star überwiegend Obst und Beeren aller Art, in Mitteleuropa vor allem Kirschen und Äpfel. Daneben nutzt der Star auch Nahrungsabfälle des Menschen in Siedlungen und auf Müllkippen.

Die **Bachstelze** ist an Gräben, Flussufern, in offenem Gelände aller Art und in Ortschaften zu finden, wobei immer eine lockere Nähe zum Wasser vorhanden ist. In Waldgebieten ist sie nie zu finden. Zur Zugzeit ist sie auch in Wiesen, Schilf und auf Äckern anzutreffen. Das Weibchen baut in Halbhöhlen und Nischen wie Mauerspalten, Baumhöhlen, zwischen Steinen, in Brückenkonstruktionen, Holzstapeln oder unter Stalldächern ein Nest, das ein unordentlich zusammengefügt Haufen aus Halmen, Blättern und Würzelchen ist. Meist wird das Nest in der nächsten Brutperiode wieder genutzt. Sie ernährt sich vor allem von Insekten wie Fliegen, Mücken und Ameisen.

6.2.28 Höhlenbrüter (mehrjährig genutzte Niststätten)

Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Star (*Sturnus vulgaris*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)

Die **Gebirgsstelze** bevorzugt zur Brut kleine Fließgewässer. Wichtig ist das Vorhandensein von Nischen und Löchern als Neststandort. Die Nester liegen stets in Gewässernähe. Zur Zugzeit halten sie sich an Ufern beliebiger Gewässer auf.

Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Kohlmeise, Blaumeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Star, Bachstelze und Gebirgsstelze wurden als Brutvogel nachgewiesen. Die Meisenarten und der Kleiber siedeln besonders in den linienartigen Gehölzbeständen entlang der Wümme und des Bahndammes, welche meist einen dichten Unterwuchs besitzen. Auch im reich strukturierten Wald im Norden des Untersuchungsgebietes waren sie, wie auch der Star, häufig anzutreffen. Die Bachstelze brüdet unmittelbar an der Wümmebrücke, die Gebirgsstelze hat vmtl. ein Neststandort in der Uferböschung der Brücke. Alle Vogelarten, außer der Star, verbleiben im Winter im Gebiet. Mehrmals wurden mittelgroße Schwärme von Staren (150 bis 250 Tiere) auf den Grünlandflächen im März und April festgestellt.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten

Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3_{AFB}

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Kohlmeise, Blaumeise, Feldsperling, Kleiber, Gartenbaumläufer und Star nutzen i. d. R. ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester. Durch die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Brückenbauwerke und baubedingter Störungen sind Verluste von (potentiellen) Neststandorten anzunehmen. Jedoch gefährdet der Verlust eines geeigneten Höhlenbaumes nicht die ökologische Funktion der gesamten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet (Gesamtheit der abwechselnd genutzten Nester). Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit wird durch die Maßnahme V 3_{AFB} vermieden.

Die Brutstätten von Bach- und Gebirgsstelze im Bereich der Wümmebrücke sind von der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme betroffen. Für beide Arten trifft die o. g. Brutbiologie zu, woraus der o. g. Verbotstatbestand nicht erfüllt ist.

Der kleinflächige Vegetationsverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet, da außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereiches attraktive Flächen in der Wümmeniederung verbleiben.

Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Bau- und Freimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3_{AFB}).

Kollision mit Baustellenverkehr

Für die o. g. Arten besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen können. Auf den Zufahrtswegen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuen-spezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.

Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.

6.2.28 Höhlenbrüter (mehrjährig genutzte Niststätten)	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
<i>Für alle festgestellten Höhlenbrüter, außer Star, ist der o. g. Verbotstatbestand während jeder der genannten Zeiten (außer Wanderung) relevant, da sie im Gebiet überwintern.</i>	
<i>Der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser und Überwinterung wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da hierfür außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereiches attraktive, störungsarme Flächen verbleiben, auf denen die Arten ausweichen können, die Arten gegenüber Störungen relativ unempfindlich und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.</i>	
<i>Somit ist eine für die jeweilige lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.</i>	
3. Verbotsverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
/	
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes	
/	
Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.	
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.	
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.	
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.	

6.2.29 Baum-/Heckenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)

Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Rotdrossel (*Turdus iliacus*), Birkenzeisig (*Carduelis flammea*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: ungefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Angaben zur Biologie:

Der ursprüngliche Lebensraum der **Amsel** sind feuchte, unterholzreiche Wälder; auch mehrschichtige Starkholzbestände sowie ungleichaltrige Baumbestände, Lichtungen oder Waldränder werden genutzt. In Parkanlagen, Vorgärten oder Industriegebieten ist sie heute auch heimisch, wobei Laubgehölze (wie z. B. eine kleine Hecke) für die Ansiedlung notwendig sind. Das Nest wird gerne in Sträuchern, Asthaufen oder direkt am Boden angelegt. Sie ist ganzjährig auf tierische Nahrung angewiesen, wobei Regenwürmer bevorzugt werden, aber auch Käfer und Ameisen sowie Beeren, Früchte und Pilze werden ganzjährig verzehrt.

Die **Singdrossel** bevorzugt Parks, Gartengelände, Wälder aller Art oder Feldgehölze. Das stabile Nest in Form eines tiefen Napfes wird aus Gras und Laub in Astgabeln von Laub- und Nadelbäumen angelegt. Sie ernährt sich von Regenwürmern, Insekten oder auch Beeren. Des Weiteren stellen Schnecken eine wichtige Nahrungsquelle dar. Hier bevorzugt sie Bänderschnecken, deren Gehäuse sie auf einem Stein – der Drosselschmiede – zerschmettert, um an das Schneckenfleisch zu gelangen.

Das **Rotkehlchen** nutzt als ursprüngliche Lebensräume Auwälder, Laub-, Misch- und Nadelwälder, sofern die Krautschicht nicht zu dicht und eine reichhaltige Bodenfauna vorhanden ist. Daneben ist es auch in Parks, auf Friedhöfen, in Feldgehölzen und in Gärten zu finden, wobei es wassernahe Gebiete bevorzugt. Das offene, napfförmige Nest des Rotkehlchens wird meist in Bodenvertiefungen, in Halbhöhlen an Böschungen, im Wurzelwerk am Boden, unter Gestrüpp oder in hohlen Baumstümpfen angelegt. Die Nahrung sucht es hauptsächlich auf dem Boden, wobei die Hauptnahrung von Insekten, kleinen Spinnen, Würmern und Weichtieren gebildet wird. Insbesondere im Spätsommer und Herbst können Beeren, Früchte und Samen die Nahrung vervollständigen.

Der **Buchfink** ist in allen baumbestandenen Lebensräumen wie z. B. Wälder, Gärten und Parkanlagen bis in etwa 1.500 m Höhe zu finden. Das Nest wird meistens in einer Höhe von zwei bis zehn Metern auf Sträuchern oder in Bäumen in einer Astgabel gebaut und ist durch Moose und Flechten gut getarnt. Er ernährt sich zumindest im Winter von Beeren und Samen, während Insekten und Spinnen in nur geringem Umfang verzehrt werden. Die Nestlinge werden mit Insekten und deren Larven gefüttert.

Der **Grünfink** ist häufig als Brutvogel in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Dorfgärten und Parkanlagen zu beobachten. Das napfförmige Nest findet sich in Hecken und dichtem Gebüsch in ca. 1 bis 2 m. Die Nahrung besteht überwiegend aus Beeren, Knospen und Sämereien.

Die **Heckenbraunelle** bevorzugt Schonungen, Waldränder, Gärten und Parks, wo sie meist unauffällig durch das Gebüsch schlüpft. Insbesondere in Parks ist sie ähnlich wie die Amsel zu einer alltäglichen Art geworden. Das Nest wird niedrig über dem Boden im Dickicht versteckt gebaut. Die Nahrung besteht im Sommer aus kleinen Raupen, Käfern, Larven und Puppen und im Winter aus feinen Samen.

Die **Klappergrasmücke** lebt in Gärten, Parks und offenen Waldgebieten. Das aus Gräsern, Wurzeln, Haaren und Halmen erbaute napfförmige Nest ist meistens kurz über dem Boden gut im dichten Gestrüpp oder Bäumen versteckt. Sie ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Beeren, Insekten und deren Larven.

6.2.29 Baum-/Heckenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)

Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Rotdrossel (*Turdus iliacus*), Birkenzeisig (*Carduelis flammea*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Die **Mönchsgrasmücke** lebt überwiegend in lichten Wäldern, in denen sie das Unterholz bewohnt. Auch in Parks und Gärten ist sie oft zu finden. Ihr Nest baut sie niedrig in dichtem Gebüsch in Form eines halboffenen Napfes aus Gräsern, Moos und Wurzeln. Sie verzehrt überwiegend Insekten, wobei im Herbst auch Beeren hinzukommen.

Die **Dorngrasmücke** bevorzugt offene Landschaften mit dornigen Gebüsch und Sträuchern. Das aus Gräsern, Wurzeln, Haaren und Halmen erbaute napfförmige Nest ist meistens kurz über dem Boden gut im dichten Gestrüpp versteckt. Sie ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Beeren, Insekten und deren Larven.

Der **Zaunkönig** lebt in Büschen, Hecken und im Dickicht von Wäldern, Gärten und Parks. Zu seinen bevorzugten Lebensräumen zählen Bachauen mit freigespültem Wurzelwerk und Schling- und Kletterpflanzen sowie unterholzreiche Wälder und Feldgehölze. Das ovale Kugelnest wird in Erdabbrüchen, Efeuhecken, Reisighaufen und im Wurzelwerk umgestürzter Bäume sowie in Hecken, unter Stegen und in alten Mauern angelegt. Er ernährt sich ganzjährig hauptsächlich von tierischer Nahrung, wobei er Spinnen, Weberknechte, kleine Nachtfalter, Fliegen und andere Insekten verzehrt. Brom-, Him- und Holunderbeeren werden als Zukost genommen.

Der **Gimpel** bevorzugt Nadelwälder (meist Fichtenschonungen), aber auch lichte Mischwälder mit wenig Nadelbäumen oder Unterholz werden besiedelt. Er ist auch an den Rändern von Lichtungen, an Kahlschlägen sowie an Wegen und Schneisen zu finden. Der Gimpel sucht auch Parkanlagen und Gärten mit Nadelbäumen (meist Fichte) auf. Das ringförmige Nest befindet sich meistens in einer Höhe zwischen 2-5 m Höhe in einer dichten Fichte. Der Gimpel ernährt sich hauptsächlich von Samen von Bäumen und Kräutern sowie im Winter von Knospen. Gelegentlich werden Beeren und Insekten als Beikost verzehrt.

Die **Schwanzmeise** bevorzugt Bruch- und Auwälder und unterholzreiche Wälder und Forsten aller Art, ist aber auch in Obstgärten und Parkanlagen zu finden. Das eiförmige Nest wird meist in 3-15 m Höhe in der Gabelung eines Baumstammes sowie manchmal auch zwischen dichten Zweigen niedrig über dem Boden gebaut. Als Nahrung werden meist kleine Insekten und Spinnen sowie Sämereien als Beikost verzehrt, die sie von Zweigenden absuchen.

Das **Wintergoldhähnchen** ist ein Brutvogel Europas, Vorderasiens, Südwestsibiriens sowie der Gebirge Mittel- und Zentralasiens und brütet auch in Japan. In Mitteleuropa überwintern die Vögel häufig in ihrem Brutareal. Als Lebensräume werden Nadelwälder wie z. B. Fichtenwälder bevorzugt, wobei auch Fichtenmonokulturen angenommen werden. Außerhalb der Brutzeit ist es auch in reinen Laubwäldern, Schilfgebieten oder in Stadtparks mit geringem Nadelholzbestand anzutreffen. Als Nistplätze werden Kammäste bevorzugt, deren herabhängende Zweige es erlauben, das für Goldhähnchen typische Hängennest zu errichten. Wintergoldhähnchen sind Insektenfresser, wobei aber auch Spinnen verzehrt werden. Sie suchen dabei ihre Nahrung in der Regel entlang von Ästen, wobei Kammäste älterer Fichten bevorzugt werden.

Die **Wacholderdrossel** ist in nahezu ganz Europa verbreitet, wobei sie in Deutschland überwiegend Ganzjahresvogel ist. In Norddeutschland, insbesondere in Küstennähe, ist sie nur im Winterhalbjahr zu finden. Als Lebensraum werden Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten und Waldränder an feuchten Wiesen bevorzugt. Sie ist Koloniebrüter, wobei bis zu 30 Paare ihr Nest gemeinsam und gleichzeitig in Bäumen bauen. Das Nest ist ein tiefer Napf, der sowohl offen wie versteckt angelegt wird. Sie ernährt sich im Sommer hauptsächlich von Insekten und Würmern sowie im Winter von Beeren.

Die **Rotdrossel** brütet in Skandinavien, Schottland und Sibirien. Sie ist ein Zugvogel, der in Mittel-, vor allem aber in West- und Südeuropa überwintert. In Deutschland ist sie im Herbst oft als Durchzügler in gemischten Trupps mit anderen Drosseln zu beobachten, wo sie auf Wiesen und Brachäckern nach Nahrung sucht. Das Nest wird am Boden oder in niedrigem Gebüsch gebaut und ist wie bei allen Drosseln ein fester halbkugeliger Napf. Sie ernährt sich von Wirbellosen, Insekten und im Herbst und Winter vor allem von Beeren.

Der **Birkenzeisig** ist in Europa hauptsächlich in Island, Skandinavien, Irland, Schottland und im Alpenraum zu finden. Im Winter kommen zusätzlich Birkenzeisige aus dem Norden und verbringen die Zeit in Mittel- und Osteuropa. In Mitteleuropa ist er Wintergast. Er bevorzugt Birken-, Lärchen-, Erlen-, Nadelwälder, Parkanlagen und Gärten. Das aus Moos, Zweigen, Halmen und Federn erbaute Nest ist meistens niedrig auf Astgabeln von Bäumen oder in Sträuchern befestigt. Er klettert geschickt und ernährt sich von kleinen Sämereien und kleinen Insekten.

Der **Erlenzeisig** gehört zu den seltenen Brutvögeln Niedersachsens, während er im Winter in großen Schwärmen über große Strecken zieht. Während der Brutzeit ist er überwiegend in Nadel- und Mischwäldern anzutreffen; außerhalb der Brutzeit ist er in Auwäldern, Obstgärten und Parkanlagen zu finden. Er brütet bevorzugt hoch oben in Fichten und anderen Nadelbaumarten; die Nester werden aus Gräsern und Moosen gebaut. Er ernährt sich bevorzugt von Erlen- und Birkenamen, aber auch andere Samen und Nüsse sowie gelegentlich Insekten werden verzehrt.

Die **Goldammer** bevorzugt die offene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Das Nest wird auf dem Boden oder in niedriger Höhe in dichtem Gebüsch errichtet. Im Sommer werden überwiegend Insekten und Grassamen, im Winter Sämereien von Kräutern und Getreide verzehrt.

6.2.29 Baum-/Heckenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)

Amsel (*Turdus merula*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*), **Wintergoldhähnchen** (*Regulus regulus*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Rotdrossel** (*Turdus iliacus*), **Birkenzeisig** (*Carduelis flammea*), **Erlenzeisig** (*Carduelis spinus*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*)

Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:

Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Schwanzmeise und Goldammer wurden als Brutvögel mit meist hoher Individuendichte im Bereich des Vorhabens nachgewiesen. Diese Arten kommen in allen geeigneten Lebensräumen im Gebiet vor. Nur kurze Zeit im Gebiet halten sich die Zugvogelarten **Rot- und Wacholderdrossel** auf. Vergleichsweise häufig suchten sie auf den Grünlandflächen nach Nahrung. **Erlen- und Birkenzeisig** suchen das Gebiet im Winter auf und wurden regelmäßig in kleinen und mittelgroßen Trupps beobachtet. Auch **Wintergoldhähnchen** und **Gimpel** sind nur Wintergäste im Untersuchungsgebiet.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten

Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3_{AFB}

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

/

Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Brückenbauwerke und baubedingter Störungen sind Verluste von (potentiellen) Neststandorten anzunehmen. **Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Goldammer und Schwanzmeise** legen aber i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten an, so dass der Verlust einer Brutmöglichkeit aus der vorjährigen Brutsaison keinen Verbotstatbestand darstellt, sofern genügend Ausweichmöglichkeiten zur Anlage eines Nestes bestehen. Das trifft für die genannten Arten zu, die an ihre Lebensräume geringe Ansprüche stellen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit wird durch die Maßnahme V 3_{AFB} vermieden.

Der kleinflächige Vegetationsverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet, da außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereiches attraktive Flächen entlang der Wümme verbleiben.

Für den **Erlenzeisig, Birkenzeisig, Wintergoldhähnchen** und **Gimpel** ist der o. g. Verbotstatbestand nur im Hinblick auf eine Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Ruhestätten relevant, da für sie das Untersuchungsgebiet keine Funktion als Fortpflanzungsstätte besitzt. Die Arten überwintern hier. Für diese Arten gilt hinsichtlich der baubedingten Vegetationsverluste das gleiche wie bei den Brutvögeln.

Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist für die Baum- und Heckenbrüter auszuschließen.

Für **Wacholder- und Rotdrossel** ist der o. g. Verbotstatbestand nicht relevant, da für sie das Untersuchungsgebiet keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzt. Vielmehr suchen sie es nur kurzzeitig zur Nahrungssuche auf. Der kleinflächige Vegetationsverlust hat keine Auswirkungen auf die Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Vorhabensbereiches.

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung und Tötung bzw. Beschädigung von Jungtieren oder Eiern findet bei den **Überwinterern Erlenzeisig, Birkenzeisig, Wintergoldhähnchen** und **Gimpel** sowie den **Nahrungsgästen Rot- und Wacholderdrossel** nicht statt, da sie keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet besitzen.

Bei den anderen Arten wird der o. g. Verbotstatbestand durch die Baufeldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3_{AFB}).

6.2.29 Baum-/Heckenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)

Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Rotdrossel (*Turdus iliacus*), Birkenzeisig (*Carduelis flammea*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Kollision mit Baustellenverkehr

Für alle Arten besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen können. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuenpezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher. Erlen- und Birkenzeisig, Wintergoldhähnchen und Gimpel halten sich nur im Winter im Gebiet auf, Rotdrossel und Wacholderdrossel nur kurzzeitig zur Nahrungssuche, wodurch das Kollisionsrisiko für diese Arten noch geringer ist.

Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Für die Arten **Amsel, Buchfink, Grünfink, Zaunkönig und Schwanzmeise** ist der o. g. Verbotstatbestand während der gesamten Zeiten (außer Wanderung) relevant, da sie das ganze Jahr im Gebiet verbleiben.

Der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser und Überwinterung wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da hierfür außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereiches attraktive, störungsarme Flächen verbleiben, auf denen sie ausweichen können und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind. Das gleiche gilt für die Überwinterer im Gebiet, Erlen- und Birkenzeisig, Wintergoldhähnchen und Gimpel. Auch sind keine erheblichen Störungen der **Grasmückenarten**, die im Herbst das Gebiet verlassen sowie für **Singdrossel, Heckenbraunelle** und **Goldammer** während der Brutzeit zu erwarten. Auch sie finden im Umfeld attraktive, störungsfreie Brutgebiete.

Für **Rot- und Wacholderdrossel** ist der o. g. Verbotstatbestand nur hinsichtlich einer erfolgreichen Ankunft in ihren Brut- und Überwinterungsgebieten relevant. Durch die umliegenden Nahrungsflächen, auf denen die Arten ausweichen können, wird diese nicht gefährdet.

Somit ist eine für die jeweilige lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP: /

6.2.29 Baum-/Heckenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)

Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Rotdrossel (*Turdus iliacus*), Birkenzeisig (*Carduelis flammea*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.30 Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Die Nachtigall besiedelt dichtes Gebüsch, oft am Waldrand und in feuchtem Gelände, aber auch in Feldgehölzen. Das Nest wird oft am Buschrand oder an Wegrändern im Krautsaum direkt am Boden gebaut. Sie ernährt sich von Insekten und ihren Larven, Würmern oder Raupen, manchmal auch von Spinnen oder anderen wirbellosen Tieren. Im Herbst werden auch Beeren verzehrt.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Die Nachtigall besitzt im Untersuchungsgebiet ein Revier über 250 m westlich der Wümmebrücke.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten</i> Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3_{AFB}		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p><i>Das in der aktuellen Erfassung festgestellte Brutrevier liegt außerhalb des Baubereichs und wird nicht beeinträchtigt. Da die Nachtigall i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten anlegt, wird durch die Maßnahme V 3_{AFB} der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit vermieden.</i></p> <p><i>Der kleinflächige Offenlandverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet.</i></p> <p><i>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</i></p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p><i>Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Bau-feldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3_{AFB}).</i></p> <p>Kollision mit Baustellenverkehr</p> <p><i>Für die Nachtigall besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuen-spezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.</i></p> <p><i>Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i></p>		

6.2.30 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Bei der Nachtigall wird eine Fluchtdistanz von 10 m angenommen (MIR 2006). Während der Bauphase werden zeitlich begrenzt Störungen wie Lärm, Erschütterungen, Staubimmissionen, optische Reize/Licht sowie menschliche Anwesenheit auftreten, so dass Störungen nicht per se auszuschließen sind. Aufgrund der o. g. Entfernung ihres Brutreviers zum Baugeschehen, der zeitlichen Begrenzung des Baugeschehens sowie der großflächig vorhandenen attraktiven, störungsarmen Ausweichflächen sind keine bauzeitlichen Störungen in ihrem jetzigen Brutgebiet zu erwarten.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.31 Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: Vorwarnliste EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Der Feldschwirl ist in West-, Mittel- und Osteuropa ein weit verbreiteter Brutvogel, der im tropischen Afrika überwintert. Er bevorzugt mäßig feuchte Wiesen, zugewachsene Lichtungen mit Dickichten und Flachmoore; er kommt vereinzelt auch in Feldern vor. Er lebt unter dem Grasdach des vorherigen Jahres und fliegt nur selten auf. Das aus Halmen, Laub und Gras erbaute napfförmige Nest ist auf dem Boden in dichter Vegetation gut versteckt. Er ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Der Feldschwirl wurde als Brutvogel mit fünf Revieren nachgewiesen. Diese befinden sich bis auf eines entlang der Wümme, in z. T. geringer Entfernung zum Brückenbauwerk. Ein weiteres liegt am Altarm der Wümme unweit der Zuwegungsstraße „Zur Kumpwisch“</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten</i> Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3_{AFB}		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p><i>Es ist davon auszugehen, dass mindestens zwei Reviere des Feldschwirls durch baubedingte Störungen und Vegetationsverluste beeinträchtigt werden. Da er aber i. d. R. jedes Jahr ein neues Bodennest an wechselnden Standorten anlegt, stellt der Verlust von Neststandorten aus der vorjährigen Brutsaison keinen Verbotstatbestand dar, sofern genügend Ausweichmöglichkeiten zur Anlage eines Nestes bestehen bleiben. Dies trifft für den Feldschwirl zu. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit wird durch die Maßnahme V 3_{AFB} vermieden.</i></p> <p><i>Der kleinflächige Vegetationsverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet.</i></p> <p><i>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</i></p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p><i>Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Bau-feldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3_{AFB}).</i></p>		

6.2.31 Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Kollision mit Baustellenverkehr

Da sich der Feldschwirl nur im Frühjahr und Sommer im Untersuchungsgebiet aufhält, kann es auch nur über einen kurzen Zeitraum zu Kollisionen kommen.

Für den Feldschwirl besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und er ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt und die Art im Herbst das Untersuchungsgebiet verlässt, wird das individuenspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.

Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Die Art gilt als relativ unempfindlich gegenüber Störungen, was auch ihr Vorkommen im nahen Umfeld der Bahntrasse belegt. Die Fluchtdistanz des Feldschwirls beträgt nach MIR (2006) 40 m.

Für den Feldschwirl ist der o. g. Verbotstatbestand während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit relevant, da er nicht im Gebiet rastet und überwintert. Auch wenn in der Brutvogelerfassung Reviere direkt an den BE-Flächen realisiert waren, ist der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht und Mauser durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da im Umfeld attraktive, störungsarme Flächen verbleiben, auf denen er ausweichen kann und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.32 Röhricht-/Hochstaudenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)		
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: ungefährdet außer Teichrohrsänger Vorwarnliste Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Arten im Land Brandenburg als jeweilige lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Der Sumpfrohrsänger ist in weiten Teilen Europas mit Ausnahme von dem westlichen Westeuropa, England, Island, Skandinavien und dem nördlichen Russland verbreitet. Sein Winterquartier hat er südlich des Äquators in Afrika. Er lebt im Gebüsch, in Brennesseldickicht, in Auwäldern, verwilderten Obstgärten und Getreidefeldern, aber niemals im Sumpf. Der aus Gräsern und Schilfhalm geflochtene Nestnapf ist meistens zwischen Stängeln von Brennesseln oder Getreidepflanzenhalmen befestigt. Er ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven, wobei im Herbst auch Beeren verzehrt werden.</p> <p>Der Teichrohrsänger lebt im Schilf von Seen, Teichen, Sümpfen und Flüssen. Das Nest wird aus Gräsern und Schilfhalm geflochten und wird über dem Wasser zwischen drei bis vier Schilfhalm befestigt. Er ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven.</p> <p>Die Rohrammer ist ein charakteristischer Vogel der Feuchtgebiete, der in mittleren bis großen Röhricht- und Schilfflächen, an Gewässerrändern mit Buschbestand, grasbewachsenen Sümpfen mit eingestreuten Büschen und im Weidendickicht in sumpfigen Wiesen lebt. Gelegentlich nutzt sie abgeerntete Mais- und Getreidefelder. Das Nest wird am Boden unter überhängendem Altgras, aus Blättern und Halmen im Schilf oder im niedrigen Gebüsch angelegt. Die Rohrammer ernährt sich vorzugsweise von Grassamen und zusätzlich im Sommer von kleinen Insekten, Schnecken und Würmern.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Alle Arten der Röhricht-/ und Hochstaudenbrüter kommen im Untersuchungsgebiet als Brutvogel vor. Es bestehen fünf Reviere des Teichrohrsängers, der hier in hohen Vegetationsbeständen oder in Röhrichten brütet. Sumpfrohrsänger und Rohrammer sind häufig anzutreffen; Reviere sind im gesamten Untersuchungsgebiet in geeigneten Lebensräumen möglich.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten		Maßnahmen- Nr. im LBP: Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3 _{AFB}
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Durch die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Brückenbauwerke und baubedingter Störungen sind Verluste von (potentiellen) Neststandorten anzunehmen. Da die Röhrichtbrüter aber i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten anlegen, stellt der Verlust einer Brutmöglichkeit aus der vorjährigen Brutsaison keinen Verbotstatbestand dar, sofern genügend Ausweichmöglichkeiten zur Anlage eines Nestes bestehen. Das trifft für die genannten Arten zu, da entlang der Wümme und an den Altarmen ausreichend Nistmöglichkeiten in Form von Röhrichtflächen oder höheren Staudenfluren vorhanden sind. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit wird durch die Maßnahme V 3 _{AFB} vermieden.		

6.2.32 Röhricht-/Hochstaudenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)

Der kleinflächige Vegetationsverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet, da außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereiches attraktive Flächen entlang der Wümme verbleiben.

Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Baufeldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V_{3AFB}).

Kollisionen mit Baufahrzeugen

Für die Arten besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuenspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.

Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Für die Röhrichtbrüter ist der o. g. Verbotstatbestand nur während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit relevant, da sie im Herbst das Gebiet verlassen.

Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger und Rohrammer sind gering empfindlich gegenüber Störungen. Im Gebiet besiedeln sie trassennahe Röhrichte und Hochstaudenfluren. Trotzdem sind Scheuchwirkungen durch die Bauarbeiten im Bereich der Brückenbauwerke wahrscheinlich, in dessen Umfeld ihre Brutreviere liegen. Hier entstehen u. a. durch die Rammarbeiten merkbare Erschütterungen, es treten Lärm- und Lichtemissionen auf und Menschen sind vor Ort. Es ist davon auszugehen, dass die Arten bei den o. g. Störungen auf großräumige Offenlandflächen, die außerhalb des Wirkraums liegen, ausweichen können. Hinzu kommt, dass die Bauarbeiten zeitlich befristet sind.

Somit ist eine für die jeweilige lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

/

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.33 Höhlen-/Nischenbrüter (einjährig genutzte Niststätten)		
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: ungefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Die Weidenmeise bevorzugt Misch- und Nadelwälder auf sumpfigen Grund, Erlenbrüche, Sumpfflächen mit Dickichten. Sie zimmert oft eigene Nisthöhlen in morschen Bäumen. Im Sommer besteht die Nahrung in der Hauptsache aus kleinen Insekten und Spinnentieren. Im Winter kommen fettreiche Sämereien dazu.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Die Weidenmeise trat im Untersuchungsgebiet ständig in kleineren Trupps mit anderen Meisenarten zur Nahrungssuche in verschiedenen Gehölzbeständen auf (Oktober, November, Dezember, März). Vermutlich brütet sie auch im Gebiet.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: / Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten</i> Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3_{AFB}		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <i>Es sind keine (potentiellen) Brutbäume der Weidenmeise von der Fällung betroffen. Demnach bleiben der Art die wesentlichen Bestandteile ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet erhalten und unbeschädigt. Der kleinflächige Verlust von Gehölzstrukturen begründet nicht den o. g. Verbotstatbestand, da im Gebiet ausreichend geeignete Strukturen zur Anlage eines Nestes, Nahrungsaufnahme, Balz etc. verbleiben. Die Vögel können auf diese Fläche ausweichen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit wird durch die Maßnahme V 3_{AFB} vermieden.</i> <i>Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht erfüllt.</i>		
Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <i>Eine Tötung oder Verletzung von Jungvögeln oder eine Beschädigung von Eiern ist durch den Erhalt der Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet und durch die Maßnahme V 3_{AFB} auszuschließen.</i> Kollision mit Baustellenverkehr <i>Die Weidenmeise hält sich das ganze Jahr im Untersuchungsgebiet auf. Die Gefahr der Kollision ist somit ständig gegeben.</i> <i>Für die Weidenmeise besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individualspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.</i> <i>Der o.g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>		

6.2.33 Höhlen-/Nischenbrüter (einjährig genutzte Niststätten)

Weidenmeise (*Parus montanus*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Für die Weidenmeise ist der o. g. Verbotstatbestand während aller o. g. Zeiten (außer Wanderungszeit) relevant, da sie sich das ganze Jahr im Gebiet aufhält.

Der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser und Überwinterung wird durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht, Erschütterungen, Staubimmissionen nicht gefährdet, da hierfür außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereiches attraktive, störungsarme Flächen verbleiben, auf denen sie ausweichen kann und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.34 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: gefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Der Neuntöter bevorzugt offenes Gelände, das einerseits Büsche und Hecken als Neststandorte, andererseits niedrige Bodenvegetation mit einer Vielzahl an Insekten bietet. Seine Lebensräume reichen also von buschbestandenen Weideland bis zu Bahnböschungen und Waldrandgebüsch. Er bevorzugt dornige Sträucher (z. B. Weißdorne oder Schlehe) als Neststandorte. Das napfförmige Nest wird von beiden Partnern aus Pflanzenstängeln, dünnen Zweigen und Moos gebaut und innen mit Federn gepolstert. Da der Aktionsraum des Neuntöters während der Brutzeit ca. 8 ha beträgt, ist ein Aktionsradius von ca. 140 m anzunehmen, wobei diese Art jedoch häufig lineare Brutreviere besitzt. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus großen Insekten. Daneben werden auch Mäuse, kleine Eidechsen, Frösche oder Jungvögel erbeutet. Er speißt seine Beute z. T. auf Dornen und Stacheln.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Der Neuntöter besetzt fünf Reviere im Untersuchungsgebiet. Davon befinden sich vier entlang der Zuwegungsstraße „Zur Kumpwisch“. Das andere befindet sich östlich der Bahntrasse ca. 150 m von der BE-Fläche an der Wümme entfernt.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		Maßnahmen- Nr. im LBP:
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten		Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3 _{AFB}
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Durch die Flächeninanspruchnahme im Vorhabensbereich und baubedingter Störungen sind Verluste von (potentiellen) Neststandorten des Neuntöters anzunehmen. Da er aber i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten anlegt, stellt der Verlust einer Brutmöglichkeit aus der vorjährigen Brutsaison keinen Verbotstatbestand dar, sofern genügend Ausweichmöglichkeiten zur Anlage eines Nestes bestehen. Das trifft für die Art zu. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit wird durch die Maßnahme V 3_{AFB} vermieden.</p> <p>Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.</p>		
<p>Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern wird durch die Bau-feldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3_{AFB}).</p>		

6.2.34 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Kollision mit Baustellenverkehr

Da sich der Neuntöter nur im Frühjahr und Sommer im Untersuchungsgebiet aufhält, kann es auch nur über diesen Zeitraum zu Kollisionen kommen.

Für den Neuntöter besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und er ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt und der Neuntöter das Gebiet im Herbst verlässt, wird das individuenspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.

Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Der Neuntöter besitzt eine Fluchtdistanz von 30 m (MIR 2006).

Für die Art ist der o. g. Verbotstatbestand während der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Mauserzeit relevant, da er nicht im Gebiet rastet und überwintert. Auch wenn in der Brutvogelerfassung Reviere direkt an der Zuwegungsstraße realisiert waren, ist der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht und Mauser durch die bauzeitlich auftretenden Störungen wie Lärm, optische Reize/Licht nicht gefährdet, da im Umfeld attraktive, störungsarme Flächen verbleiben, auf die der Neuntöter ausweichen kann, die Art gegenüber Störungen gering empfindlich ist und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

6.2.35 Raubwürger (*Lanius excubitor*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: vom Aussterben bedroht Deutschland: stark gefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
--	--	---

Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand ungünstig (gelb)</i>
---	---	--

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Angaben zur Biologie: Der **Raubwürger** bevorzugt mit Dorngebüsch bewachsene Offenlandflächen, verwilderte Obstgärten und Heidelandschaften sowie Sekundärlebensräume wie Truppenübungsplätze etc.. Das Nest wird jährlich neu meist in Bäumen oder höheren Gebüsch angelegt. Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus Tieren, wobei der Anteil an Wühlmäusen, Echten Mäusen sowie Spitzmäusen bis zu 90 % betragen kann. Ferner bilden verschiedene Kleinvogelarten einen weiteren wichtigen Nahrungsanteil.

Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Im Untersuchungsgebiet bestehen drei Reviere des seltenen Raubwürgers, der hier überwintert. Zwei davon befinden sich in über 350 m von der Wümmebrücke entfernt. Ein Revier liegt unter 200 m nördlich der Zuwegungsstraße „Zur Kumpwisch“. Die Nachweise erfolgten im Oktober, November und Dezember.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen: /	Maßnahmen- Nr. im LBP:
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: /	Maßnahmen- Nr. im LBP:
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /	

Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Für den Raubwürger ist der o. g. Verbotstatbestand nur im Hinblick auf eine Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Ruhestätten relevant, da für ihn das Untersuchungsgebiet keine Funktion als Fortpflanzungsstätte besitzt. Die Art überwintert hier. Da er weit außerhalb des Vorhabensbereiches überwintert, ist der o. g. Verbotstatbestand auszuschließen.

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung und Tötung bzw. Beschädigung von Jungtieren oder Eiern findet nicht statt, da der Raubwürger keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet besitzt.

Kollisionen durch Baufahrzeuge

Kollisionen können nur während der Wintermonate eintreten, da der Raubwürger das Gebiet im Frühjahr verläßt.

Für den Raubwürger besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und er ihnen somit ausweichen kann. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt und der Raubwürger nur im Winter im Gebiet ist, wird das individualspezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.

Der o. g. Verbotstatbestand ist auszuschließen.

6.2.35 Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Nach Angaben des MIR (2006) besitzt der Raubwürger eine Fluchtdistanz von 150 m.

Für die Art ist der o. g. Verbotstatbestand nur während der Überwinterungszeit relevant. V.a. der Widerlagerabriss und das Verammen der Spundwände im Winter verursachen starke Erschütterungen und Lärm. Da diese Störungen zeitlich befristet sind und viele geeignete Überwinterungsmöglichkeiten, wie das aktuell besetzte im Nordwesten der Brückenbauwerke, im nahen Umfeld verfügbar sind, ist der o. g. Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Somit ist eine für die lokale Population relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

/

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

<h2 style="text-align: center;">6.2.36 Rabenvögel</h2> <h3 style="text-align: center;">Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Elster (<i>Pica pica</i>)</h3>		
<h4>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</h4>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Niedersachsen: ungefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt) <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Niedersachsen als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Angaben zur Biologie: Der Eichelhäher bevorzugt Laub-, Misch- und Nadelwälder, nutzt aber auch waldnahe Gärten und baumreiche Parks. Er baut im Geäst von Waldbäumen sein flaches Nest in einer Höhe von 2-10 m. Er ist ein Allesfresser, der sich im Sommer weitgehend von Insekten ernährt, wobei vor allem im Frühjahr auch Vogeleier und Nestlinge verzehrt werden. Vom Herbst an tritt pflanzliche Nahrung mehr in den Vordergrund, die unter anderem aus Eicheln, Bucheckern, Nüssen, Erbsen, Kartoffeln, Äpfeln, Beeren und Getreide besteht. Insbesondere von Eicheln und Bucheckern werden unter Baumrinde, in Baumstümpfen oder im Boden Depots angelegt.</p> <p>Die Rabenkrähe bevorzugt Feldgehölze, lichte Wälder, Parkanlagen u. a. von Menschen geschaffene Lebensräume, die für den Erwerb von Nahrung geeignet sind. Niststandorte sind in der Regel Bäume, es kommen aber auch Gebäudebruten, Bruten in Felsnischen und Bodenbruten vor. Die Rabenkrähe ist ein Allesfresser. Sie lässt Schnecken, Muscheln, Krabben und Walnüsse aus größerer Höhe fallen, um deren Schalen zu brechen. Nester von anderen Vögeln nimmt sie aus. Dabei frisst diese Art auch Jungvögel. Aas stellt das ganze Jahr über eine wichtige Nahrungsquelle dar. Aber auch Getreide, Samen und Früchte werden verzehrt.</p> <p>Die Elster bevorzugt Kulturland mit Büschen und Bäumen, Feldgehölze, Parklandschaften, Ansiedlungen und Stadtränder. Nester werden in die obersten Zweige von hohen Bäumen in einer Höhe von 12 bis 30 m oder in einer Höhe von 3-4 m in Dornengebüsch oder in dornigen Hecken angelegt. Die Fortpflanzungsstätte wird i. d. R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt. Alte Nester werden von Waldohreulen, Turm- und Baumfalken benutzt, die selbst keine Nester bauen. Die Nahrung besteht aus Insekten sowie deren Larven, Würmern, Spinnen und Schnecken. Zudem frisst die Elster kleine Wirbeltiere bis zu der Größe einer Feldmaus, beispielsweise Amphibien, Echsen, Kleinsäuger, Nestlinge und kleine Vögel sowie Aas. Früchte, Sämereien und Pilze bilden insbesondere im Herbst und im Frühling Bestandteile ihrer Nahrung.</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet: Eichelhäher, Rabenkrähe und Elster wurden als Rastvögel, Eichelhäher und Rabenkrähe später auch mit einem Revier als Brutvogel im Gebiet festgestellt. Alle drei Arten sind Standvögel und waren bei fast allen Rastvogelbegehungen anzutreffen.</p>		
<h4>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</h4>		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Fällarbeiten und Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutperiode von Vogelarten		
Maßnahmen- Nr. im LBP: Maßnahmen- Nr. im LBP: V 3 _{AFB}		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
<p>Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Die o. g. beiden Brutvogel-Arten legen i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten auf Bäumen oder sonstigen Gehölzstrukturen an, so dass der baubedingte Verlust eines Neststandortes aus der vorjährigen Brutsaison keinen Verbotstatbestand darstellt, sofern genügend Ausweichmöglichkeiten zur Anlage eines Nestes vorhanden sind. Dies trifft sowohl für den Eichelhäher als auch für die Rabenkrähe zu. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Brutzeit wird durch die Maßnahme V 3_{AFB} vermieden.</p>		

6.2.36 Rabenvögel

Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Elster (*Pica pica*)

Der kleinflächige Vegetationsverlust durch die Herstellung der BE-Flächen, Baugruben und Baustraßen ist nicht entscheidend für den funktionalen Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet.

Der Eintritt des o. g. Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung und Tötung von Jungtieren sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern des Eichelhähers und der Rabenkrähe wird durch die Baufeldfreimachung vor der Brutperiode von Vogelarten vermieden (V 3_{AFB}). Für die Elster ist dies nicht relevant, da sie keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet besitzt.

Kollisionen mit Baufahrzeugen

Für die Rabenvögel besteht baubedingt keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr im Bereich der Baufelder und BE-Flächen, da die Baufahrzeuge hier eine geringe Geschwindigkeit aufweisen und sie ihnen somit ausweichen können. Auf den Zuwegungsstraßen fahren durchschnittlich 10 Baufahrzeuge am Tag mit einer max. Geschwindigkeit von 50 km/h. Während der 4 Sperrpausen (3 x 54 h und 1 x 9 Tage) im Winter und Frühjahr erhöht sich die Zahl auf max. 40 Baufahrzeuge/Tag. Da diese verkehrliche Situation nur über einen kurzen Zeitraum eintritt, wird das individuen-spezifische Kollisionsrisiko nicht signifikant höher.

Der o. g. Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Da alle Arten das ganze Jahr im Gebiet verbleiben, können sie, bis auf die Elster, die nicht im Gebiet brütet, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeit gestört werden.

Im Gebiet besiedeln die Rabenvögel u. a. auch trassennahe Bereiche, sodass eine gewisse Gewöhnung an Lärm- und Lichtimmissionen bei den Arten vorhanden ist. Dennoch ist davon auszugehen, dass sie bauzeitlich bei starken Erschütterungen und Lärmimmissionen sowie durch das Menschaufkommen aus dem direkten Umfeld der Baufelder und BE-Flächen verschreckt werden. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass der Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht (außer Elster), Mauser, Überwinterung und Wanderung durch die bauzeitlich auftretenden Störungen gefährdet ist, da hierfür außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs attraktive, störungsarme Flächen verbleiben, auf denen sie ausweichen können und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (nur Nebelkrähe als Wintergast)
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

7 Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 BNatSchG

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist im Untersuchungsgebiet auszuschließen, da im Rahmen der Biotoptypenerfassung im Jahr 2009 inklusive der Aktualisierung im Jahr 2012 und anhand von Altdaten des NLWKN keine Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL festgestellt wurden. Diese sind aufgrund der spezifischen Lebensraumsprüche dieser Arten im Bereich des Vorhabens nicht zu erwarten. Somit ist eine artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht notwendig.

7.1.2 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

In § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG heißt es, dass ein Verstoß gegen das Verbot von Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. In § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird ausgeführt, dass eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei der Grünen Flussjungfer wurde im Ergebnis festgestellt, dass eine Verletzung und Tötung von Larven nicht auszuschließen ist. Da somit der der Verbotstatbestand der „(...) Verletzung und Tötung von Entwicklungsformen“ bei dieser Art einschlägig ist, wird eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL

Analog zu den Tierarten nach Anhang IV FFH-RL werden bei den europäischen Vogelarten nach Art. 1 bzw. Anhang I VSchRL Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft.

Im Ergebnis ist eine erhebliche Zunahme des jeweiligen individuenspezifischen Kollisionsrisikos gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG, der erheblichen Störung der lokalen Population gem. § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Da die o. g. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG artspezifisch nicht verletzt bzw. unter Einbeziehung der im Kap. 5.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen artspezifisch nicht verletzt werden, ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG Abs. 8 für Vogelarten nicht erforderlich.

7.3 Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung

Da bei der Grünen Flussjungfer Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, ist der Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

Die Erneuerung der Brückenbauwerke mit den nötigen Rammarbeiten ist als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses einzustufen, da die Eisenbahnüberführungen Schäden aufweisen, die die Verkehrssicherheit gefährden. Ohne Erneuerung müsste mittel- oder langfristig gesehen der Verkehr eingestellt werden.

Zumutbare Alternativen, die zu einer geringeren Beeinträchtigung der Libellenart führen, gibt es nicht, da die Rammarbeiten für die Herstellung der neuen Brücken notwendig sind. Bei der geplanten Brückenerneuerung wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Die art(gruppen)spezifischen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen sind dem Kap. 5.2 sowie den einzelnen Artenblättern zu entnehmen.

8 Fazit

Die Erneuerung der Brückenbauwerke ist notwendig, um die Verkehrssicherheit auf der Strecke 1745 zu bewahren. Das Vorhaben beinhaltet den Abriss der alten Brückenbauwerke EÜ Flutbrücke Wümme Süd und EÜ Wümme sowie die anschließende Herstellung zwei neuer Brückenbauwerke.

Im Rahmen des Vorhabens werden z. T. naturschutzfachlich wertvolle Biotopstrukturen und faunistische Lebensräume in Anspruch genommen bzw. Tierarten durch baubedingte Emissionen erheblich beeinträchtigt, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Somit wurde die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erforderlich, in dem geprüft wird, ob Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten nach Art. I VSchRL von dem Vorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben für eine Vielzahl von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume durch Vorplanungen zur Bauoptimierung sowie Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Bei der Grünen Flussjungfer wird allerdings der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch unter Einbeziehung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen verletzt, da durch die Druckwellen der Rammarbeiten Verschiebungen im Kiesbett verursacht werden können, von denen die über mehrere Jahre hinweg aufhaltenden Libellenlarven betroffen sein könnten. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Gefährdete und/oder seltene Brutvögel, darunter Neuntöter, Rebhuhn, Wachtelkönig, Feldschwirl, Kuckuck und Grünspecht sowie auch relativ weit verbreitete Arten besetzen zwar Reviere im Umfeld der Brückenbauwerke, legen aber i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an, sodass die bauzeitlichen Vegetationsverluste und Störungen durch ein kurzzeitiges Ausweichen auf andere geeignete Flächen, die entlang der Wümmeniederung zahlreich vorkommen, kompensiert werden können. Als weiteres Ergebnis wurde festgestellt, dass sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht, da der Baustellenverkehr nicht erheblich zunimmt. Für nachtaktive Arten wie Fledermäuse, Wachtelkönig und Fischotter werden Kollisionen zudem durch eine festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vermieden. Durch das Vorhaben gehen keine Höhlenbäume für Fledermäuse und Vögel verloren, sodass hierfür keine Schaffung von Ersatzlebensräumen notwendig ist. Da sich aber in der abzureißenden Flutbrücke Wümme Süd ein tiefer senkrechter Spalt befindet, der potentiell für einige Fledermausarten als Sommerquartier oder Tagesversteck geeignet ist, wird eine neue Quartiermöglichkeit in Form von Fledermauskästen geschaffen.

9 Quellenverzeichnis

ABBO – ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. – Verlag Natur & Text, Rangsdorf, 683 S.

ALLGEMEINES EISENBAHNGESETZ (AEG) VOM 27. DEZEMBER 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 G des Gesetzes vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884) geändert worden ist

ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie; hier: Erhaltungszustände der Arten in der atlantischen Region; Bonn-Bad Godesberg

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (inkl. Brandenburgs). Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Bonn–Bad Godesberg.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3), Bonn–Bad Godesberg.

BNATSCHG (GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist

BRINKMANN, R., M. BIEDERMANN, F. BONTADINA, M. DIETZ, G. HINTEMANN, I. KARST, C. SCHMIDT, W. SCHORCHT W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatministerium für Wirtschaft und Arbeit. 134 Seiten.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. – Bundesgesetzbl. Jg. 2005 Teil I Nr. 11, Bonn 24. 2. 2005: 258-317

DB PROJEKTBAU GMBH, REGIONALBEREICH NORD (2013): Neubau EÜ Flutbrücke Süd Wümme und Neubau EÜ über die Wümme. Genehmigungsplanung Ingenieurbauwerke. Strecke 1745 Verden (Aller) – Rotenburg (Wümme). Grassl - Beratenden Ingenieure - Bauwesen. Hamburg. Stand. 13.05.2013

DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 326 S., Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Stickstoffempfindlichkeit und Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (32) 1, S. 1 – 60, Hannover

DIETZ, HELVERSEN, WOLZ (2007): Handbuch der Fledermäuse Mitteleuropas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Franckh-Kosmos.

EISENBAHN-BUNDESAMT (EBA) (HRSG.) (2010): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen, Teil III: Umweltverträglichkeitsprüfung und Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. 6. Fassung, Stand: Dezember 2010

EISENBAHN-BUNDESAMT (EBA) (HRSG.) (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand: Oktober 2012

FFH-RICHTLINIE: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 12.5.1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME SOWIE DER WILDLIBEN-DEN TIERE UND PFLANZEN – ABL.EG Nr. L 206 vom 22.7.1992: 7 (“FFH = Flora, Fauna, Habitat - Richtlinie”), zuletzt geändert am 20. November 2006

FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT WESER (FGG WESER, HRSG.) (2009): EG-Wasserrahmenrichtlinie. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2009 für die Flußgebietseinheit Weser.

FLADE (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch Vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – IHW-Verl., Eching, 881 S.

GEOTOP GBR (2012): Bestandsaufnahme und Bewertung von Biotoptypen, FFH-Lebensräumen und gefährdeten Pflanzenarten für die Brückenserie 1745 bei Rotenburg und Verden, Planung von Baustellen-Einrichtungsflächen und Zuwegungen. Hannover.

GARNIEL, DAUNICHT MIERWALD & OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 48 S.. – Bonn, Kiel.

GARNIEL & MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 115 S.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13, Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.

KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 7. Fassung, Stand 2007 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27, Nr. 3 (3/ 07): 131-175.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (Hrsg.) (2003): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - 2003. Bearbeitet von Planungsgruppe Ökologie und Umwelt. Rotenburg (Wümme)

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (Hrsg.) (2006): Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme). In Kraft getreten am 16.April 2006.Rotenburg (Wümme)

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (Hrsg.) (2011): Bodenübersichtskarte von Niedersachsen 1 : 50 000. Zuerst veröffentlicht am 29.03.1999, letzte Änderung am 07.06.2011. Online verfügbar im NIBIS-Kartenserver unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 20.06.2012

MIR – MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG (2006): Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg.

NUT – NATUR & TEXT IN BRANDENBURG (2012): Brückenbauwerke der Bahnstrecke 1745 LK Rotenburg und Verden. Faunistische Kartierungen (Vögel, Fledermäuse, Fische, Fischotter, Amphibien, Reptilien, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken). Stand 13.05.2013, Rangsorf.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Das Europäische Parlament und der Rat – ABI.EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

VOGT, S. (2013): mündliche Auskunft zu Fischottervorkommen im Landkreis Rotenburg.